

Verkaufsprospekt

Stadtwerk Kulsheim GmbH

Qualifiziertes Nachrang-Darlehen



**DIE INHALTLICHE RICHTIGKEIT DER ANGABEN IM VERKAUFSPROSPEKT
IST NICHT GEGENSTAND DER PRÜFUNG DES VERKAUFSPROSPEKTS
DURCH DIE BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT.**

DATUM DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

06. September 2016

IMPRESSUM**Herausgeber (Prospektverantwortlicher/Emittent/
Anbieter):**

Stadtwerk Kulsheim GmbH
Kirchbergweg 7
97900 Kulsheim
Telefon: 07931 491-372
Telefax: 07931 491-383
E-Mail: kontakt@stadtwerk-kuelsheim.de
www.stadtwerk-kuelsheim.de

Sitz der Gesellschaft: Kulsheim
Registergericht: Amtsgericht Mannheim
Registernummer: HRB 703016
USt-Ident.Nr.: DE256402976

Bildnachweis:

Das auf dem Deckblatt verwendete Bild stammt aus der
Bilddatenbank fotolia.com
@AndiSchmid/fotolevel - fotolia.com

Bei den im Verkaufsprospekt abgebildeten Windenergieanlagen handelt es sich um das Anlageobjekt "Ebene 2"

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Erklärung zur Prospektverantwortung	4
Angaben über die Vermögensanlage	5
Angaben über die Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage	11
Vermögenslage der Stadtwerk Kulsheim GmbH bis 31.12.2027 (PROGNOSE)	15
Ertragslage der Stadtwerk Kulsheim GmbH bis 31.12.2027 (PROGNOSE)	17
Finanzlage der Stadtwerk Kulsheim GmbH bis 2027 (PROGNOSE)	19
Finanzlage der Stadtwerk Kulsheim GmbH bis 2027 (PROGNOSE) - Fortsetzung	21
Planzahlen der Stadtwerk Kulsheim GmbH & Co. KG bis 2027 (PROGNOSE)	22
Rentabilitätsentwicklung der Stadtwerk Kulsheim GmbH bis 2027 (PROGNOSE)	23
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	25
Allgemeine Hinweise	25
Besonderes Risiko des qualifizierten Nachrang-Darlehens	25
Allgemeine Risiken der Vermögensanlage	25
Unternehmerische Risiken des Emittenten	27
Risiken aus dem Erwerb einer Kommanditbeteiligung durch den Emittenten an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG	29
Risiken aus der Gewährung eines Gesellschafterdarlehens durch den Emittenten an die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG	29
Risiken beim Betrieb von Windenergieanlagen	30
Risiken beim Erwerb von unternehmerischen Beteiligungen	35
Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	36
Angaben über den Emittenten	37
Angaben über das Kapital des Emittenten	38
Die Gesellschafter	40
Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten	43
Angaben über die Anlageziele und die Anlagepolitik der Vermögensanlage	44
Die Mitglieder der Geschäftsführung	58
Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten	62
Jüngster Geschäftsgang	62
Geschäftsaussichten	62
Gewährleistete Vermögensanlage	63
Angaben über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten	64
Hinweis	64
Jahresabschluss der Stadtwerk Kulsheim GmbH zum 31.12.2015	64
Anhang für das Geschäftsjahr 2015	67
Zwischenübersicht der Stadtwerk Kulsheim GmbH zum 31.07.2016	74
Voraussichtliche Vermögenslage der Stadtwerk Kulsheim GmbH (PROGNOSE)	76
Voraussichtliche Finanzlage der Stadtwerk Kulsheim GmbH (PROGNOSE)	77
Voraussichtliche Ertragslage der Stadtwerk Kulsheim GmbH (PROGNOSE)	78
Planzahlen der Stadtwerk Kulsheim GmbH (PROGNOSE)	79
Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten	80
Gesellschaftsvertrag des Emittenten	81
Gesellschaftsvertrag der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG	86
Vertrag über das qualifizierte Nachrang-Darlehen	94
Datenschutz	97
Zeichnung der Vermögensanlage	98
Zeichnungsschein (Muster)	99
Widerrufsbelehrung	100
Hinweis zum Eigenvertrieb	100
Informationspflichten	101
Ihre Notizen	104



Ralf Braun,
Geschäftsführer
Stadtwerk Kulsheim GmbH

Paul Gehrig,
Geschäftsführer
Stadtwerk Kulsheim GmbH

Vorwort

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

der Wechsel zu umweltschonenden Energiequellen und die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung stehen für uns schon seit langem im Fokus. Ein Projekt, mit dem wir diesem Ziel in diesem Jahr ein großes Stück näher kommen wollen, ist der Windpark in Kulsheim. Dank der 30 Millionen Kilowattstunden Strom, die diese neuen Anlagen künftig pro Jahr liefern werden, wird ein wichtiger Schritt für die Energiewende vor Ort in Kulsheim gemacht.

Mit der Beteiligung im Rahmen eines sogenannten qualifizierten Nachrang-Darlehens an der Stadtwerk Kulsheim GmbH und damit auch am Windpark Kulsheim, wollen wir den Bürgern von Kulsheim die Möglichkeit eröffnen, am wirtschaftlichen Erfolg der Stadtwerk Kulsheim GmbH und des Windparks Kulsheim teilzuhaben.

Die Stadtwerk Kulsheim GmbH wendet sich als Emittent des qualifizierten Nachrang-Darlehens exklusiv an jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die ihren Wohnsitz und/oder Firmensitz im Gemeindegebiet von Kulsheim hat.

Wir freuen uns, dass Sie die Energiewende aktiv unterstützen wollen. Sie finden alle notwendigen Informationen zu unserem Angebot und zu Ihrer möglichen Beteiligung in diesem vorliegenden Verkaufsprospekt.

Ihre Stadtwerk Kulsheim GmbH

Dipl. Betriebsw. (FH)
Paul Gehrig,
Geschäftsführer
Stadtwerk Kulsheim GmbH

Dipl. Betriebsw. (FH)
Ralf Braun,
Geschäftsführer
Stadtwerk Kulsheim GmbH

Erklärung zur Prospektverantwortung

(§ 3 VermVerkProspV)

Für den Inhalt des Verkaufsprospekts übernimmt der Prospektverantwortliche, die Firma

Stadtwerk Külsheim GmbH
Kirchbergweg 7
97900 Külsheim
Telefon: 07931 491-372
Telefax: 07931 491-383
E-Mail: kontakt@stadtwerk-kuelsheim.de
Web: www.stadtwerk-kuelsheim.de

Sitz: Külsheim

nachfolgend: „Emittent“ oder „Gesellschaft“ genannt

(vertreten durch die Geschäftsführer Ralf Braun und Paul Gehrig)
gemäß § 3 VermVerkProspV die Verantwortung und erklärt hiermit, dass seines Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder dem Anbieter und Emittenten als Prospektverantwortlichen erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Sollten sich während der Dauer des öffentlichen Angebots wesentliche Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Vermögenslage des Emittenten ergeben, so werden diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargestellt und veröffentlicht. Nach Beendigung des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage wird der Emittent jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.

Külsheim, den 06.09.2016
(Datum der Prospektaufstellung)

Dipl. Betriebsw. (FH)
Paul Gehrig,
Geschäftsführer
Stadtwerk Külsheim GmbH

Dipl. Betriebsw. (FH)
Ralf Braun,
Geschäftsführer
Stadtwerk Külsheim GmbH

HAFTUNGSHINWEIS

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Angaben über die Vermögensanlage

(§ 4 VermVerkProspV)

Allgemeine Begriffserklärung

Wird nachfolgend in diesem Verkaufsprospekt von "Darlehensvertrag" gesprochen, handelt es sich um den "Vertrag über das qualifizierte Nachrang-Darlehen". Bei der Verwendung des Begriffs "Darlehenssumme" handelt es sich um das vom Anleger im Rahmen des qualifizierten Nachrang-Darlehens eingesetzte Kapital.

Konzeption der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen. Der Anleger hat bei einem qualifizierten Nachrang-Darlehen eine besondere Finanzierungsverantwortung: Im Falle einer finanziellen Krise (z. B. Liquiditätsengpass/vorläufige Illiquidität), die zu einer Insolvenz des Emittenten führen kann, werden die Ansprüche des Anlegers gegen den Emittenten auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erst fällig, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat.

Durch die Emission der Vermögensanlage soll der Emittent über ausreichend Kapital verfügen, um zwei Kommanditanteile an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 300,00 € zu erwerben und der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 858.943,50 € zur Verfügung zu stellen. Zudem kann der Emittent in weitere, derzeit noch nicht bekannte Anlageobjekte investieren. Näheres hierzu ist dem Kapitel "Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage" (siehe Seiten 44-57 des Verkaufsprospekts) zu entnehmen.

Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist der Darlehensvertrag mit qualifizierter Nachrangabrede, der auf den Seiten 94-96 in dem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen

Es wird die Zeichnung qualifizierten Nachrangkapitals angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 860.000,00 €. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000,00 € werden maximal 860 qualifizierte Nachrang-Darlehen angeboten.

Der Emittent kann eine Erhöhungsoption auf einen Gesamtbetrag von bis zu 5.000.000,00 € wahrnehmen. In diesem Fall werden maximal 5 000 qualifizierte Nachrang-Darlehen angeboten.

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht dem jeweiligen Zeichnungsbetrag des Anlegers und beträgt mindestens 1.000,00 € und höchstens 30.000,00 €. Zeichnungsbeträge müssen durch 1 000 ohne Rest teilbar sein. Dem Emittent steht es frei, höhere Zeichnungsbeträge als 30.000,00 € in 1 000er-Schritten zuzulassen.

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind ausschließlich Bürger mit Erstwohnsitz im Gemeindegebiet Kulsheim und Unternehmen, die ihren Unternehmenssitz im Gemeindegebiet Kulsheim haben. Ausnahmen von diesem Territorialprinzip sind nicht möglich.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (Rechte und Pflichten)

Mit dem Darlehen sind für die Anleger folgende Rechte verbunden:

- Anspruch auf Verzinsung in Höhe von 2,3 % p. a. bis zum 31.12.2021
- Anspruch auf Verzinsung in Höhe von 2,8 % p. a. im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026
- Recht zur einmaligen ordentlichen Kündigung zum 31.12.2021 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten
- Recht auf Rückzahlung des Zeichnungsbetrages nach Beendigung des Vertrags
- Recht auf Ausstellung einer Steuerbescheinigung für jedes Zinsjahr
- Recht auf außerordentliche Kündigung, insbesondere wenn der Emittent seiner Pflicht zur Auszahlung der Zinsen nach gesonderter Fristsetzung durch den Anleger nicht nachkommt

Mit dem Darlehen sind für die Anleger folgende Pflichten verbunden:

- Der Erstwohnsitz oder der Unternehmenssitz eines Anlegers muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Gemeindegebiet Kulsheim sein
- Pflicht zur fristgerechten Überweisung der Darlehenssumme nach Aufforderung des Emittenten
- Verpflichtung, Änderungen seines Namens, der Anschrift, der Bankverbindung sowie aller weiteren wichtigen Daten für die Verwaltung des Darlehensvertrags dem Emittenten unverzüglich in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen

Abweichende Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Anleger werden nicht Gesellschafter des Emittenten, sodass sich die vorstehenden Hauptmerkmale (Rechte und Pflichten) der qualifizierten Nachrang-Darlehen der Anleger grundsätzlich

von den nachstehenden und auf Seiten 38/39 des Verkaufsprospekts dargestellten Hauptmerkmalen (Rechte und Pflichten) der Anteile der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterscheiden.

Den Gesellschaftern stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichenden Rechte zu:

- Recht zur Teilnahme am Gewinn
- Teilnahmerecht an und Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen
- Recht, entsprechend der Beteiligungshöhe im Aufsichtsrat vertreten zu sein
- Recht zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- Recht auf Übersendung von Wirtschaftsplan, Finanzierungsplanung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers
- Recht der Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Auskünfte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz selbst einzuholen oder durch fachkundige Mitarbeiter oder einen beauftragten Wirtschaftsprüfer gutachterlich begleiten zu lassen
- Recht der Stadtwerk Tauberfranken GmbH zur Prüfung gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung, ob die gesetzlichen Vorschriften der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie die Vermögensverwaltung der Gemeinde sowie ihrer Sonder- und Treuhandvermögen eingehalten wurden. Dieses Recht kann die Stadtwerk Tauberfranken GmbH selbst wahrnehmen oder durch fachkundige Mitarbeiter oder einen beauftragten Wirtschaftsprüfer gutachterlich begleiten lassen

- Recht auf geldwerte Vorteile nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse

Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Beim Emittenten existieren keine ehemaligen Gesellschafter. Daher bestehen keine Ansprüche ehemaliger Gesellschafter.

Übertragung der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag

Eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag an Dritte ist nicht möglich. Eine Übertragung der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag durch Verfügungen von Todes wegen (Übertragung an Erben und/oder Vermächtnisnehmer) ist möglich. Im Falle des Todes des Anlegers hat sich der Erbe oder Vermächtnisnehmer unverzüglich nach Feststellung seiner Erbenstellung oder Vermächtnisnehmerstellung gegenüber dem Emittenten zu legitimieren (z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll) und sämtliche notwendigen Daten zu übermitteln.

Eingeschränkte Handelbarkeit

Die freie Handelbarkeit der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen ist insofern eingeschränkt, da es keinen organisierten Markt oder Handel für Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen des Emittenten gibt. Es ist vom Emittenten auch nicht geplant, einen Zweitmarkt zum Handel der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen zu eröffnen. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag an Dritte ist nicht möglich.

Windpark Kulsheim



Zahlstellen

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die

Stadtwerk Kulsheim GmbH
Kirchbergweg 7
97900 Kulsheim

Die Zahlungen werden per Überweisung auf das vom Anleger im Zeichnungsschein benannte Konto ausgeführt.

Die Zahlstelle hält den Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB), den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Der Emittent ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

Einzelheiten zur Zahlung des Erwerbspreises und Kontoverbindung

Der Erwerbspreis ist fristgerecht nach Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger auf das folgende Konto des Emittenten einzuzahlen:

Kontoinhaber:	Stadtwerk Kulsheim GmbH
Bankinstitut:	Sparkasse Tauberfranken
IBAN:	DE51 6735 2565 0002 2367 76
BIC	SOLADES1TBB

Der Emittent teilt dem Anleger in der Annahmeerklärung die Frist zur Einzahlung des Erwerbspreises und den Verwendungszweck mit Anlegernummer mit.

Zeichnung

Der Anleger bietet dem Emittenten den Abschluss eines qualifizierten Nachrang-Darlehens durch das vollständige und richtige Ausfüllen und die Unterzeichnung des Zeichnungsscheins an. Nach Gegenzeichnung des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung oder einen Handlungsbevollmächtigten des Emittenten erhält der Anleger eine schriftliche Annahmeerklärung. Der Vertrag mit dem Emittenten kommt mit dem Zugang dieser Annahmeerklärung beim Anleger wirksam zustande. Die vertragliche Verzinsung beginnt mit dem Tag der Wertstellung der Einzahlung auf dem Konto des Emittenten.

Der Emittent ist nicht zur Annahme der Darlehensanträge verpflichtet.

Mit Unterzeichnung des Darlehensantrages erklärt der Anleger unter anderem, eine Durchsicht des Vertrags über das qualifizierte Nachrang-Darlehen, die Widerrufsbelehrung, den Verkaufsprospekt, die Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen und das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Das VIB ist zudem unterzeichnet an den Emittenten zurückzuleiten.

Die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen

Die Zeichnungen nimmt die

Stadtwerk Kulsheim GmbH
Kirchbergweg 7
97900 Kulsheim

entgegen.

Zeichnungsfrist/Kürzung/vorzeitige Schließung

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlage beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts.

Die Zeichnungsfrist endet frühestens mit Erreichen des geplanten Emissionsvolumens von 860.000,00 €, spätestens jedoch zwölf Monate ab Billigung des Verkaufsprospekts.

Dem Emittenten steht das Recht zu, die Zeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen, insbesondere bei erhöhter Nachfrage, vorzeitig zu schließen. Weitere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Der Emittent kann bei erhöhter Nachfrage die Zeichnungen der Anleger nach freiem Ermessen kürzen. Kürzungen können unter den Mindestzeichnungsbetrag von 1.000,00 € erfolgen und müssen nicht in 1 000er Schritten erfolgen. Weitere Möglichkeiten, Zeichnungen zu kürzen, bestehen nicht.

Laufzeit und Kündigungsfrist

Der Gesetzgeber sieht für Vermögensanlagen eine Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs vor. Die angebotene Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger, läuft mindestens bis zum 31.12.2021 und kann einmalig zu diesem Datum mit einer Frist von sechs Monaten durch den Anleger ordentlich gekündigt werden. Nach dem 31.12.2021 ist eine ordentliche Kündigung bis

zum Ende der Laufzeit des Vertrags ausgeschlossen. Das qualifizierte Nachrang-Darlehen endet automatisch zum 31.12.2026, ohne dass es einer Kündigung durch eine der Parteien bedarf. Damit läuft das qualifizierte Nachrang-Darlehen für jeden Anleger individuell mindestens 24 Monate ab dessen Zeichnung.

Die Vermögensanlage ist über die Mindestvertragslaufzeit (31.12.2021) hinaus bis zum 31.12.2026 mit einer Rückzahlung an den Anleger im Jahr 2027 konzipiert, weshalb die im Rahmen dieses Verkaufsprospekts vorgenommenen Prognosen der erwarteten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten bis zum 31.12.2027 dargestellt werden.

Verzinsung/Rückzahlung der Darlehenssumme

Die Darlehenssumme wird ab der Wertstellung bis zum 31.12.2021 mit 2,3 % p. a. und ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 mit 2,8 % p. a. verzinst. Die jährlichen Zinsen werden spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto des Anlegers abzüglich anfallender Steuern überwiesen. Nach Beendigung des qualifizierten Nachrang-Darlehens wird der Darlehensbetrag zusammen mit der letzten Zinszahlung ausgezahlt.

Angebot

Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Mittelverwendungskontrolle

Es existieren weder ein Mittelverwendungskontrollleur, eine Mittelverwendungskontrolle noch ein Mittelverwendungskontrollvertrag.

Treuhand

Es existieren weder ein Treuhänder, ein Treuhandvermögen noch ein Treuhandvertrag.

Weitere Kosten für den Anleger

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Kontoverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Kosten wie z. B. Telefon- oder Portokosten entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht.

Weitere Leistungen des Anlegers

Neben der originären Pflicht, das gezeichnete qualifiziert nachrangige Darlehenskapital einzuzahlen, besteht keine weitere Zahlungspflicht.

Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Kontoverbindung dem Emittenten unverzüglich in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen.

Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Eine Haftung und eine Nachschusspflicht des Anlegers bestehen nicht.

Provisionen

Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen fallen nicht an.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Darlehenssumme des Anlegers wird nach den Bestimmungen des Darlehensvertrags ab Beginn der Verzinsung bis zum 31.12.2021 mit einem Zinssatz von 2,3 % p. a. und ab dem 01.01.2022 bis 31.12.2026 mit einem Zinssatz von 2,8 % p. a. verzinst.

Die wesentlichen Grundlagen der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage sind die Folgenden:

Einzahlung der Darlehensvaluta

Die Einzahlung der Darlehenssumme ist wesentlich, da der Anleger erst mit Einzahlung der Darlehenssumme den Anspruch auf Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage erwirbt.

Eintreffen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten

Das Eintreffen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten ist wesentlich, da dieser seine Umsatzerlöse aus seiner Geschäftstätigkeit und die einzugehende Unternehmensbeteiligung generiert. Die einzugehende Unternehmensbeteiligung wird die Zeichnung eines Kommanditanteils in Höhe von 300,00 €, mithin 15 % an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG sein, die die Eigentümerin des Windparks Kulsheim ist. Muss der Emittent Umsatzeinbußen aus dem Tagesgeschäft und/oder aus der einzugehenden Unternehmensbeteiligung hinnehmen, kann dies zur Nichtzahlung der Zins- und/oder der Rückzahlung der Vermögensanlage führen.

Abschluss der Veräußerungsverträge zum Erwerb des Kommanditeils an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG

Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH und der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG halten die Kommanditeile an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG. Der Emittent will von der Stadtwerk Tauberfranken GmbH einen Kommanditeil an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG in Höhe von 200,00 € und von der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG einen Kommanditeil an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG in Höhe von 100,00 € erwerben. Die Abschlüsse dieser Verträge sind wesentlich, damit der Emittent nach dem Erwerb einen Kommanditeil in Höhe von 300,00 € an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG hält und ein Kapitalrückfluss aus dieser Kommanditbeteiligung (Ausschüttungen) erwartet wird, der dazu dient, die Zins- und die Rückzahlung der Vermögensanlage sicherzustellen.

Gesellschafterbeschluss für das Gesellschafterdarlehen mit der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG

Das Emissionsvolumen wird neben der Zeichnung des Kommanditeils an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG dazu verwendet, der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von mindestens 858.943,50 € zur Verfügung zu stellen. Um ein Gesellschafterdarlehen geben zu können, muss der Emittent ein Gesellschafterbeschluss fassen, der Höhe, Laufzeit und Verzinsung des Gesellschafterdarlehens bestimmt. Der Gesellschafterbeschluss ist damit wesentlich für den Abschluss eines Gesellschafterdarlehens. Der Emittent erwartet aus dem Gesellschafterdarlehen einen Mittelrückfluss, der neben den Ausschüttungen aus dem einzugehenden Kommanditeil dazu dienen wird, die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage sicherzustellen.

Zustimmung des Aufsichtsrats vor Abschluss eines Gesellschafterdarlehens zwischen dem Emittenten und der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG.

Nach § 11 Absatz 3 Buchst. f des Gesellschaftsvertrags des Emittenten ist vor der Hingabe eines Gesellschafterdarlehens die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Dies ist wesentlich, da ohne Zustimmung kein Gesellschafterdarlehen an die Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG gegeben werden darf. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, ist der Emittent gezwungen, das über 300,00 € für den Kommanditeil an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG hinausgehende Kapital anderweitig so zu investieren, dass eine Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger sichergestellt werden kann.

Nichteintreten der Bedingung des qualifizierten Nachrangs

Das Nichteintreten der Bedingung des qualifizierten Nachrangs beim Emittenten ist wesentlich. Der Anleger hat bei einem qualifizierten Nachrang-Darlehen eine besondere Finanzierungsverantwortung: Im Falle einer finanziellen Krise (z. B. Liquiditätsengpass/vorläufige Illiquidität), die zu einer Insolvenz des Emittenten führen kann, werden die Ansprüche des Anlegers gegen den Emittenten auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erst fällig, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat.

Rentable Investitionsmöglichkeiten bei einem über 860.000,00 € hinausgehenden Emissionsvolumen

Schließt der Emittent bei Erreichen des Mindestemissionsvolumens von 860.000,00 € die Emission nicht und erhält der Emittent damit aus der angebotenen Vermögensanlage mehr als 860.000,00 €, muss der Emittent für das übersteigende Nachrangkapital ausreichend rentable Investitionsmöglichkeiten in andere Anlageobjekte finden, sofern der Emittent dieses Kapital nicht auch der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen kann. Dies ist wesentlich, da der Emittent das Nachrangkapital in Anlageobjekte investieren will, die aus sich heraus die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger sicherstellen sollen.

Keine Veränderung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen

Der Emittent legt seinen Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung zugrunde, dass die rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben. Dies ist wesentlich, damit die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten wie beschrieben eintritt und der Emittent in der Lage ist, die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger leisten zu können.

Beibehaltung der Kostenstruktur

Die Beibehaltung der Kostenstruktur des Emittenten ist wesentlich, da eine Erhöhung der Kostenstruktur die Zins- und/oder die Rückzahlung der Vermögensanlage verringern kann. Eine Reduzierung der Kostenstruktur führt nicht zu einer Erhöhung der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage, kann jedoch eine Erhöhung der Liquidität des Emittenten bewirken und damit das Risiko des Eintritts des qualifizierten Nachrangs verringern.

Sicherstellung der Liquidität des Emittenten

Sollte absehbar sein, dass der Emittent zu den Rückzahlungsterminen bei einer ordentlichen Kündigung der Vermögensanlage (Fälligkeit 31.01.2022 oder 31.01.2027) nicht über eine ausrei-

chende Liquidität verfügt, wird die Rückzahlung an den Anleger durch die Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens, einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder durch eine anderweitige Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital oder einer Kombination der vorgenannten Maßnahmen sichergestellt. Welche dieser Maßnahmen der Emittent ergreift, ist abhängig von Marktkonditionen einer Fremdfinanzierung und/oder Willen und finanziellen Möglichkeiten der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Kapital zur Verfügung zu stellen und/oder dem Willen und Fähigkeit des Emittenten, auf andere Weise Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen. Kann der Emittent mit den vorstehenden Maßnahmen keine ausreichende Liquidität zu den Rückzahlungsterminen sicherstellen, tritt die Bedingung des qualifizierten Nachrangs ein, sodass die Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung solange und soweit nicht fällig und bedient werden, bis der Emittent seine finanzielle Krise (z. B. Liquiditätsengpass/vorläufige Illiquidität) überwunden hat.

Werden die vorgenannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung ganz oder teilweise nicht erfüllt, muss der Emittent in der Lage sein, die Verzinsung und die Rückzahlung an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten zu können. Kann er dies nicht, kann die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger geringer sein oder vollständig ausfallen.

Angaben über die Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

(§ 13a VermVerkProspV)

Geschäftsmodell des Emittenten

Der Emittent ist ein Energie- und Wasserversorger, dessen Kernversorgungsgebiet sich auf die Stadt Kulsheim und ihre Stadtteile erstreckt. Im Rahmen seines Geschäftsmodells betreibt der Emittent das Stromniederspannungsnetz und Teile des Strommittelspannungsnetzes sowie das Gas- und Wasser-Netz auf der Gemarkung Kulsheim. Er versorgt seine Kunden mit Strom, Gas und Wasser.

Der Emittent wird durch den Erwerb der Kommanditanteile an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG von der Stadtwerk Tauberfranken GmbH in Höhe von 200,00 € und von der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG in Höhe von 100,00 € erstmals eine Beteiligung als Finanzanlage eingehen. Es wird sich um eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 15 % an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG handeln. Dieser Erwerbspreis von 300,00 € soll aus den mit der angebotenen Vermögensanlage eingeworbenen Mitteln bestritten werden. Zudem will der Emittent der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG mindestens 858.943,50 € als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird auch aus den mit der angebotenen Vermögensanlage eingeworbenen Mitteln bestritten. Der Emittent erweitert damit sein Geschäftsmodell und investiert erstmals im Bereich der Finanzanlagen.

Geschäftsverlauf des Emittenten

Historischer Geschäftsverlauf des Jahres 2015

Das Geschäftsjahr 2015 wurde mit einem Jahresüberschuss von 282 T€ erfolgreich abgeschlossen. Das Ergebnis zeigt sich dadurch gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert. Die Abweichungen zum geplanten Ergebnis resultieren vor allem aus Optimierungen beim Energieeinkauf und im Netzbereich sowie aus periodenfremdem Belastungsausgleich nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Die Umsatzerlöse liegen mit 6.246 T€ um 8,8 % über denen des Vorjahres.

Im Stromvertrieb konnte die Abgabe um 9,3 % auf 10.871 MWh gesteigert werden. Der Absatz im Gasvertrieb lag mit 14.697 MWh und einer Steigerung von 16,7 % wieder deutlich über dem Vorjahresniveau. Die verkaufte Menge an Trinkwasser betrug 235.582 m³ und liegt damit 5,8 % über dem Verkauf im Vorjahr. Die nutzbare Abgabe im Stromnetz betrug 15.538 MWh und lag damit 1,8 % über dem Vorjahr. Die nutzbare Abgabe im Gasnetz lag bei 17.238 MWh und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 16,7 % verbessert.

Die Eigenkapitalquote liegt mit 26,1 % 0,6 Prozentpunkte über der des Vorjahres. Mit 73,9 % lag die Materialaufwandsquote unter dem Vorjahresniveau. Die Abschreibungsquote laut der

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) liegt mit 6,1 % leicht über der des Vorjahres. Eigenkapital, eigenkapitalähnliche Mittel und langfristiges Fremdkapital decken größtenteils das langfristige Vermögen. Zum Bilanzstichtag ergab sich ein Anlagendeckungsgrad von 95,2 %. Das Anlagevermögen hatte einen Anteil von 89,7 % an der Aktivseite der Bilanz. Im Berichtsjahr haben sich die Finanzmittel um 126 T€ reduziert.

Die Gesamtkapitalrendite hat sich im Geschäftsjahr 2015 gegenüber dem Vorjahr verbessert und beträgt 5,2 %. Bei der Eigenkapitalrendite ist eine deutliche Steigerung auf 10,4 % zu verzeichnen. Die Umsatzrendite ist mit 4,5 % um 1,8 Prozentpunkte höher als im Vorjahr. Der aktuelle Verschuldungsgrad liegt bei 202,5 %, was in Anbetracht der hohen Investitionen in der Wasserversorgung und günstiger Finanzierungsbedingungen akzeptabel ist.

Der positive Ergebnistrend aus dem Jahr 2014 konnte fortgesetzt werden. Die witterungsbedingten Einflüsse im Gasnetzbereich waren im Vergleich zum Vorjahr etwas abgemildert. Im Stromnetzbereich hatten die zusätzlichen Belastungen durch die unsichere Rechtslage beim Pooling im Berichtsjahr keine Auswirkung.

Geschäftsaussichten des Emittenten

Stromversorgung

Die Stromversorgung umfasst das Niederspannungsnetz in der gesamten Gemarkung Kulsheim sowie das Mittelspannungsnetz im Gewerbegebiet. Die Strompreise wurden zum 01.01.2016 nicht angepasst. Die Stromlieferung im Stadtgebiet und in den Stadtteilen soll weiterhin erfolgreich vorangetrieben werden. Im Stromnetzbereich sind seit 01.01.2015 die ungepoolten, vorge-lagerten Netzentgelte in die eigenen Netzentgelte miteingerechnet und stellen damit keinen finanziellen Nachteil mehr dar. Der Emittent geht davon aus, dass die Menge des vertriebenen Stromes mit 15.300 MWh zum Jahr 2015 leicht rückläufig sein wird.

Gasversorgung

Das Versorgungsgebiet der Gasversorgung umfasst das Stadtgebiet Kulsheim. Die Gaspreise sind seit 01.10.2013 konstant. Eine Anpassung ist derzeit nicht erforderlich. Der Emittent geht davon aus, dass die Menge des zu vertreibenden Erdgases mit 17.000 MWh zum Jahr 2015 gleich bleibt.

Wasserversorgung

Der Emittent versorgt die Stadt Kulsheim und alle Stadtteile mit Trinkwasser. Die Baumaßnahmen der neuen Wasserkonzeption sind abgeschlossen, das neue Wasserwerk wurde am

17.09.2015 eingeweiht. Diese Maßnahmen erforderten eine neue Wasserpreiskalkulation, aus der sich zum 01.01.2016 lediglich eine Anpassung des Grundpreises ergab. Hierdurch wird eine um 5 % höhere Fixkostenabdeckung erzielt. Die Anpassung des Grundpreises bildet bezogen auf eine Gesamtabgabe von 220.000 m³ eine spezifische Erhöhung von 19 Ct/m³ netto ab. Bei einem Verbrauch von 150 m³ entspricht dies 16 Ct/m³ brutto. Der Emittent geht davon aus, dass die Menge des verbrauchten Wassers mit 220.000 m³ zum Jahr 2015 gleich bleibt.

Unternehmensbeteiligungen/Finanzanlagen

Der Emittent wird in 2016 Kommanditanteile in Höhe von 300,00 € an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG von der Stadtwerk Tauberfranken GmbH und der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG erwerben und der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von mindestens 858.943,50 € zur Verfügung stellen. Ob und in welchem Umfang in den Folgejahren weitere Investitionen in Finanzanlagen erfolgen werden, steht derzeit noch nicht fest.

Voraussichtliche Entwicklung

Der Wettbewerb auf dem Strom- und Gasmarkt wird wie bereits in den Vorjahren starken saisonalen Schwankungen unterliegen. Die Aktivität der Kunden vor allem in allgemeinen Preisanpassungsphasen und zur Jahresendabrechnung sollen weiterhin zu Gunsten des Emittenten genutzt werden. Dabei ist die Wettbewerbsfähigkeit im Strom- und Gasvertrieb gegeben. Das mit dem OK-Power-Label zertifizierte Produkt „Tauberstrom Natur“ ist wichtiger Bestandteil des Produktportfolios. Das Ziel Grundversorger im Stromnetz Kulsheim wurde in 2015 knapp verfehlt, sollte aber zur nächsten Erhebung selbstverständlich sein.

Derzeit erfolgt die Überwachung gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) über das System des Betriebsführers Stadtwerk Tauberfranken. Die Überprüfung der momentanen Risikosituation zeigt, dass für den Emittenten derzeit überschaubare Risiken bestehen und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdende oder andere wesentliche Risiken erkennbar sind. Der Strom- und Gaseinkauf erfolgt vom Betriebsführer Stadtwerk Tauberfranken GmbH unter der Beachtung des dort eingesetzten Risikohandbuchs Energieeinkauf. Im Berichtsjahr wurden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

Der Emittent rechnet in 2016 mit einem Jahresergebnis von 225 T€. Die Investitionen werden durch das Sonderprojekt Umrüstung Straßenbeleuchtung beeinflusst, befinden sich aber ansonsten wieder auf einem normalen Niveau.

Der Emittent wird auch 2016 versuchen, seine Position als Vor-Ort-Versorger mit fairen Preisen und gutem Service zu stärken und prüft dabei weitere Möglichkeiten zur Erweiterung der Geschäftsfelder. Der Emittent will die Chance ergreifen, die durch die Energiewende verursachten und veränderten Prioritäten der Energieerzeugung im Sinne seiner Unternehmensentwicklung zu nutzen.

Durch die Projektierung von kleinen Nahwärmenetzen oder über die Nutzung regenerativer Energieträger lässt sich dabei die umfassende Energieerfahrung zielführend einsetzen. Die kommunale Daseinsvorsorge mit dem maßgeblichen Einfluss der Stadt und des Gemeinderats bleibt dabei gesichert.

Die Beteiligung des Emittenten an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG soll im zweiten Halbjahr 2016 erfolgen. Hierbei trägt der Emittent die Chancen und Risiken eines Kommanditisten der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG, wobei die seriös kalkulierten Werte der kompetenten Partner Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG und Stadtwerk Tauberfranken GmbH die Chancen überwiegen lassen. Hinsichtlich des der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG zu gebenden Gesellschafterdarlehens soll eine Festverzinsung vereinbart werden. Die genauen Vertragskonditionen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Es soll eine Laufzeit von 20 Jahren ohne vorzeitige ordentliche Kündigungsmöglichkeit und eine jährliche Verzinsung in Höhe von 6 % vereinbart werden. Allerdings sind teilweise Tilgungsleistungen während der Laufzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Sie erfolgen paritätisch an alle Gesellschafter jeweils im Verhältnis ihrer aktuellen Darlehensvaluten zur Gesamtsumme der Gesellschafterdarlehensvaluten.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Der Emittent nimmt einen Mittelzufluss aus der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von mindestens 860.000,00 € an und legt diesen den nachfolgenden Prognoserechnungen zugrunde. Dies ist aus der Plankapitalflussrechnung für das Jahr 2016 zu ersehen. Zudem geht der Emittent davon aus, dass zum Kündigungszeitpunkt 31.12.2021 keine Kündigungen erfolgen werden und das akquirierte Kapital aus der Vermögensanlage in Höhe von mindestens 860.000,00 € bis zum 31.12.2026 beim Emittenten verbleibt. Reichen die liquiden Mittel des Emittenten zur Zahlung der bis dahin aufgelaufenen Zinsen und/oder Rückzahlung zu den spätest möglichen Zahlungs- bzw. Rückzahlungsterminen der Vermögensanlage (31.01.2022 und 31.01.2027) nicht aus, wird der Emittent das notwendige Kapital durch Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sicherstellen.

Ausweislich der erwarteten Finanzlage des Emittenten plant dieser mit einer Einwerbung des Nachrangkapitals in Höhe von 860.000,00 € im Jahr 2016, sodass das öffentliche Angebot für die angebotene Vermögensanlage noch im Jahr 2016 beendet wird. Das über die angebotene Vermögensanlage akquirierte Nachrangkapital soll im Jahr 2016 vollständig in die Anlageobjekte „Ebene 1“ (Erwerb der Kommanditbeteiligungen an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG und Gesellschafterdarlehen für die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG) investiert werden.

Der Zinsaufwand der angebotenen Vermögensanlage wird im Jahr 2016 aufgrund des Rumpfzinsjahres mit 10 Tsd. €, in den Jahren 2017 bis einschließlich 2021 aufgrund des Zinssatzes der angebotenen Vermögensanlage von 2,3 % p. a. mit 20 Tsd. € und in den Jahren 2022 bis einschließlich 2026 aufgrund des Zinssatzes der angebotenen Vermögensanlage von 2,8 % p. a. mit 24 Tsd. € angenommen. Anhand der in der Vermögenslage des Emittenten ausgewiesenen liquiden Mittel ist erkennbar, dass der Emittent während der Laufzeit der Vermögensanlage über ausreichend Liquidität verfügen wird, um die jährlichen Zinszahlungen an die Anleger zu leisten. Der Emittent geht demzufolge nicht davon aus, dass die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten wird.

Ausweislich der nachstehenden erwarteten Ertragslage des Emittenten werden bis einschließlich des Jahres 2026 Gesamtkapitalrenditen von durchschnittlich über 4 % prognostiziert. Da sich diese Rendite am Gesamtkapital bemisst, welches in den Jahren 2016 bis einschließlich 2026 mit etwas über 11 Mio. € angesetzt wird, sich die angebotene Vermögensanlage

auf 860.000,00 € beläuft und der Emittent ausweislich der erwarteten Vermögensanlage über eine ausreichende Liquidität verfügen wird, wird der Emittent in der Lage sein, seine Verpflichtungen zu den jährlichen Zinszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen. Die Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger wird im Jahr 2027 erfolgen und ist deshalb von den nachfolgenden Prognosen umfasst. Sofern der Emittent nicht aufgrund seiner Erträge aus seinem operativen Geschäft über eine ausreichende Liquidität verfügt, wird die Zins- und Rückzahlung an den Anleger durch die Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens, einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder durch eine anderweitige Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital sichergestellt. Hinsichtlich einer anderweitigen Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital (z. B. Emission von Vermögensanlagen) kann der Emittent zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aussage darüber treffen, ob diese Kapitalaufnahmen durch weitere Emissionen bestritten werden. Den zukünftigen Konditionen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

Fallen die nachfolgend dargestellten prognostizierten Angaben zur Vermögens-, Ertrag- und Finanzlage des Emittenten besser aus als prognostiziert, hat dies keine Auswirkung auf die Höhe der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage. Ein besseres wirtschaftliches Ergebnis kann die Liquiditätslage des Emittenten verbessern, sodass das Risiko des Eintritts des qualifizierten Nachrangs reduziert wird. Stellt sich die wirtschaftliche Lage des Emittent schlechter dar als in den dargestellten Angaben zur Vermögens-, Ertrag- und Finanzlage des Emittenten prognostiziert, hat dies nur dann eine Auswirkung auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage, wenn die Liquidität des Emittenten zum jährlichen Fälligkeitszeitpunkt (31.01.) nicht ausreicht, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Ergebnis

Aus den nachstehenden Prognosen der ausgewählten Daten zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten bis einschließlich 31.12.2027 lässt sich kein Rückschluss ziehen, dass der Emittent nicht in der Lage wäre, die vertragliche Zins- und Rückzahlung an den Anleger leisten zu können. Bei der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten wird dieser damit in der Lage sein, die Zinszahlungen leisten und die Rückzahlung der Darlehensvaluta an den Anleger vornehmen zu können.

Zur Verdeutlichung wurden die festgestellten, geprüften und testierten Angaben der Jahre 2014 und 2015 in den Darstellungen der wirtschaftlichen Historie der Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage und Planzahlen/Rentabilitätsberechnung des Emittenten aufgenommen.

VERMÖGENSLAGE DER STADTWERK KÜLSHEIM GMBH BIS 31.12.2027 (PROGNOSE)

Planbilanzen	31.12.2014*	31.12.2015*	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
I. Sachanlagen	8.263,1	8.976,5	9.570,9	9.395,4	9.445,5
II. Immaterielle Vermögensgegenstände	397,8	367,2	326,7	293,1	260,4
III. Finanzanlagen	0	0	860	860,0	860,0
	8.660,9	9.343,7	10.757,6	10.548,5	10.565,9
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	2,0	5,2	5,0	5,0	5,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	918,4	943,0	700,0	750,0	725,0
III. Sonstige Wertpapiere	0	0	0	0	0
IV. Liquide Mittel	254,3	128,5	73,0	157,2	135,2
	1.174,7	1.076,7	778,0	912,2	865,2
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0
D. Aktive latente Steuern	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	9.835,7	10.420,5	11.535,6	11.460,7	11.431,1
Passiva					
A. Eigenkapital	2.503,6	2.721,5	2.806,9	2.862,2	2.936,9
B. Baukostenzuschüsse	102,0	75,8	52,0	33,0	16,0
C. Rückstellungen	166,7	252,1	175,0	150,0	175,0
D. Verbindlichkeiten					
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.999,0	5.453,1	5.735,0	5.682,5	5.608,5
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.415,7	1.270,6	1.262,0	1.230,0	1.190,0
III. Sonstige Verbindlichkeiten (Nachrang-Darlehen)	0	0	860,0	860,0	860,0
	6.414,7	6.723,7	7.857,0	7.772,5	7.658,5
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	648,6	647,4	644,7	643,0	644,7
F. Passive latente Steuern	0	0	0	0	0
Summe Passiva	9.835,7	10.420,5	11.535,6	11.460,7	11.431,1

* Angaben zum 31.12.2014 und 31.12.2015 sind festgestellt, geprüft und testiert und stellen keine Prognose dar.

31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
9.604,6	9.646,3	9.451,6	9.253,6	9.054,0	8.874,0	8.741,1	8.570,0	8.354,0
228,9	198,2	168,6	139,0	109,3	79,7	50,1	20,4	19,0
860,0	860,0	860,0	860,0	860,0	860,0	860,0	860,0	860,0
10.693,5	10.704,5	10.480,2	10.252,6	10.023,3	9.813,7	9.651,2	9.450,4	9.233,0
5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
700,0	725,0	750,0	700,0	750,0	725,0	700,0	725,0	750,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
111,0	105,6	118,8	127,2	209,3	225,0	162,0	120,0	143,0
816,0	835,6	873,8	832,2	964,3	955,0	867,0	850,2	898,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.509,5	11.540,1	11.354,0	11.084,8	10.987,6	10.768,7	10.518,2	10.300,5	10.131,0
3.016,7	3.091,6	3.166,4	3.241,1	3.316,6	3.386,5	3.456,4	3.521,5	3.603,0
6,0	0	0	0	0	0	0	0	0
160,0	155,0	175,0	150,0	160,0	175,0	160,0	175,0	190,0
5.668,5	5.587,5	5.262,0	5.014,5	4.742,0	4.467,0	4.189,5	4.699,5	4.577,0
1.150,0	1.190,0	1.230,0	1.150,0	1.230,0	1.190,0	1.150,0	1.190,0	1.025,0
860,0	860,0	860,0	860,0	860,0	860,0	860,0	0	0
7.678,5	7.637,5	7.352,0	7.024,5	6.832,0	6.517,0	6.199,5	5.889,5	5.602,0
648,2	656,0	660,6	669,2	678,9	690,2	702,2	714,6	736,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.509,5	11.540,1	11.354,0	11.084,8	10.987,6	10.768,7	10.518,2	10.300,5	10.131,0

Bei der Nachkommastelle können Rundungsdifferenzen auftreten.

ERTRAGSLAGE DER STADTWERK KÜLSHEIM GMBH BIS 31.12.2027 (PROGNOSE)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	01.01.2014 - 31.12.2014*	01.01.2015 - 31.12.2015*	01.01.2016 - 31.12.2016	01.01.2017 - 31.12.2017	01.01.2018 - 31.12.2018
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
1. Umsatzerlöse (ohne Stromsteuer)	5.742	6.245	6.020	6.090	6.150
2. Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-1	3	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	30	14	10	10	10
4. Sonstige betriebliche Erträge	67	60	10	30	30
5. Materialaufwand	4.407	4.671	4.365	4.450	4.520
6. Personalaufwand	0	0	0	0	0
7. Abschreibungen	329	380	440	473	481
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	712	722	745	750	730
9. Finanzergebnis qualifiziertes Nachrang-Darlehen	0	0	0	0	20
Zinsergebnis Standardgeschäft	149	150	132	122	117
Zinsaufwand qualifiziertes Nachrang-Darlehen	0	0	10	20	20
10. Finanzergebnis	-149	-150	-141	-141	-137
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	240	399	349	315	342
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
12. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	76	110	111	100	107
14. Sonstige Steuern	12	8	13	10	10
15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	153	282	225	205	225
Gesamtkapitalrendite	3,8 %	5,2 %	4,1 %	3,9 %	4,1 %
EBT in Tsd. €	228	391	336	305	332
Eigenkapitalrendite (qualifiziertes Nachrang-Darlehen nicht als EK)	6,1 %	10,4 %	8,0 %	7,2 %	7,6 %

* Angaben der Jahre 2014 und 2015 sind festgestellt, geprüft und testiert und stellen keine Prognose dar

01.01.2019 - 31.12.2019	01.01.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 31.12.2021	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
6.223	6.253	6.283	6.313	6.343	6.373	6.403	6.433	6.401
0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	10	10	10	10	10	10	10	10
30	30	30	30	30	30	30	30	30
4.590	4.620	4.650	4.680	4.710	4.740	4.770	4.800	4.770
0	0	0	0	0	0	0	0	0
493	506	514	516	517	521	523	536	541
730	730	730	730	730	730	730	730	730
37	37	37	37	37	37	37	37	37
116	114	106	95	94	94	93	91	91
20	20	20	24	24	24	24	24	0
-136	-133	-125	-119	-118	-118	-117	-115	-91
351	341	341	345	345	341	340	329	346
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
111	106	106	110	109	111	110	104	104
10	10	10	10	10	10	10	10	10
230	225	225	225	225	220	220	215	232
4,1 %	4,0 %	4,0 %	4,1 %	4,1 %	4,2 %	4,2 %	4,2 %	4,4 %
341	331	331	335	335	331	330	319	336
7,6 %	7,3 %	7,1 %	6,9 %	6,8 %	6,5 %	6,4 %	6,1 %	6,4 %

FINANZLAGE DER STADTWERK KÜLSHEIM GMBH BIS 2027 (PROGNOSE)

Plan-Kapitalflussrechnungen	01.01.2014 - 31.12.2014*	01.01.2015 - 31.12.2015*	01.01.2016 - 31.12.2016	01.01.2017 - 31.12.2017	01.01.2018 - 31.12.2018
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit					
Periodenergebnis vor EAV und Ausgleichszahlung/nach EAV und Ausgleich	87	282	225	205	225
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des AV	329	380	440	473	481
- Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	-78	-72	-67	-61	-55
+/- Zunahme/Abnahme der wirtschaftlich langfristig zur Verfügung stehenden Rücklagen	0	0	0	0	0
+/- Zahlungsunwirksame außerordentliche Aufwendungen/Erträge	0	0	0	0	0
Zwischensumme Cashflow (nach DVFA und SG)	338	590	598	618	650
+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des AV	0	0	0	0	0
+/- Zunahme/Abnahme von Vorräten, Forderungen aus L+L sowie anderen Aktiva	519	-28	243	-50	25
+/- Zunahme/Abnahme der wirtschaftlich kurzfristig zur Verfügung stehenden Rückstellungen	-160	85	-77	-25	25
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-1.529	-146	-9	-32	-40
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-831	502	756	511	660
Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit					
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des AV	0	0	0	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das FAV	0	0	-860	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das SAV	-1.144	-1.054	-993	-264	-498
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle AV	-22	-8	0	0	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.465	-1.062	-1.853	-264	-498

* Angaben der Jahre 2014 und 2015 sind festgestellt, geprüft und testiert und stellen keine Prognose dar

01.01.2019 - 31.12.2019	01.01.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 31.12.2021	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
230	225	225	225	225	220	220	215	232
493	506	514	516	517	521	523	536	541
-46	-38	-35	-31	-30	-29	-28	-28	-28
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
676	692	703	709	712	713	715	723	745
0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	-25	-25	50	-50	25	25	-25	-25
-15	-5	20	-25	10	15	-15	15	15
-40	40	40	-80	80	-40	-40	40	-165
646	702	738	654	752	713	685	753	570
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
-621	-517	-289	-288	-288	-312	-361	-335	-315
0	0	0	0	0	0	0	0	0
-621	-517	-289	-288	-288	-312	-361	-335	-315

FINANZLAGE DER STADTWERK KÜLSHEIM GMBH BIS 2027 (PROGNOSE) - FORTSETZUNG

Plan-Kapitalflussrechnungen	01.01.2014 - 31.12.2014*	01.01.2015 - 31.12.2015*	01.01.2016 - 31.12.2016	01.01.2017 - 31.12.2017	01.01.2018 - 31.12.2018
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit					
+ Einzahlungen zur Finanzierung von Investitionen durch Ertragszuschüsse	111	44	40	40	40
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen)/qualifizierten Nachrang-Darlehen	66	0	860	0	0
+ Einzahlungen aus der Aufnahme/ - Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzverbindlichkeiten	1.574	455	282	-53	-74
- Auszahlungen an die Unternehmenseigner	0	-64	-140	-150	-150
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.751	435	1.042	-163	-184
Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittelfonds	-546	-126	-55	84	-22
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	800	254	128	73	157
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	254	128	73	157	135

* Angaben der Jahre 2014 und 2015 sind festgestellt, geprüft und testiert und stellen keine Prognose dar

PLANZAHLEN DER STADTWERK KÜLSHEIM GMBH & CO. KG BIS 2027 (PROGNOSE)

Planzahlen	01.01.2014 - 31.12.2014*	01.01.2015 - 31.12.2015*	01.01.2016 - 31.12.2016	01.01.2017 - 31.12.2017	01.01.2018 - 31.12.2018
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Investitionen	1.465	1.062	976	265	500
Produktion	0	0	0	0	0
Umsatz	5.742	6.246	6.020	6.090	6.170
HGB-Ergebnis	153	287	225	205	225
EK-Quote					
	%	%	%	%	%
EK-Quote	25,5	26,1	24,3	25,0	25,7

* Angaben der Jahre 2014 und 2015 sind festgestellt, geprüft und testiert und stellen keine Prognose dar

01.01.2019 - 31.12.2019	01.01.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 31.12.2021	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
40	40	40	40	40	40	40	40	40
0	0	0	0	0	0	0	0	0
60	-81	-326	-248	-273	-275	-278	510	-123
-150	-150	-150	-150	-150	-150	-150	-990	-150
-50	-191	-436	-358	-383	-385	-388	-440	-233
-24	-5	13	8	82	16	-63	-22	22
135	111	106	119	127	209	225	162	120
111	106	119	127	209	225	162	140	143

01.01.2019 - 31.12.2019	01.01.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 31.12.2021	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
625	525	300	300	300	325	375	350	325
0	0	0	0	0	0	0	0	0
6.260	6.290	6.320	6.350	6.380	6.410	6.440	6.470	6.440
230	225	225	225	225	225	220	215	232
%	%	%	%	%	%	%	%	%
26,2	26,8	27,9	29,2	30,2	31,4	32,9	34,2	35,6

RENTABILITÄTSENTWICKLUNG DER STADTWERK KÜLSHEIM GMBH BIS 2027 (PROGNOSE)

Plan-Rentabilitätsentwicklung (ROCE)	2014*	2015*	2016	2017	2018
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Immaterielle Vermögensgegenstände	398	367	327	293	260
Sachanlagen	8.263	8.977	9.571	9.395	9.446
Finanzanlagen	0	0	860	860	860
Vorräte	2	5	5	5	5
Forderungen/Sonstige Vermögensgegenstände	918	943	700	750	725
Liquide Mittel	254	129	73	157	135
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0
	9.836	10.421	11.536	11.461	11.431
Rückstellungen (ohne Pensionen u. Altersteilzeit)	167	252	175	150	175
Verbindlichkeiten (ohne Verbindl. gegen Kreditinstitut)	1.416	1.271	1.262	1.230	1.190
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	649	647	645	643	645
	2.231	2.170	2.082	2.023	2.010
Capital Employed	7.605	8.250	9.454	9.438	9.421
Umsatzerlöse	5.742	6.245	6.020	6.090	6.170
+ sonstige betriebliche Erträge	95	77	20	40	40
- Materialaufwand	4.407	4.671	4.365	4.450	4.520
- Personalaufwand	0	0	0	0	0
- Abschreibungen	329	380	440	473	481
- sonstiger betrieblicher Aufwand	712	722	745	750	730
EBIT	389	549	490	457	479
Zinsergebnis	-150	-150	-141	-141	-137
sonstige Steuern	12	8	13	10	10
Steuern	76	110	111	100	107
Jahresüberschuss	151	282	225	205	225
„ROCE (Return On Capital Employed)“	5,1 %	6,7 %	5,2 %	4,8 %	5,1 %
Ausschüttung (phasenverschoben)	0	64	140	150	150
Gewinnrücklagen	0	87	142	75	55

* Angaben zu den Jahren 2014 und 2015 stellen keine Prognose dar

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
229	198	169	139	109	80	50	20	19
9.605	9.646	9.452	9.254	9.054	8.874	8.741	8.570	8.354
860	860	860	860	860	860	860	860	860
5	5	5	5	5	5	5	5	5
700	725	750	700	750	725	700	725	750
111	106	119	127	209	225	162	120	143
0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.509	11.540	11.354	11.085	10.988	10.769	10.518	10.301	10.131
160	155	175	150	160	175	160	175	190
1.150	1.190	1.230	1.150	1.230	1.190	1.150	1.190	1.025
648.	656	661	669	679	690	702	715	736
1.958	2.001	2.066	1.969	2.069	2.055	2.012	2.080	1.951
9.551	9.539	9.288	9.116	8.919	8.714	8.506	8.221	8.180
6.260	6.290	6.320	6.350	6.380	6.410	6.440	6.470	6.438
40	40	40	40	40	40	40	40	40
4.590	4.620	4.650	4.680	4.710	4.740	4.770	4.800	4.770
0	0	0	0	0	0	0	0	0
493	506	514	516	517	521	523	536	541
730	730	730	730	730	730	730	730	730
487	474	466	464	463	459	457	444	437
-136	-133	-125	-119	-118	-118	-117	-115	-91
10	10	10	10	10	10	10	10	10
111	106	106	110	109	111	110	104	104
230	225	225	225	225	220	220	215	232
5,1 %	5,0 %	5,0 %	5,1 %	5,2 %	5,3 %	5,4 %	5,4 %	5,3 %
150	150	150	150	150	150	150	150	150
75	80	75	75	75	75	70	70	82

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

(§ 2 Abs. 2 VermVerkProspV)

ALLGEMEINE HINWEISE

Nachfolgend werden die Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt. Bei dem im Rahmen dieser Vermögensanlage angelegten Geld handelt es sich um Wagniskapital, weshalb das Angebot nicht für Anleger geeignet ist, die eine mündelsichere Kapitalanlage suchen.

Es werden daher keine Garantien im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten abgegeben. Unabhängig von der Planung können die wirtschaftlichen Erwartungen dieser Vermögensanlage durch Ereignisse im rechtlichen, steuerrechtlichen oder wirtschaftlichen Bereich negativ beeinflusst werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken mit den daraus für den Anleger resultierenden Folgen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage thematisch gliedert und erläutert. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus der persönlichen Situation des Anlegers weitere Risiken ergeben. Die Höhe des angelegten Kapitals sollte daher den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers entsprechen und nur einen unwesentlichen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen. Der Anleger soll alle Risiken in seine Investitionsentscheidung einfließen lassen.

Der Eintritt einzelner oder mehrerer Risiken kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

MAXIMALES RISIKO

Für den Anleger besteht das Risiko im vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Totalverlust).

Hat der Anleger die Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus der Vermögensanlage und/oder des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen und/oder hat der Anleger aus der Vermögensanlage resultierende Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.

BESONDERES RISIKO DES QUALIFIZIERTEN NACHRANG-DARLEHENS

Tritt eines, mehrere oder alle der nachfolgenden Risiken ein, kann dies die wirtschaftliche Situation des Emittenten so beeinträchtigen, dass der Emittent über keine ausreichende Liquidität verfügt, um die Verzinsung und die Rückzahlung an den Anleger zu leisten. Der Anleger hat bei einem qualifizierten Nachrang-Darlehen damit eine besondere Finanzierungsverantwortung: Im Falle einer finanziellen Krise (z. B. Liquiditätsengpass/vorläufige Illiquidität), die zu einer Insolvenz des Emittenten führen kann, werden die Ansprüche des Anlegers gegen den Emittenten auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fällig. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Emittenten sind die Darlehensforderungen gegenüber dem Emittenten (Zahlung von Zinsen und Tilgung) nachrangig gegenüber den übrigen Verbindlichkeiten des Emittenten. Das bedeutet, dass eine Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger erst dann fällig wird, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat. Im Insolvenz- oder Liquidationsfall werden zuerst die Forderungen der übrigen Gläubiger bedient, bevor die Rückzahlungsansprüche der Anleger befriedigt werden können. Das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist daher in seiner Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für den Anleger bedeutet dies, dass er die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage gegen den Emittenten dauerhaft nicht geltend machen und durchsetzen könnte, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

ALLGEMEINE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

Insolvenzrisiko/Risiko des Teil- oder Totalverlusts

Wird über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet, kann dies für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals führen.

Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Kann der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen, kann dies für den Anleger zur Folge haben, dass er eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erhält und damit ein Teil- oder Totalverlust seines Darlehenskapitals eintritt.

Zu den spätest möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen (31.01.2022 und 31.01.2027) könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um bis zum Rückzahlungstermin eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte keine ausreichende Liquidität des Emittenten aufgrund von Ausschüttungen/Entnahmen aus den zu erwerbenden Kommanditanteilen an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG, den auszureichenden Gesellschafterdarlehen an die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG oder der übrigen operativen Tätigkeit des Emittenten generiert werden können, muss der Emittent Maßnahmen ergreifen, über eine ausreichende Liquidität zu verfügen. Diese Maßnahmen können die Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sein. Es besteht dennoch das Risiko, dass diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder die Liquidität des Emittenten zum Rückzahlungstermin trotz dieser Maßnahmen nicht ausreicht, um das gekündigte Kapital zuzüglich aufgelaufener Zinsen vollständig an die Anleger zurückzuzahlen. In diesem Fall kann die nicht ausreichende Liquidität zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs führen. Dies kann für den Anleger zur Folge haben, dass er eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erhält und damit sein eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verliert.

Eine nicht ausreichende Liquidität des Emittenten kann zur Insolvenz des Emittenten führen. Dies kann für den Anleger zur Folge haben, dass ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals eintritt.

Handelbarkeit/Übertragung

Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist für den Anleger nur zum 31.12.2021 möglich. Frühere oder spätere ordentliche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nicht. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung (Verkauf, Schenkung, Verpfändung) ist nicht möglich. Das bedeutet für den Anleger, dass er keine Möglichkeit hat, vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2021 über das eingesetzte Kapital zu verfügen.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Dem Anleger steht es frei, seinen Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (Zinsen, Kreditgebühren) vom Anleger zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaft-

liche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung der Darlehenssumme erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus der Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem weiteren Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des Anlegers bedeuten.

Semi-Blind-Pool Risiko

Dem Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung teilweise noch nicht bekannt, ob und in welche weiteren Anlageobjekte er neben den dargestellten Anlageobjekten investiert. Insoweit handelt es sich um einen Semi-Blind-Pool. Die Qualität der Geschäftsführung des Emittenten und deren Fähigkeit, Unternehmen und Projekte, in die investiert werden soll, zu finden und zu bewerten, ist maßgeblich. Es sind Investitionskriterien festgelegt worden, die den Rahmen sämtlicher Investitionsentscheidungen bilden und die Mindeststandards setzen, die von den Investitionsobjekten erfüllt sein müssen. Sind die Kriterien ungenau oder falsch spezifiziert, können Investitionen in unwirtschaftliche Anlageobjekte erfolgen. Dies kann für den Anleger zur Folge haben, dass er eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erhält und damit sein eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verliert.

Vorzeitige Schließung

Der Emittent ist berechtigt, die Platzierung der Vermögensanlage jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen. In diesem Fall könnte ihm entsprechend weniger Kapital für die Finanzierung der Anlageobjekte „Ebene 1“ (Kommanditbeteiligung an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG und Gesellschafterdarlehen für die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG) zur Verfügung stehen. Dies kann dazu führen, dass aufgrund des geringeren Umfangs des eingeworbenen Darlehenskapitals die Erträge des Emittenten entsprechend geringer ausfallen. Dies kann für den Anleger zur Folge haben, dass er verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erhält und damit sein eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verliert.

Steuerliche Risiken

Das deutsche Steuerrecht ist im stetigen Wandel. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung und eine geänderte Erlagslage der Finanzverwaltung können die Höhe der steuerlichen Ergebnisse, die Liquidität des Emittenten beeinflussen.

Der Emittent kann daher nicht vorhersagen, ob sich steuerliche Änderungen negativ auf die steuerliche Betrachtung auswirken. Dies könnte negative Folgen für das Ergebnis des Emittenten haben und der Anleger damit keine Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen erhalten, was zum Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals führen kann. Außerdem könnten den Anleger höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Kann der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat) Insolvenz des Anlegers führen.

Rechtliche Risiken

Auch zivilrechtliche und/oder verwaltungsrechtliche Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung können das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten negativ beeinflussen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass bei der Verwirklichung rechtlicher Risiken verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage durch den Emittenten erfolgen können, was den Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals bedeutet.

Ausgabe weiterer Vermögensanlagen

Da dem Emittenten das Recht zusteht, weitere Vermögensanlagen neben dieser auszugeben, kann dies für den Anleger bedeuten, dass durch weitere, teilweise vorrangige Zahlungsverbindlichkeiten an den Anleger verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage geleistet werden können und somit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals eintreten kann.

UNTERNEHMERISCHE RISIKEN DES EMITTENTEN

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass in diesem Fall der Emittent nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um die Rückabwicklung der Darlehensverträge durchzuführen, was zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs und damit zu einer späteren Zahlung der Zins- und/oder der Rückzahlung der Vermögensanlage der Darlehenssumme oder zur Insolvenz des Emittenten und damit

zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger führen kann.

Risiko des Einsatzes von Fremdkapital auf der Ebene des Emittenten

Der Emittent ist teilweise über Banken fremdfinanziert. Daher ist er verpflichtet, Zinsen auf das aufgenommene Fremdkapital zu bezahlen und bei Fälligkeit das Fremdkapital zu tilgen. Kommt der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, können die finanzierenden Banken Darlehensverträge vorzeitig kündigen und die restliche Darlehensvaluta zurückfordern. Kann der Emittent die restliche Darlehensvaluta nicht an die finanzierenden Banken zurückzahlen, kann dies zur Insolvenz des Emittenten führen und für den Anleger damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

Wird durch die Rückführung der Darlehensvaluta an die finanzierenden Banken die Liquidität des Emittenten aufgebraucht, kann dies zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs führen, was für den Anleger zur Folge haben kann, dass an ihn verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage geleistet werden können und somit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals eintreten kann.

Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen und sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die tatsächliche wirtschaftliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von den Prognoserechnungen des Emittenten wesentlich abweicht. Dies kann für den Anleger zur Folge haben, dass die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintritt und es damit zu einer späteren, geringeren oder keiner Zahlung der Zins- und/oder der Rückzahlung der Vermögensanlage kommen kann und somit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals eintreten kann.

Projekt-/Betriebsrisiken

Es kann zu Kostenüberschreitungen in der allgemeinen Unternehmensplanung des Emittenten oder zu einer Nichtdurchführbarkeit einzelner Projekte und/oder der Anlageobjekte „Ebene 1“ (Erwerb der Kommanditbeteiligungen an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG und Gesellschafterdarlehen für die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG) kommen. Bei Nichtdurchführung könnten in der Folge keine Einnahmen erzielt

werden. Dies kann zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs führen, was für den Anleger bedeuten kann, dass er zu einem späteren Zeitpunkt die Zahlung der Verzinsung und/oder der Rückzahlung der Darlehenssumme erhält oder die Verringerung oder den Ausfall von Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage und damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angesetzten Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten überschritten werden. Sollte der Emittent auf Dauer nicht kostendeckend arbeiten können, besteht das Risiko, dass Mindereinnahmen entstehen. Dies kann zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs führen, was für den Anleger zur Folge haben kann, dass verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage durch den Emittenten erfolgen können, was den Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals bedeutet.

Managementrisiko/Schlüsselpersonenrisiko

Die Entwicklung des Emittenten hängt von der Qualifikation des Managements sowie der fachlichen Qualifikation des vorhandenen bzw. eventuellen zukünftigen Personals des Emittenten bzw. seiner Vertragspartner ab. Durch mangelnde Qualifikation bzw. Fehlentscheidungen des Managements – und auch von beauftragten Dritten – oder durch den Verlust von unternehmenstragenden Personen oder Schwierigkeiten bei der Gewinnung neuen Personals mit entsprechender Qualifizierung sowohl beim Emittenten als auch bei seinen Vertragspartnern kann sich das Ergebnis des Emittenten verschlechtern. In diesem Fall kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten und für den Anleger könnte dies zur Folge haben, dass er die Zahlung der Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Darlehenssumme zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Verringerung oder den Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage und damit einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Wettbewerbsrisiko

In dem Hauptgeschäftsfeld des Emittenten, der Energieversorgung, befinden sich im Versorgungsgebiet mehrere Wettbewerber. Bei der Wasserversorgung besteht keine Konkurrenzsituation. Es besteht das Risiko, dass der Emittent im regionalen Wettbewerb Versorgungskunden an Wettbewerber verliert bzw. seinen Marktanteil nicht weiter erhöhen kann, was zu Mindereinnahmen beim Emittenten und damit aufgrund geringerer Liquidität zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs führen kann. Für den Anleger kann

dies zur Folge haben, dass er die Zahlung der Zins- und/oder der Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Verringerung oder den Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage und damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

Risiken durch Streitigkeiten mit wesentlichen Vertragspartnern

Durch mögliche Streitigkeiten bei und mit wesentlichen Vertragspartnern, z. B. Streitigkeiten über vertragliche Leistungsinhalte, kann es zu erheblichen Überschreitungen der Kosten für den Emittenten kommen. Das könnte sich auf die Entwicklung der Investition negativ auswirken, die Liquidität des Emittenten beeinträchtigen und/oder die Insolvenz des Emittenten nach sich ziehen, was zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs und damit zu einer späteren, geringeren oder keiner Zahlung der Zins- und/oder der Rückzahlung der Vermögensanlage und damit zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger führen kann.

Risiko aus Rechtsstreitigkeiten

Gerichts- und Schiedsverfahren gegen den Emittenten können während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht ausgeschlossen werden. Dadurch können zusätzliche Kosten entstehen, die zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs führen können. Dies kann für den Anleger bedeuten, dass er seine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage später, in einem geringeren Umfang oder gar nicht erhält und damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

Compliance-Risiko

Verletzen ein oder mehrere Mitarbeiter des Emittenten gesetzliche oder unternehmensinterne Vorschriften, kann dies zu einer finanziellen Schädigung oder Schädigung des Rufs des Emittenten führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten negativ beeinflusst wird und er über keine ausreichende Liquidität verfügt, um die Ansprüche des Anlegers auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu erfüllen. Damit kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage durch den Emittenten erfolgen können, was den Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals bedeutet.

Eigenvertrieb der Vermögensanlage

Die angebotene Vermögensanlage wird im Eigenvertrieb durch den Emittenten angeboten. Es wird keine Anlageberatung

erbracht, weshalb der Emittent nicht beurteilt, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und ob der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann. Für den Anleger hat dies zur Folge, dass er in der Lage sein muss, selbst oder unter Zuhilfenahme Dritter anhand des Verkaufsprospekts zu beurteilen, ob die angebotene Vermögensanlage seinen Anlagezielen entspricht. Zeichnet der Anleger die angebotene Vermögensanlage ohne vorab - falls notwendig - fachkundigen Rat bei Dritten einzuholen, kann dies zur Folge haben, dass diese seinen Anlagezielen nicht entspricht.

RISIKEN AUS DEM ERWERB EINER KOMMANDITBETEILIGUNG DURCH DEN EMITTENTEN AN DER WINDPARK KÜLSHEIM GMBH & CO. KG

Dauer der Kommanditbeteiligung

Die ordentliche Kündigung der Kommanditbeteiligung des Emittenten an der Windpark Külsheim GmbH & Co. KG ist erstmals zum 31.12.2032 möglich. Der Emittent kann daher frühestens Mitte 2033 mit einer Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens durch die Windpark Külsheim GmbH & Co. KG rechnen. Da die angebotene Vermögensanlage spätestens zum 31.12.2026 endet und bis zum 31.01.2027 vollständig getilgt sein soll, muss der Emittent die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage aus Gewinnen und/oder Rückstellungen leisten können, die er aus seiner Haupttätigkeit (Energie- und Wasservertrieb) erwirtschaftet hat und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergriffen haben, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Ist der Emittent hierzu nicht in der Lage und kann dies zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs führen, was für den Anleger bedeuten kann, dass er eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erhält und damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

Beteiligungsimmanente Risiken der Windpark Külsheim GmbH & Co. KG

Realisieren sich unternehmerische Risiken bei der Windpark Külsheim GmbH & Co. KG, kann dies dazu führen, dass weniger oder keine der prognostizierten Ausschüttungen/Entnahmen an den Emittenten vorgenommen werden können. Der Emittent müsste in diesem Fall die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen

(Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergriffen haben, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Kann der Emittent dies nicht, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann und damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

RISIKEN AUS DER GEWÄHRUNG EINES GESELLSCHAFTERDARLEHENS DURCH DEN EMITTENTEN AN DIE WINDPARK KÜLSHEIM GMBH & CO. KG

Wirtschaftliche Risiken der Windpark Külsheim GmbH & Co. KG

Von dem Emissionsvolumen sollen mindestens 858.943,50 € als Gesellschafterdarlehen an die Windpark Külsheim GmbH & Co. KG gegeben werden. Dieses Darlehenskapital unterliegt den unternehmerischen Risiken der Windpark Külsheim GmbH & Co. KG. Realisieren sich die unternehmerischen Risiken auf der Ebene der Windpark Külsheim GmbH & Co. KG, kann dies dazu führen, dass der Emittent eine geringere oder keine Verzinsung seines Gesellschafterdarlehens erhält oder das investierte Kapital teilweise oder vollständig verliert. In diesem Fall müsste der Emittent die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergriffen haben, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Kann der Emittent dies nicht, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann und damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

Risiko des qualifizierten Rangrücktritts

Das abzuschließende Gesellschafterdarlehen wird eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel enthalten, sodass die Verpflichtung der Windpark Külsheim GmbH & Co. KG, Forderungen aus dem Gesellschafterdarlehen (Zinsen und Tilgung) an den Emittenten zahlen zu müssen, dann ausgesetzt wird, sofern und soweit dies zur Abwendung einer Überschuldung der Windpark

Külsheim GmbH & Co. KG im Sinne des § 19 InsO erforderlich ist. Würde diese Verpflichtung die Windpark Külsheim GmbH & Co. KG in eine Überschuldung führen, werden an den Emittenten keine Zinsen ausgezahlt, sodass der Emittent in diesem Jahr keinen Mittelzufluss aus Zinsen des Gesellschafterdarlehens erhält. In diesem Fall müsste der Emittent die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Kann der Emittent dies nicht, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann.

RISIKEN BEIM BETRIEB VON WINDENERGIEANLAGEN

Nachfolgend werden Risiken beim Betrieb von Windenergieanlagen beschrieben, da sich der Emittent an der Windpark Külsheim GmbH & Co. KG, die Eigentümerin des Windparks Külsheim ist, als Kommanditist beteiligen und der Gesellschaft ein Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen wird. Risiken bei Windenergieanlagen, die sich auf der Ebene der Windpark Külsheim GmbH & Co. KG realisieren, werden negative Auswirkungen auf die Beteiligung des Emittenten an der Windpark Külsheim GmbH & Co. KG dahingehend haben, dass die laufenden Ausschüttungen/Entnahmen aus der einzugehenden Kommanditbeteiligung und/oder die Zins- und/oder Rückzahlungen aus dem einzugehenden Gesellschafterdarlehen an den Emittenten geringer werden oder ausfallen. Dies birgt das Risiko, dass der Emittent die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen operativen Tätigkeit bestreiten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen muss, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Ist der Emittent hierzu nicht in der Lage, kann dies zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs führen, was für den Anleger eine verspätete Zahlung oder Verringerung oder Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage bedeuten kann.

Risiko des Einsatzes von Fremdkapital auf der Ebene der Windpark Külsheim GmbH & Co. KG

Die Windpark Külsheim GmbH & Co. KG hat den Windpark teilweise über Banken fremd finanziert. Daher ist die Windpark Külsheim GmbH & Co. KG verpflichtet, Zinsen auf das aufgenommene Fremdkapital zu bezahlen und bei Fälligkeit das Fremdkapital zu tilgen. Um das Darlehen der finanzierenden Banken sicherzustellen, werden die Windenergieanlagen üblicherweise an das finanzierende Institut sicherungsübereignet. Kommt die Windpark Külsheim GmbH & Co. KG ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, können die finanzierenden Banken das Sicherungsgut verwerten. Somit wäre die Windpark Külsheim GmbH & Co. KG außerstande, den Betrieb der Windenergieanlagen fortzuführen und Erträge zu erwirtschaften. Decken die Erlöse aus der Veräußerung der Anlage nicht die Forderungen der finanzierenden Banken, kann dies auf Ebene des Emittenten zu einer Verringerung oder zum Ausfall der laufenden Ausschüttungen/Entnahmen oder zum Teil- oder Totalverlust der Kommanditeinlage und zum vollständigen oder teilweisen Ausfall der Ansprüche aus dem Gesellschafterdarlehen führen. Der Emittent müsste in diesem Fall die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Kann der Emittent dies nicht, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann.

Risiken aus behördlichen oder gesetzlichen Auflagen

Bei der Genehmigung und dem Betrieb von Windenergieanlagen kann die Windpark Külsheim GmbH & Co. KG behördliche oder gesetzliche Auflagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (Schall, Schatten, Naturschutz) oder Energiewirtschaftsgesetz oder Erneuerbare Energien Gesetz (Netzstabilität) zur Abschaltung oder Leistungsreduktion erhalten. Dies kann dazu führen, dass die Ertrags- und Vermögenslage der Windpark Külsheim GmbH & Co. KG negativ beeinflusst wird. Für den Emittenten kann dies zur Folge haben, dass die laufenden Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen geringer werden oder ausfallen können. Dies birgt das Risiko, dass der Emittent die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den

Anleger aus seiner übrigen operativen Tätigkeit bestreiten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen muss, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Ist der Emittent hierzu nicht in der Lage, kann dies zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs führen, was für den Anleger eine verspätete Zahlung oder die Verringerung oder den Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage bedeuten kann.

Kostenrisiko

Der Betrieb von Windkraftanlagen ist mit Kosten verbunden, welche die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG kalkulieren muss. Bei Betriebskosten, die nicht einer Preispauschale unterworfen sind, muss von einer allgemeinen Kostensteigerung ausgegangen werden, deren Höhe derzeit nicht bekannt ist. Weicht die allgemeine Kostensteigerung gegenüber den Prognosen der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG nach oben ab, ist mit einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses zu rechnen. Für den Emittenten kann dies zur Folge haben, dass laufende Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen geringer werden oder ausfallen können.

Sollten die Mittel für Reparaturen durch das Auftreten gravierender Mängel nicht ausreichen, wäre dies mit höheren Kosten und somit mit geringeren Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen an den Emittenten verbunden.

Die Windenergieanlagen verbrauchen während des Betriebs Strom, der von dem regionalen Stromnetzbetreiber bezogen wird. Weichen Strompreis und -verbrauch von den prognostizierten Werten ab und/oder wird die Stromlieferung verweigert, muss die Versorgung – unter Umständen zu höheren Kosten – anderweitig gewährleistet werden, was wiederum zur Verringerung oder zum Ausfall der laufenden Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen an den Emittenten führen kann.

Treten eines, mehrere oder alle der vorgenannten Kostenrisiken und Folgen für den Emittenten ein, müsste der Emittent die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum

Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Kann der Emittent dies nicht, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann.

Gewährleistungsrisiko

Kommt es zur Durchsetzung von Ansprüchen aus Gewährleistungen und Garantien von Lieferanten und Herstellern für die Komponenten der Windenergieanlagen, können die Ansprüche eventuell nur verspätet auf dem Prozessweg oder überhaupt nicht von der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG durchgesetzt werden.

Dies gilt ebenso für Gewährleistungen und Garantien vom Generalunternehmer und von Verkäufern. Deshalb besteht das Risiko, dass trotz der vertraglichen Gewährleistungen und Garantien höhere Kosten und eine geringere Verfügbarkeit und/oder Leistung der Anlage entstehen kann, was einen geringeren Erlös zur Folge haben kann. Für den Emittenten kann dies bedeuten, dass Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen geringer werden oder ausfallen können oder ein Teil- oder Totalverlust der Kommanditeinlage und/oder des Gesellschafterdarlehens eintreten können.

Treten eines oder alle der vorgenannten Gewährleistungsrisiken und Folgen für den Emittenten ein, müsste der Emittent die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Kann der Emittent dies nicht, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann.

Versicherungsrisiko

Es werden von der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG verschiedene Versicherungen abgeschlossen. Findet nach Beendigung der jeweils vertraglich vereinbarten Laufzeit keine Vertragsverlängerung statt, kann das jeweils versicherte Risiko unter

Umständen nur zu einem höheren Preis oder gar nicht mehr versichert werden. Ebenso könnten Versicherungsprämien steigen oder das Versicherungsunternehmen könnte einzelne Leistungen vom Schutz ausnehmen bzw. bereits bestehende Verträge kündigen. In diesen Fällen können höhere Versicherungsprämien zu einem geringeren Jahresergebnis der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG und damit zur Verringerung oder zum Ausfall von Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen an den Emittenten führen.

Verlangen die Versicherungen im Rahmen einer Änderung der Versicherungsbedingungen zusätzliche technische oder sonstige Voraussetzungen zum Weiterbestand der Versicherung, müssen diese Voraussetzungen zu Lasten der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG nachgerüstet bzw. erfüllt werden.

Schäden, die durch Materialermüdung oder Verschleiß einzelner Bauteile entstehen, werden von der Versicherung nicht übernommen. Auch die Folgen von z. B. Krieg, inneren Unruhen und atomaren Unfällen unterliegen keinem Versicherungsschutz. In diesen Fällen gehen etwaige Schäden zu Lasten der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG.

Solch ein Szenario kann für den Emittenten eine Verringerung oder einen Ausfall der laufenden Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen oder einen Teil- oder Totalverlust der Kommanditeinlage und/oder des Gesellschafterdarlehens bedeuten.

Treten eines, mehrere oder alle der vorgenannten Versicherungsrisiken und Folgen für den Emittenten ein, müsste der Emittent die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Kann der Emittent dies nicht, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann und damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

Netzanschluss

Verlangt der Netzbetreiber im Rahmen einer Änderung der gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen zusätzliche technische oder sonstige Voraussetzungen für den Netzanschluss bzw. die Netznutzung, müssen diese Voraussetzungen zu Lasten des Emittenten nachgerüstet bzw. erfüllt werden. Dies kann aufgrund unvorhergesehener Ausgaben zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG führen, was für den Emittenten eine Reduzierung oder einen Ausfall der laufenden Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen bedeuten kann. Der Emittent müsste in diesem Fall die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Ist der Emittent hierzu nicht in der Lage, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder den teilweisen oder vollständigen Verlust der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage hinnehmen muss.

Technische Risiken

Bei Einzelteilen der Windenergieanlagen und der Netzanschlüsse kann sowohl Materialermüdung als auch Verschleiß nicht ausgeschlossen werden. Ebenso bestehen technische Risiken, etwa in Form von Netzstörungen, von Abweichungen der Leistungsdaten der Bauteile von den Herstellerangaben sowie von Ermüdung der Anlagen. Treten solche Probleme auf, muss für die Dauer der Störungsbeseitigung mit Stillstandzeiten von Anlagenteilen oder der gesamten Anlage gerechnet werden. Übersteigen die Instandhaltungskosten den prognostizierten Rahmen, kann sich das Betriebsergebnis und somit das Ergebnis der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG verschlechtern. Laufende Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen an den Emittenten können sich in diesem Fall verringern oder vollständig ausfallen.

Verringert sich der Nutzungsgrad oder kommt es zu einem frühzeitigen Ausfall, führt dies bei Veräußerung der Windenergieanlagen bzw. Fortführung des Betriebs zu einer verminderten Rentabilität. Sollte es zu einer Verschlechterung der Leistung der Windkraftanlagen und damit zu einer niedrigeren Performance der Windkraftanlagen kommen, verschlechtert sich die Ertragslage der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG, was zur

Verringerung oder zum Ausfall der laufenden Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen an den Emittenten führen kann.

Treten eines oder alle der vorgenannten technischen Risiken und Folgen für den Emittenten ein, müsste der Emittent die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Kann der Emittent dies nicht, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann.

Risiko aus Stromverkauf

Beim direkten Verkauf am Strommarkt – direkt an der Börse oder an einen Großhändler – sind die Stromerträge je nach Angebot und Nachfrage unkalkulierbaren Schwankungen unterworfen. Ist kein freier Verkauf des Stroms möglich, können sich die Stromerlöse und damit das Ergebnis der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG vermindern, was zur Verringerung oder zum Ausfall von laufenden Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen an den Emittenten führen kann. Der Emittent müsste in diesem Fall die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Ist der Emittent hierzu nicht in der Lage, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder den teilweisen oder vollständigen Verlust der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage hinnehmen muss.

Risiko der Stromeinspeisung

Unter bestimmten Umständen wie z. B. Netzstörungen oder -überlastungen kann der lokale Netzbetreiber die Stromeinspeisung reduzieren oder komplett verweigern. Damit würden sich die Einspeiseerlöse vermindern. Dies kann zu einer Verringerung

oder einem Ausfall der laufenden Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen an den Emittenten führen. Dies birgt das Risiko, dass der Emittent die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen operativen Tätigkeit bestreiten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen muss, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Ist der Emittent hierzu nicht in der Lage, kann dies zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs führen, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann.

Risiko der Vergütung nach dem EEG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vergütung nach dem EEG nachträglich abgesenkt oder abgeschafft wird, mit der Folge, dass die prognostizierten Erlöse bei einem unter der Vergütung liegendem Verkaufspreis geringer ausfallen. In diesem Fall kann dies dazu führen, dass die Erträge der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG geringer werden oder ganz ausfallen, was für den Emittenten bedeutet, dass auch seine laufenden Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen geringer werden, ganz ausfallen können oder ein Teil- oder Totalverlust seiner Kommanditeinlage und/oder des Gesellschafterdarlehens eintreten können. Der Emittent müsste in diesem Fall die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Kann der Emittent dies nicht, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann.

Klimatische Risiken/Windaufkommen/Unwetter

Es ist nicht auszuschließen, dass das zukünftige Windaufkommen am Standort der Windenergieanlagen von den gemessenen Werten der Vergangenheit und damit von den Prognosen abweicht. Denkbare, nicht absehbare Ursachen

sind Änderungen der Witterungsbedingungen, langfristige Klimaänderungen, Windflauten und Verringerungen der Windanströmung durch Zubau weiterer Windkraftanlagen. Fällt das Windaufkommen geringer aus als prognostiziert, wirkt sich dies negativ auf das Ergebnis der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG aus. Auch Unwetter oder Blitzschlag können zu Ausfallzeiten der Windenergieanlagen führen und das Ergebnis der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG negativ beeinflussen. Für den Emittenten kann dies zur Folge haben, dass die laufenden Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen geringer ausfallen oder entfallen können oder ein Teil- oder Totalverlust der Kommanditeinlage und/oder des Gesellschafterdarlehens eintreten können. Der Emittent müsste in diesem Fall die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Ist der Emittent hierzu nicht in der Lage, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder den teilweisen oder vollständigen Verlust der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage hinnehmen muss.

Ausfall des Direktvermarkters

Die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG wird den erzeugten Strom über einen Direktvermarkter anbieten. Kommt der Direktvermarkter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, erwirtschaftet die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG solange nur eine geringere Ausfallvergütung nach den Vorschriften des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), bis ein neuer Direktvermarkter gefunden wurde. Damit besteht für die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG das Risiko, dass niedrigere Erlöse erzielt werden. Für den Emittenten kann dies die Verringerung oder den Ausfall der laufenden Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen zur Folge haben. Dies birgt das Risiko, dass der Emittent die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit bestreiten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen muss, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Ist der Emittent hierzu nicht in der Lage, kann

dies zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs führen, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann.

Risiko des § 24 EEG

Gemäß § 24 EEG in Verbindung mit § 32 EEG (Verklammerung von Windenergieanlagen) besteht das Risiko, dass Windenergieanlagen, die nach dem 01.01.2016 in Betrieb genommen werden dann keine Marktprämie erhalten, wenn bei einem Überangebot an Erzeugung die Strompreise an der Strombörse EPEX an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ sind. Für die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG bedeutet dies das Risiko, dass in einem solchen Fall der Wert der erzeugten Energie auf Null gesetzt wird und damit keine Erlöse aus der Stromproduktion erzielt werden. Für den Emittenten kann dies eine Reduzierung oder den Ausfall seiner laufenden Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen zur Folge haben. In diesem Fall müsste der Emittent die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Kann der Emittent dies nicht, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann.

Risiko der Abregelung

Der Direktvermarkter hat die Möglichkeit, die Windenergieanlagen abzuregeln, d. h. zu drosseln oder für einen Zeitraum abzuschalten. Dies würde eine Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG und damit eine Verringerung oder einen Ausfall der laufenden Ausschüttungen/Entnahmen aus der Kommanditbeteiligung und/oder Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen für den Emittenten zur Folge haben. Der Emittent müsste in diesem Fall die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen, um die Zins- und/oder Rückzah-

lung der Vermögensanlage leisten zu können. Ist der Emittent hierzu nicht in der Lage, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder den teilweisen oder vollständigen Verlust der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage hinnehmen muss.

RISIKEN BEIM ERWERB VON UNTERNEHMERISCHEN BETEILIGUNGEN

Es ist nicht auszuschließen, dass der Emittent während der Laufzeit der Vermögensanlage unternehmerische Beteiligungen eingeht. In diesem Fall unterliegt der Emittent beteiligungsspezifischen und unternehmerischen Risiken. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt ist, ob, in welchem Umfang und welche Art von Beteiligungen der Emittent eingeht, können die einzelnen Risiken nicht detailliert dargestellt werden. Unternehmerischen Beteiligungen ist jedoch innewohnend, dass der Verlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann. Der Emittent müsste in diesem Fall die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus seiner übrigen unternehmerischen Tätigkeit leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Ist der Emittent hierzu nicht in der Lage, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder den teilweisen oder vollständigen Verlust der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage hinnehmen muss.

Weitere wesentliche Risiken existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

(§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Hinweis

Die Zinseinkünfte aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen unterliegen der Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Da die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage nicht den individuellen Einzelfall jedes Anlegers widerspiegeln können, wird jedem Anleger bei Fragen empfohlen, einen Steuerberater hinzuziehen. Die folgenden Angaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden steuerlichen Regelungen und haben für im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger Gültigkeit.

Einkommensteuer/Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer wird als sog. Quellensteuer erhoben. Das bedeutet, dass der Emittent bei Auszahlung bzw. Gutschrift der Zinsen verpflichtet ist, die anfallende Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % der auszahlenden bzw. gutzuschreibenden Zinsen zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungsteuer sowie ggf. Kirchensteuer im Wege des Vorwegabzuges an das Finanzamt abzuführen. Dadurch vermindert sich der an den Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag um den Steuerabzug und die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer ist damit grundsätzlich abgegolten.

Aufgrund des Fehlens einer eindeutigen einkommensteuerrechtlichen Regelung in § 43 EStG vereinbaren der Emittent und der Anleger in dem jeweiligen Darlehensvertrag, dass der Emittent die Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer direkt an das zuständige Finanzamt abführt.

Im Rahmen der Einkommensteuerprüfung wird eine sogenannte Günstigerprüfung vorgenommen. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers über 25 %, hat die Abgeltungsteuer abgeltende Wirkung, sodass die Zinseinnahmen maximal mit dem Abgeltungsteuersatz belastet werden. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers unter 25 %, werden die Zinseinnahmen mit dem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers versteuert. In diesem Fall wird die bereits abgeführte Abgeltungsteuer angerechnet.

Freistellungsauftrag/Nichtveranlagungsbescheinigung

Der Emittent nimmt Freistellungsaufträge und/oder Nichtveranlagungsbescheinigungen an.

Sparer-Pauschbetrag/Werbungskosten

Der Sparer-Pauschbetrag beläuft sich für Alleinstehende auf jährlich 801,00 € und für Verheiratete und Partner einer einge-

tragenen Lebenspartnerschaft auf jährlich 1.602,00 €. Weitere Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage beim Anleger angefallen sind, sind vom Sparer-Pauschbetrag abgegolten.

Kirchensteuer

Seit dem 01.01.2015 muss die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer abgeführt werden. Zu diesem Zweck fragt der Emittent einmal jährlich die Kirchengliederung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für das Folgejahr ab. Sofern der Anleger keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Durch den Anleger ist dabei nichts weiter zu veranlassen.

Der Anleger kann beim BZSt der Übermittlung seiner Kirchengliederung widersprechen (durch Erklärung auf amtlichem Vordruck oder über das BZSt-Portal unter www.bzst.de). In diesem Fall wird dem Emittent vom BZSt keine Kirchengliederung mitgeteilt und es wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Wenn der Anleger einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, muss er in diesem Fall die Zinseinkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Erbschaftsteuer

Der Erwerb eines Darlehens durch Erbfall unterliegt grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Der Anfall und die Höhe der Erbschaftsteuer hängen in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrages ab. Hinsichtlich der Einzelheiten der Erbschaftsbesteuerung sollte der Anleger einen Steuerberater konsultieren.

Übernahme von Steuerzahlungen

Der Emittent übernimmt die Zahlung der Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlages und ggf. Kirchensteuer im Zusammenhang mit der Vermögensanlage an das zuständige Finanzamt. Im Übrigen übernimmt der Emittent oder eine andere Person keine Zahlungen von Steuern für den Anleger.

Angaben über den Emittenten

(§ 5 VermVerkProspV)

Firma des Emittenten

Stadtwerk Kilsheim GmbH

Sitz und Geschäftsanschrift des Emittenten

Sitz:
Kilsheim

Geschäftsanschrift:
Kirchbergweg 7
97900 Kilsheim

Datum der Gründung des Emittenten

20.08.2007

Gesamtdauer des Bestehens des Emittenten

Der Emittent ist auf unbestimmte Zeit gegründet worden.

Maßgebliche Rechtsordnung

Die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung ist die der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsform des Emittenten

Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gesellschafter

- 51 % Stadt Kilsheim
(Nennwert: 153.000,00 €)
- 49 % Stadtwerk Tauberfranken GmbH
(Nennwert: 147.000,00 €)

Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH) Paul Gehrig
Herr Dipl.-Betriebswirt (FH) Ralf Braun

Gegenstand des Unternehmens des Emittenten

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung von Kilsheim und den Stadtteilen mit Gas, Wasser, Wärme und Elektrizität, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung aller hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen, die Erbringung artverwandter Dienstleistungen sowie vergleichbare, verwandte oder damit verbundene Tätigkeiten. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

Registergericht

Das für den Emittenten zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Mannheim.

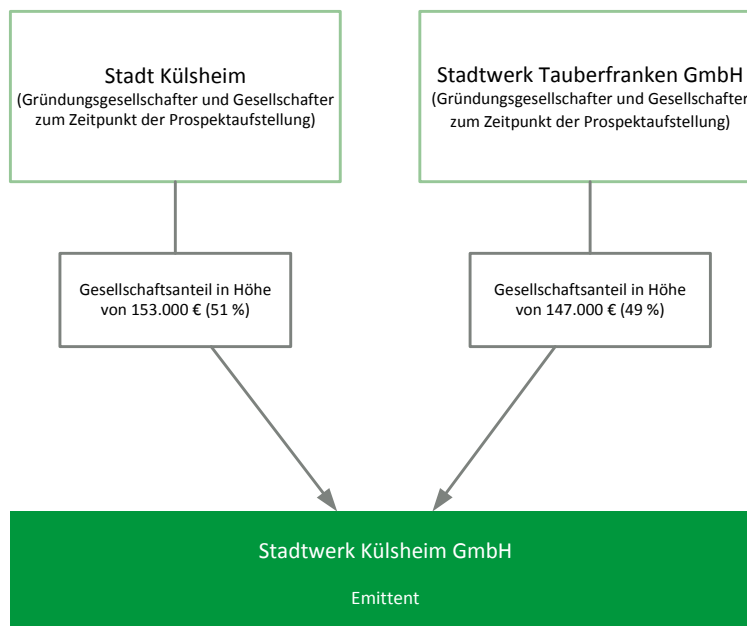
Handelsregisternummer

Der Emittent ist unter der Nummer HRB 703016 im Handelsregister eingetragen.

Konzern

Beim Emittenten handelt es sich nicht um ein Konzernunternehmen.

Organigramm des Emittenten



Angaben über das Kapital des Emittenten

(§ 6 VermVerkProspV)

Höhe des gezeichneten Kapitals

300.000,00 € GmbH-Gesellschaftsanteile

Das Stammkapital verteilt sich wie folgt:

- Stadt Kulsheim (Gebietskörperschaft):
153.000,00 €
- Stadtwerk Tauberfranken GmbH:
147.000,00 €

Höhe der ausstehenden Einlagen

Das gezeichnete Kapital ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospekts vollständig eingezahlt. Es stehen keine Einlagen aus.

Art der Anteile

Das Kapital ist in GmbH-Gesellschaftsanteile zerlegt. Sämtliche eingezahlten Anteile nehmen am Gewinn und Verlust des Emittenten teil.

Hauptmerkmale (Rechte und Pflichten) der Anteile der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben folgende Rechte:

- Recht zur Teilnahme am Gewinn
- Berufung der ersten beiden Geschäftsführer
- Teilnahmerecht an und Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen
- Recht zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen
- Recht auf Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsanteils oder Teilen hiervon nach Zustimmung des anderen Gesellschafters
- Vorerwerbsrecht des anderen Gesellschafters bei einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Verfügung über den Geschäftsanteil
- Recht, entsprechend der Beteiligungshöhe im Aufsichtsrat vertreten zu sein
- Recht zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- Recht auf Erhalt von Wirtschaftsplan, Finanzierungsplanung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers
- Recht auf geldwerte Vorteile nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse

Ergänzend zu den Rechten beider Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Stadt Kulsheim als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgendes weiteres Recht:

- Recht zur Übertragung des Geschäftsanteils auf eine städtische Eigengesellschaft, an der die Stadt Kulsheim 100 %



Windpark Kulsheim

Anteile hält, ohne Zustimmungserfordernis des anderen Gesellschafters

Ergänzend zu den Rechten beider Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Stadtwerk Tauberfranken GmbH als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende weitere Rechte:

- Recht auf Einholung von Auskünften gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz oder das Recht dies durch fachkundige Mitarbeiter oder einen beauftragten Wirtschaftsprüfer gutachterlich begleiten zu lassen
- Recht zur Prüfung gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung, ob die gesetzlichen Vorschriften der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie die Vermögensverwaltung der Gemeinde

sowie ihrer Sonder- und Treuhandvermögen eingehalten wurden. Dieses Recht kann selbst wahrgenommen oder durch fachkundige Mitarbeiter oder einen beauftragten Wirtschaftsprüfer gutachterlich begleitet werden

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben folgende Pflichten:

- Pflicht zur Einzahlung der Einlagen (bereits erfolgt)
- Haftung in Höhe des gezeichneten Kapitals
- Pflicht zur Zustimmung bei der teilweisen oder vollständigen Abtretung oder Verpfändung des Gesellschaftsanteils des anderen Gesellschafters, wenn die Rechte des vorerwerbsberechtigten Gesellschafters gewahrt sind und sichergestellt ist, dass der Erwerber oder Pfandgläubiger in alle dem Veräußerer gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern obliegenden Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis eintritt
- Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung
- Pflicht zur Rückerstattung geldwerter Vorteile durch den gewährenden Gesellschafter, wenn aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nachstehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch besteht oder dieser rechtlich nicht durchsetzbar ist

Ergänzend zu den Pflichten beider Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Stadt Külsheim als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende weitere Pflicht:

- Pflicht zur Erbringung der Stammeinlage durch Übertragung des Betriebsvermögens ihres Eigenbetriebes „Stadtwerk Külsheim“ mit allen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten auf den Emittenten im Wege der Ausgliederung nach der Maßgabe des Ausgliederungsplans (bereits erfolgt)

Ergänzend zu den Pflichten beider Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Stadtwerk Tauberfranken GmbH als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende weitere Pflicht:

- Pflicht zur Zahlung eines Aufgeldes in Höhe von 628.000,00 € (bereits erfolgt)

Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Der Emittent hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben.

Windpark Külsheim



Die Gesellschafter

Angaben über den Gründungsgesellschafter des Emittenten und über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts (§ 7 VermVerkProspV)

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten ist die Stadt Kilsheim. Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Stadt Kilsheim und die Stadtwerk Tauberfranken GmbH.

Der Gründungsgesellschafter

Name

Stadt Kilsheim (Gebietskörperschaft)

Anschrift und Sitz

Stadt Kilsheim
Kirchbergweg 7
97900 Kilsheim

Die Art und der Gesamtbetrag der von dem Gründungsgesellschafter insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen

Der Gründungsgesellschafter hat GmbH-Gesellschaftsanteile in Höhe von 153.000,00 € gezeichnet und vollständig eingezahlt.

Der Gründungsgesellschafter hat seine Einlage auf die Stammeinlage im Nennbetrag von 153.000,00 € durch Übertragung des Betriebsvermögens seines Eigenbetriebes „Stadtwerk Kilsheim“ mit allen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten auf den Emittenten im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach §§ 168, 123 Abs. 3 UmwG nach näherer Maßgabe des Ausgliederungsplans vom 20.08.2007 erbracht. Als Einbringungswert wurde der Buchwert des zu übertragenden Vermögens auf der Grundlage der Bilanz zum 31.12.2006 festgesetzt.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Name und Firma

Stadt Kilsheim (Gebietskörperschaft)
Stadtwerk Tauberfranken GmbH

Anschrift und Sitz

Stadt Kilsheim
Kirchbergweg 7
97900 Kilsheim

Stadtwerk Tauberfranken GmbH
Max-Planck-Straße 5
97980 Bad Mergentheim

Die Art und der Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben GmbH-Gesellschaftsanteile in Höhe von 300.000,00 € gezeichnet und vollständig eingezahlt. Diese verteilen sich auf die Gesellschafter wie folgt:

- Stadt Kilsheim:
153.000,00 € (51 %)
- Stadtwerk Tauberfranken GmbH:
147.000,00 € (49 %)

Hinweis

Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH ist am 07.11.2007 als weiterer Gesellschafter beim Emittenten eingetreten. Damit beziehen sich die nachfolgenden Angaben auf die Stadt Kilsheim als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und die Stadtwerk Tauberfranken GmbH als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Sie werden nachfolgend gemeinsam als „Gesellschafter“ bezeichnet.

Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte und Gesamtbezüge, die den Gesellschaftern insgesamt zustehen

Die Gesellschafter nehmen an dem Gewinn oder Verlust, der sich nach Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt, wertanteilig im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile teil. Der Aufsichtsrat des Emittenten hat für das Jahr 2016 eine Ausschüttung an die Gesellschafter in Höhe von 140.000,00 € beschlossen. Für die anschließenden Jahre plant der Emittent eine jährliche Ausschüttung an die Gesellschafter in Höhe von 150.000,00 €. Für die Stadt Kilsheim sind bis zum 31.12.2021 Ausschüttungen in Höhe von 453.900,00 € und bis zum 31.12.2026 Ausschüttungen in Höhe von 836.400,00 € geplant. Für die Stadtwerk Tauberfranken GmbH sind bis zum 31.12.2021 Ausschüttungen in Höhe von 436.100,00 € und bis zum 31.12.2026 Ausschüttungen in Höhe von 803.600,00 € geplant. Den Gesellschaftern steht nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse das Recht auf geldwerte Vorteile zu. In welcher Höhe den Gesellschaftern geldwerte Vorteile bis zum 31.12.2026 zugewandt werden, ist nicht bekannt und kann nicht angegeben werden. Der Gesamtbetrag der den Gesellschaftern insgesamt zusteht, beläuft sich bis zum 31.12.2021 mindestens auf 890.000,00 € und bis zum 31.12.2026 auf mindestens 1.640.000,00 €.

Weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen

und Nebenleistungen jeder Art stehen den Gesellschaftern nicht zu.

Eintragungen und Erklärungen

Da es sich bei der Stadt Kulsheim um eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft) und bei der Stadtwerk Tauberfranken GmbH um eine juristische Person des Zivilrechts handelt, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist, können keine weiteren Angaben im Hinblick auf Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen der Gesellschafter wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung gemacht werden.

Bei den Gesellschaftern handelt es sich um juristische Personen, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit als juristische Personen strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden können. Bezüglich der soeben genannten juristischen Person bestehen keine ausländischen Verurteilungen.

Über das Vermögen der Stadt Kulsheim kann kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen werden, da dies gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Insolvenzordnung unzulässig ist. Über das Vermögen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Keiner der Gesellschafter war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Beteiligungen

Der Emittent übernimmt den Vertrieb des qualifizierten Nachrang-Darlehens selbst. Die Gesellschafter sind damit unmittelbar an dem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist. Im Übrigen sind die Gesellschafter weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gesellschafter sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH ist bei der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG als Kommanditist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 50 % (Nennwert: 1.000,00 €) beteiligt. Die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG ist Eigentümer des Windparks Kulsheim. Damit ist die Stadtwerk Tauberfranken GmbH unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte „Ebene 1“ (Erwerb der Kommanditbeteiligungen an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG und Gesellschafterdarlehen für die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG) und des Anlageobjekts „Ebene 2“ (Windpark Kulsheim) Leistungen erbringt, da die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG durch ihren Komplementär der Übertragung des an den Emittenten abzutretenden Kommanditanteils in Höhe von 200,00 € zustimmen, mit der Emittentin das Gesellschafterdarlehen abschließen muss und den Windpark Kulsheim erwirbt. Im Übrigen sind die Gesellschafter weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschafter sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Die Gesellschafter sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH hält 55 % der Gesellschaftsanteile (Nennwert: 13.750,00 €) an der WinT Windkraft Tauberfranken GmbH, die Komplementärin der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG ist und stellt einen Geschäftsführer der WinT Windkraft Tauberfranken GmbH. Zwischen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH und dem Emittenten soll ein Veräußerungsvertrag über einen Kommanditanteil (Nominalwert: 200,00 €) an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG geschlossen werden. Ebenso soll ein Veräußerungsvertrag zwischen der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG und dem Emittenten über einen Kommanditanteil (Nominalwert: 100,00 €) an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG geschlossen werden. Die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG muss durch ihre Geschäftsführung diesen Veräußerungs- und Übertragungsverträgen zustimmen. Darüber hinaus wird die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG mit dem Emittenten das Gesellschafterdarlehen abschließen. Zudem führt die WinT Windkraft Tauberfranken GmbH als Komplementär der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG das laufende Geschäft

des Windparks Kilsheim. Damit erbringt die Stadtwerk Tauberfranken GmbH im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte „Ebene 1“ (Erwerb der Kommanditbeteiligungen an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG und Gesellschafterdarlehen für die Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG) und des Anlageobjekts „Ebene 2“ (Windpark Kilsheim) Leistungen. Im Übrigen sind die Gesellschafter nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschafter sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zu den Gesellschaftern

Die Gesellschafter sind weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen sie dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln es.

Die Stadt Kilsheim verpachtet die Fläche, auf der sich das Anlageobjekt „Ebene 2“ (Windpark Kilsheim) befindet. Damit erbringt die Stadt Kilsheim Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts „Ebene 2“. Im Übrigen erbringen die Gesellschafter keine weiteren Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Windpark Kilsheim



Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

(§ 8 VermVerkProspV)

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Emittenten

Der Emittent ist im Bereich der Versorgung der Stadt Kilsheim und ihrer Stadtteile mit Gas, Wasser, Wärme und Elektrizität tätig. Zudem betreibt der Emittent ein Stromniederspannungsnetz und Teile des Strommittelspannungsnetzes sowie das Gas- und Wassernetz in der Gemarkung Kilsheim.

Mit der angestrebten Beteiligung als Kommanditist an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG wird der Emittent seine Tätigkeit im Rahmen der Energieerzeugung und Energieversorgung erstmals mit dem Eingehen einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung weiter ausbauen. Geplant ist das Halten eines Kommanditanteils in Höhe von 15 %, mithin 300,00 €. Diesen Kommanditanteil wird der Emittent durch Abschluss von Erwerbsverträgen von der Stadtwerk Tauberfranken GmbH (200,00 €) und der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG (100,00 €) zum Nennwert erwerben. Zudem wird der Emittent ein Gesellschafterdarlehen an die Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG in Höhe von mindestens 858.943,50 € zur Verfügung stellen.

Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Der Emittent ist abhängig von den Versorgungsverträgen für Strom, Gas und Wasser mit den Endabnehmern in der Stadt Kilsheim und dem Gemeindegebiet Kilsheim. Enden diese Verträge oder reduzieren sich diese erheblich und kann der Emittent keine neuen Versorgungsverträge abschließen, ist das operative

Hauptgeschäft des Emittenten und damit die wirtschaftliche Existenz des Emittenten gefährdet. Zudem ist der Emittent davon abhängig, dass der Vertrag zur Zeichnung des Kommanditanteils an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG und der Vertrag über die Hingabe des Gesellschafterdarlehens in Höhe von 858.943,50 € abgeschlossen wird. Können diese Verträge nicht oder nicht wie geplant geschlossen werden, ist eine Investition in das Anlageobjekt „Ebene 1“ (Erwerb der Kommanditbeteiligungen an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG und Gesellschafterdarlehen für die Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG) nicht oder nicht wie geplant möglich. Im Übrigen ist der Emittent nicht von Patenten, Lizenzen, weiteren Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es sind keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten oder auf die Vermögensanlage haben, an- oder rechtshängig.

Angaben über die laufenden Investitionen

Beim Emittenten bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit des Emittenten ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Bauarbeiten am Windpark Kilsheim



Angaben über die Anlageziele und die Anlagepolitik der Vermögensanlage

(§ 9 VermVerkProspV)

Anlageobjekte „Ebene 1“:

Beschreibung der Anlageobjekte

Die Anlageobjekte „Ebene 1“ sind die zu erwerbenden Kommanditbeteiligungen an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG in Höhe von 15 %, mithin 300,00 € und ein zu gebendes Gesellschafterdarlehen an die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG in Höhe von mindestens 858.943,50 €.

Die Einzelheiten zum Anlageobjekt „Ebene 1“ (Erwerb der Kommanditbeteiligungen an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG) ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG. Unternehmensgegenstand der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG ist die Planung, Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Stromerzeugung, alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie der Erwerb von Beteiligungen an solchen Unternehmen. Gründungsgesellschafter der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG sind die WinT Windkraft Tauberfranken GmbH als persönlich haftende Komplementärin, die THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG und die Stadtwerk Tauberfranken GmbH als Kommanditisten. Mit dem Emittenten soll ein dritter Kommanditist aufgenommen werden. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten ist nicht geplant.

Der Emittent wird als Kommanditist an den Gewinnen und Verlusten der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG teilhaben, wobei die Haftung auf die Einlage beschränkt ist. Die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG ist für eine unbestimmte Dauer gegründet worden. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschafterstellung an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG kann erstmals zum 31.12.2032 erfolgen. Bei Ausscheiden aus der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG erhält der ausscheidende Kommanditist als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung, wie er sich aus den Salden seiner Kapitalkonten ergibt. Der Gesellschaftsvertrag der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG ist auf Seiten 86-93 des Verkaufsprospekts abgedruckt. Die Rechte und Pflichten, die dem Emittenten aus seiner Stellung als Kommanditist der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG erwachsen, sind in den "Rechtlichen Beschränkungen" (siehe Seite 45 des Verkaufsprospekts) dargestellt.

Der Abschluss eines Gesellschafterdarlehens mit der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG bedarf einer Zustimmung des Aufsichtsrats des Emittenten und eines Gesellschafterbeschlusses des Emittenten. Weder die Zustimmung des Aufsichtsrats noch der Gesellschafterbeschluss des Emittenten liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor. Der Gesellschafterbeschluss hat die Höhe, Laufzeit und Verzinsung des Gesellschafterdarlehens zu umfassen. Der Gesellschafterdarlehensvertrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch

nicht abgeschlossen worden. Es ist vorgesehen, dass die Höhe des Gesellschafterdarlehens dem Verhältnis der Kommanditanteile der Kommanditisten an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG entspricht. Die Konditionen des Gesellschafterdarlehensvertrages stehen noch nicht fest. Geplant ist eine Höhe von mindestens 858.943,50 €, eine Laufzeit von 20 Jahren ohne vorzeitige ordentliche Kündigungsmöglichkeit und eine jährliche Verzinsung in Höhe von 6 %. Allerdings sind teilweise Tilgungsleistungen während der Laufzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Sie erfolgen paritätisch an alle Gesellschafter jeweils im Verhältnis ihrer aktuellen Darlehensvaluten zur Gesamtsumme der Gesellschafterdarlehensvaluten.

Erhält der Emittent mehr als die geplanten 860.000,00 € über die angebotene Vermögensanlage, steht es dem Emittenten frei, das überschießende Nachrangkapital in andere Anlageobjekte zu investieren oder das Gesellschafterdarlehen für die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG aufzustoßen. Andere als die beschriebenen Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Insofern handelt es sich um einen Semi-Blind-Pool (siehe Seite 26 des Verkaufsprospekts).

Sollte der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG über die geplanten 858.943,50 € hinaus vom Emittenten weiteres Kapital als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden können, sollen diesem Kapital die Konditionen des qualifizierten Nachrangdarlehens der hier angebotenen Vermögensanlage hinsichtlich der Verzinsung zugrunde gelegt werden, mithin eine Verzinsung von 2,3 % p. a. bis zum 31.12.2021 und eine Verzinsung von 2,8 % p. a. vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026.

Der Emittent als Prospektverantwortlicher und Anbieter wird das Eigentum an den Erwerbsverträgen über die Kommanditbeteiligungen an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG und des zu gebenden Gesellschafterdarlehens (Anlageobjekte „Ebene 1“) erwerben. „Eigentum“ im Sinne der VermVerkProspV ist insofern als „Erwerber und Vertragspartner“ der Erwerbsverträge über die Kommanditbeteiligungen mit der Stadtwerk Tauberfranken GmbH und der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG zu verstehen. Nach dem vollzogenen Erwerb wird der Emittent „Gläubiger“ und damit Anspruchsinhaber aus dem ihm dann gehörigen Kommanditanteil an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG. Zudem ist „Eigentum“ im Sinne der VermVerkProspV auch als „Gläubiger“ und damit Anspruchsinhaber aus dem abzuschließenden Gesellschafterdarlehensvertrag mit der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG zu verstehen. Der Erwerb des Kommanditanteils in Höhe von 300,00 € an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG soll durch Aufteilung der Kommanditanteile der Stadtwerk Tauberfranken GmbH und

der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG erfolgen. Sowohl die Stadtwerk Tauberfranken GmbH als Gesellschafter des Emittenten als auch die THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG halten derzeit einen Kommanditanteil in Höhe von jeweils 1.000,00 € an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG. Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH wird einen Kommanditanteil in Höhe von 200,00 € und die THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG einen Kommanditanteil in Höhe von 100,00 € an den Emittenten zum Nennwert veräußern und übertragen. Der Stadtwerk Tauberfranken GmbH steht als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung damit zum Teil das Eigentum an dem Anlageobjekt „Ebene 1“ (Erwerb der Kommanditbeteiligungen an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG) oder wesentlichen Teilen desselben zu.

Im Übrigen stand und steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder dem Emittenten als Prospektverantwortlichen und Anbieter, dem Gründungsgesellschafter und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten Eigentum bzw. weiteres Eigentum an den Anlageobjekten „Ebene 1“ oder wesentlichen Teilen derselben zu, noch steht diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten „Ebene 1“ zu.

Dingliche Belastungen

Die Anlageobjekte „Ebene 1“ unterliegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinen nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen.

Rechtliche Beschränkungen

Die vom Emittenten an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG zu erwerbenden Kommanditanteile unterliegen den folgenden rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Diese ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG:

- Keine Teilhabe an der Geschäftsführung der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG
- Beschränkung des Stimmrechts auf die Höhe des festen Kapitalanteils (Kapitalkonto I) und damit auf 15 % der Stimmen; der Emittent verfügt damit nicht über eine Sperrminorität und kann satzungändernde Beschlüsse nicht verhindern
- Entnahmerecht besteht nur in Höhe eines Guthabens des Kapitalkontos III und setzt die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und eine ausreichende Liquidität der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG voraus

- Keine ordentliche Kündbarkeit des Kommanditanteils vor dem 31.12.2032. Allerdings kann der Emittent für den Fall, dass über 2026 hinaus keine weitere Beteiligung der Kilsheimer Bürger über eine Vermögensanlage des Emittenten angeboten wird, verlangen, dass die THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG und die Stadtwerk Tauberfranken GmbH die an den Emittenten veräußerten Kommanditanteile zu den gleichen Bedingungen wie beim Kauf durch den Emittenten zurück erwerben.
- Veräußerung oder Belastung des Kommanditanteils bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses
- Bei Veräußerung des Kommanditanteils muss dieser den übrigen Gesellschaftern in notarieller Form angeboten werden

Darüber hinausgehende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der zu erwerbenden Kommanditanteile an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

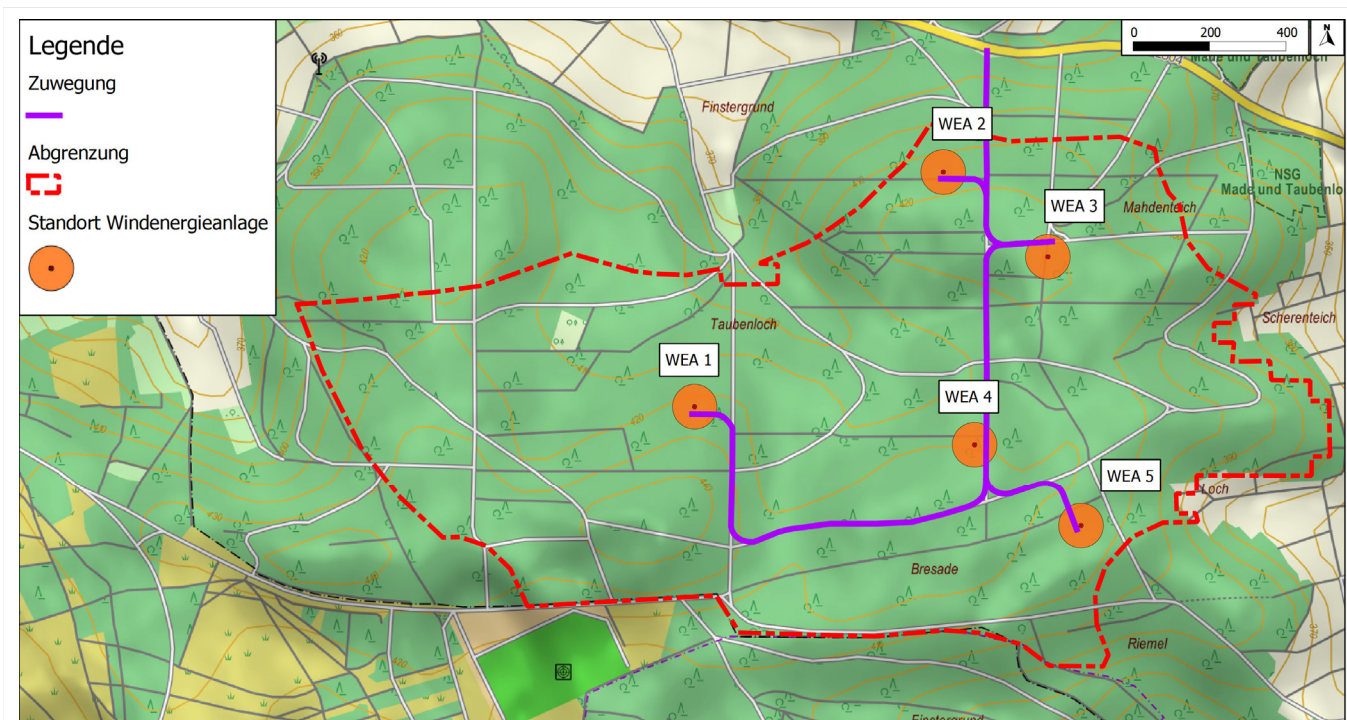
Das vom Emittenten an die Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG auszureichende Gesellschafterdarlehen unterliegt der rechtlichen Beschränkung nach § 15 des Gesellschaftsvertrags der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG, wonach Gesellschafterdarlehen nur dann gegeben werden können und müssen, wenn das beschlossene Jahresbudget der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG einen Darlehensbedarf ausweist und die Gesellschafterversammlung des Emittenten die Gewährung oder die Aufstockung von Gesellschafterdarlehen beschließt. Zudem bedarf der Abschluss eines Gesellschafterdarlehens einer Zustimmung des Aufsichtsrats des Emittenten und eines Gesellschafterbeschlusses des Emittenten. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder die notwendigen Beschlüsse noch die Zustimmung des Aufsichtsrats des Emittenten vorliegen, können über etwaige weitere rechtliche Beschränkungen keine Angaben gemacht werden.

Darüber hinausgehende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten eines der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG zur Verfügung zu stellenden Gesellschafterdarlehens, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, existieren nicht.

Tatsächliche Beschränkungen

Die vom Emittenten an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG zu erwerbenden Kommanditanteile unterliegen der tatsächlichen Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, dass der gesamte Veräußerungspreis auf 300,00 € begrenzt ist.

Darüber hinausgehende tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte „Ebene 1“, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, existieren nicht.



Standorte der Windenergieanlagen der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG

Behördliche Genehmigungen

Für die Anlageobjekte „Ebene 1“ sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Wesentliche Verträge

Der Emittent hat über die Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte „Ebene 1“ oder wesentlicher Teile davon noch keine Verträge geschlossen.

Anlageobjekt „Ebene 2“

Beschreibung des Anlageobjekts

Das Anlageobjekt „Ebene 2“ ist der Windpark Kulsheim, der im Eigentum der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG steht und an dem sich der Emittent über die Anlageobjekte „Ebene 1“ beteiligen will.

Der Windpark Kulsheim besteht aus fünf Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA 01, 02, 03, 04 und 05) mit Nebenanlagen, Kabeltrassen und Übergabestation. Es handelt sich um Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 des Herstellers Nordex SE Hamburg mit einer Leistung von jeweils 2,4 MW, einer Nabenhöhe von 140,6 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 117 m. Der Windpark befindet sich südöstlich der Stadt Kulsheim auf gemeindlichen Grundstücken in der Gemarkung Kulsheim und Gemarkung Eiersheim im Gewann Taubenloch. Die WEA 01

wurde am 21.04.2016, die WEA 02 am 31.03.2016, die WEA 03 am 29.03.2016, die WEA 04 am 22.03.2016 und die WEA 05 am 20.03.2016 in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme ist definiert als Ersteinspeisung ins Netz.

Der Emittent als Prospektverantwortlicher und Anbieter wird kein Eigentum am Windpark Kulsheim (Anlageobjekt „Ebene 2“) erwerben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stand und steht der Stadt Kulsheim als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung das Eigentum am Grund und Boden des Windparks zu, der an die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG verpachtet wird.

Im Übrigen stand und steht weder dem Emittenten als Prospektverantwortlicher und Anbieter, dem Gründungsgesellschafter und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten Eigentum bzw. weiteres Eigentum am Anlageobjekt „Ebene 2“ oder wesentlichen Teilen desselben zu, noch stand und steht diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt „Ebene 2“ zu.

Dingliche Belastungen

Das Anlageobjekt „Ebene 2“ unterliegt nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen. Diese ergeben sich aus dem mit der Sparkasse Tauberfranken und der Volksbank Main-Tauber eG als Kreditgeber am 13./21.05.2015 geschlossenen Sicherheitenvertrag:

- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen mit allen Nebenanlagen sowie der Kabeltrassen und der Übergabestation
- Eintragung beschränkt persönlicher Grunddienstbarkeiten zu Lasten sämtlicher betroffener Grundstücke (inkl. Einspeisepunkt)

Darüber hinausgehende dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Ebene 2“ existieren nicht.

Rechtliche Beschränkungen

Das Anlageobjekt „Ebene 2“ unterliegt rechtlichen Beschränkungen hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts „Ebene 2“, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Diese ergeben sich aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen 01, 02, 03 und 05 vom 14.07.2014 und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage 04 vom 30.07.2015:

- Ausrüstung der Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen zum Schutz gegen Eisabwurf
- Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Eine Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt eine Freigabe durch einen Sachverständigen voraus
- Ausrüstung der Windenergieanlagen mit automatischen Feuerlöschsystemen
- Beachtung der §§ 20 und 27 Denkmalschutzgesetz bei Errichtung der Windenergieanlagen
- Abschluss von Gestattungsverträgen bei einer Streckenführung der Kabeltrasse zum Einspeisepunkt für jede Kreuzung und Längsverlegung in öffentlichem Grund (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)
- Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen nach luftfahrtrechtlichen Nebenbestimmungen
- Einhaltung militärischer Nebenbestimmungen durch Mitteilung der endgültigen Daten der Windenergieanlagen an die militärische Luftfahrtbehörde

- Die Lärmbelastung darf abhängig vom Immissionsort tagsüber einen Wert von 49 dB(A) bzw. 54 dB(A) und nachts einen Wert von 34 dB(A) bzw. 39 dB(A) nicht übersteigen
- Beachtung wasserrechtlicher Nebenbestimmungen, da sich die Windenergieanlage 03 im Wasserschutzgebiet „Eiersheim, Uissigheim, Gamburg“ befindet
- Abschaltzeiten für das erste Betriebsjahr vom 01.04. bis 31.08. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit < 6 m/s und einer Temperatur ≥ 10 °C in Gondelhöhe und vom 01.09. bis 31.10. drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit < 6 m/s und einer Temperatur ≥ 10 °C in Gondelhöhe; die Abschaltzeiten für die Folgejahre ergeben sich aus dem dann festgelegten Abschaltalgorithmus
- Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung unter Beachtung naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen

Darüber hinausgehende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts „Ebene 2“, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, existieren nicht.

Tatsächlichen Beschränkungen

Das Anlageobjekt „Ebene 2“ unterliegt tatsächlichen Beschränkungen hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts „Ebene 2“, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Diese ergeben sich aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen 01, 02, 03 und 05 vom 14.07.2014 und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage 04 vom 30.07.2015:

- Erbringung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe von 469.015,00 € zur Sicherstellung des Rückbaus der Windenergieanlagen
- Vornahme von Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der mit dem Bau der Windenergieanlagen verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt in Höhe von 116.340,00 € bzw. Erbringung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft in dieser Höhe
- Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 20.000,00 € an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zu leisten

Weiterhin ergeben sich die tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts „Ebene 2“, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel aus dem mit der Sparkasse Tauberfranken und der Volksbank Main-Tauber eG als

Kreditgeber am 13./21.05.2015 geschlossenen Sicherheitenvertrag sowie Nachtrag vom 01./02.10.2015:

- Abtretung der Rechte aus der Einspeisezusage sowie der Einspeisevergütung
- Abtretung aller Rechte und Ansprüche aus sämtlichen zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen abzuschließenden Verträge
- Abtretung des Anspruchs aus den Projektierungs-, Betreiberverträgen sowie Abtretung der Ansprüche aus der Gewährleistungsgarantie des Herstellers
- Abtretung der Ansprüche aus dem Direktvermarktungsvertrag inklusive der hiermit verbundenen Bankbürgschaft
- Abtretung der Ansprüche auf Rückerstattung der geleisteten Anzahlung und Abtretung der Gewährleistungsrechte aus dem mit dem Hersteller abgeschlossenen Werklieferungsvertrag
- Ansparrung und Verpfändung der Rücklagenkonten; für Rückbaurücklage in Höhe von 46.901,50 € p. a. vom 6. – 15. Betriebsjahr und Rücklagen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 116.340,00 €
- Ansparrung und Verpfändung eines Kapitalreservekontos in Höhe von 751.000,00 € bis spätestens zum 30.06.2017
- Abtretung der Ansprüche aus dem Gestattungsvertrag bzw. Eintrittsrechte in die Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern für die Windenergieanlagen sowie der erforderlichen Kabeltrassen und ggf. der Übergabestation
- Abtretung der Mehrwertsteuererstattung, unwiderrufliche Zahlungsanweisung der Mehrwertsteuererstattung gegenüber dem zuständigen Finanzamt

Zudem wurden die Windenergieanlagen am 28.09.2015 der Sparkasse Tauberfranken sicherungsübereignet.

Darüber hinausgehende tatsächliche Beschränkungen hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts „Ebene 2“, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, existieren nicht.

Behördliche Genehmigungen

Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen vor. Am 07.07.2014 wurde die Genehmigung zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Windenergieanlagen 01, 02, 03 und 05 erteilt. Am 30.07.2015 wurde die Genehmigung zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Windenergieanlage 04 erteilt.

Weitere behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

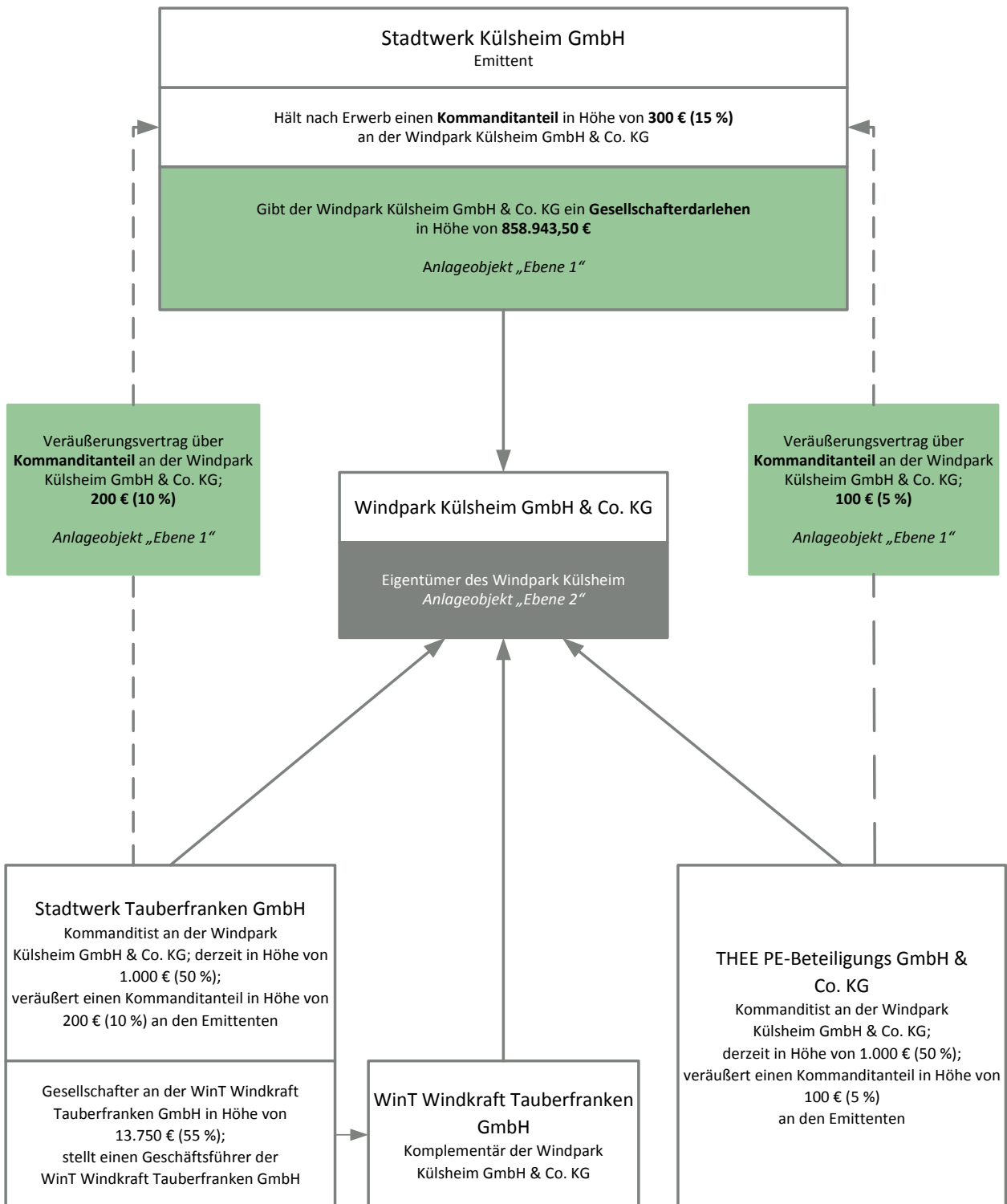
Wesentliche Verträge

Der Emittent hat über die Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte „Ebene 2“ keine Verträge geschlossen.

Die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG hat über die Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte „Ebene 2“ folgende Verträge geschlossen:

- Projektübernahme- und Kaufvertrag mit der Firma Tauberfranken Wind Entwicklungs GmbH & Co. KG vom 12./19.02.2015
- Werklieferungsvertrag mit der Firma Nordex Energy GmbH über die Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen vom 23.04.2015 nebst Nachtrag vom 11.09./24.09.2015
- Premium-Wartungsvertrag über die Windenergieanlagen mit der Firma Nordex Energy GmbH vom 23.04.2015 nebst Nachtrag vom 11.09./24.09.2015
- Vertrag über die technische und kaufmännische Betriebsführung mit der Firma Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG vom 22./24.04.2015 nebst Nachträgen vom 29.06./06.07.2015 und 14.09.2015
- Darlehensverträge mit der Sparkasse Tauberfranken über 6,75 Mio. € vom 12.05.2015 und über 1,5 Mio. € vom 02.10.2015
- Darlehensvertrag mit der Volksbank Main-Tauber eG über 6,75 Mio. € vom 13.05.2015 und über 1,5 Mio. € vom 02.10.2015
- Vertrag über einen Kontokorrentkredit mit der Sparkasse Tauberfranken über eine Kreditlinie von 4,2 Mio. € vom 02.10.2015
- Sicherheiten-Treuhandvereinbarung mit der Sparkasse Tauberfranken und der Volksbank Main-Tauber eG vom 13./21.05.2015
- Vertrag zur Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen mit der Sparkasse Tauberfranken vom 28.09./02.10.2015
- Spezial-Haftpflichtversicherung mit der Basler Sachversicherungs-AG vom 19.02.2015 mit Nachtrag vom 22.08.2015
- Planungs- und Projektsteuerungsvertrag mit der BayWa r.e. Wind GmbH vom 28.07./01.08.2014
- Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung mit der Gothaer Allgemeine Versicherungs AG vom 29.04.2015 und 14.09.2015
- Vertrag zur Einräumung von Straßenbenutzungsrechten mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis betreffend der L 504 und K 2815 vom 11.05.2015 und 21.05.2015
- Einspeisevertrag mit der Netze BW GmbH und vorläufige Anschlusszusage vom 30.04.2015
- Vertrag zur Abnahme von Strom aus Onshore-Windenergieanlagen mit der Firma Syneco Trading GmbH vom 28./30.04.2015 nebst Änderungsvereinbarung vom 11.09./17.09.2015

Konzeption der Vermögensanlage



Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageziel der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist es, das einzuwerbende Nachrangkapital in das Anlageobjekt „Ebene 1“ (Erwerb der Kommanditbeteiligungen an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG und Gesellschafterdarlehensvertrag mit der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG) zu investieren. Wird mehr Nachrangkapital durch die angebotene Vermögensanlage durch den Emittenten akquiriert, kann dieses Kapital der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt oder in andere Anlageobjekte, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht identifiziert sind, investiert werden.

Aufgrund der Hingabe der Gesellschafterdarlehen durch den Emittenten und der beiden weiteren Kommanditisten wird die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG über ausreichend Kapital verfügen, um mit einer aufzunehmenden Bankenfremdfinanzierung das Anlageobjekt „Ebene 2“ zu erwerben und zu betreiben. Durch die Anlageobjekte „Ebene 1“ soll ein ausreichender Kapitalrückfluss durch laufende Ausschüttungen/Entnahmen der Kommanditbeteiligung und Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen generiert werden, um somit für den Anleger die Verzinsung und die Rückzahlung seines Darlehenskapitals sicherzustellen.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand des Emittenten.

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung von Kulsheim und den Stadtteilen mit Gas, Wasser, Wärme und Elektrizität, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung aller hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen, die Erbringung artverwandter Dienstleistungen sowie vergleichbare, verwandte oder damit verbundene Tätigkeiten. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung darauf ausgerichtet, dass im Rahmen der Konkretisierung des Unternehmensgegenstands die zu erwerbenden Kommanditbeteiligungen an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG und das Gesellschafterdarlehen mindestens solange gehalten wird, bis die angebotene Vermögensanlage vollständig getilgt ist.

Eine Änderung der Anlagestrategie ist grundsätzlich durch eine andere Investitionsentscheidung der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten möglich. Eine Änderung der Anlagepolitik ist nur durch eine Änderung des Unternehmensgegenstands im Gesellschaftsvertrag möglich. Hierfür wäre ein satzungsändernder Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % notwendig. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht bei dem Emittenten nicht die Absicht, die oben beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage zu ändern. Im Übrigen bestehen keine Möglichkeiten, die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage zu ändern.

Das Anlageziel der Vermögensanlage ist es, den ausschließlichen Zeichnungsberechtigten Kulsheimer Bürgern und Kulsheimer Unternehmen eine zumindest mittelbare Beteiligung an dem vor Ort entstehenden Windpark einzuräumen. Durch die Emission der Verträge zur Aufnahme des qualifizierten Nachrangkapitals soll der Emittent über ausreichend Kapital verfügen, um die Kommanditanteile an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG zu erwerben und das Gesellschafterdarlehen der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG in Höhe von 858.943,50 € zur Verfügung zu stellen. Aus Gründen der Vereinfachung und Stückelung der angebotenen Vermögensanlage bemisst der Emittent das zu erreichende Mindestemissionsvolumen auf 860.000,00 €

Realisierungsgrad der Anlageobjekte

Der Realisierungsgrad der Anlageobjekte stellt sich wie folgt dar:

Anlageobjekte „Ebene 1“

Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Verträge zum Erwerb der Kommanditanteile an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG mit der Stadtwerk Tauberfranken GmbH und der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG abgeschlossen und damit auch noch keinen Vertrag über die Hingabe eines Gesellschafterdarlehens an die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG unterzeichnet. Die Anlageobjekte „Ebene 1“ sind noch nicht realisiert worden.

Anlageobjekt „Ebene 2“

Die WEA 01 wurde am 21.04.2016, die WEA 02 am 31.03.2016, die WEA 03 am 29.03.2016, die WEA 04 am 22.03.2016 und die WEA 05 am 20.03.2016 in Betrieb genommen und ist damit mit den Nebenanlagen, den Kabeltrassen und der Übergabestation vollständig realisiert.

Nettoeinnahmen

Der Emittent verwendet nicht die Nettoeinnahmen (Emissionsvolumen abzüglich Weichkosten), sondern den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage und investiert diesen Betrag

vollständig in die Anlageobjekte. Dieser ist zur Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage ausreichend. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage soll dazu verwendet werden, den Veräußerungspreis in Höhe von insgesamt 300,00 € zum Erwerb der Kommanditbeteiligungen an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG von der Stadtwerk Tauberfranken GmbH und der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG zu finanzieren und das Gesellschafterdarlehen der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG in Höhe von 858.943,50 € zur Verfügung zu stellen.

Die weiteren Kosten der Vermögensanlage, wie Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Prospekterstellung und Prospekt- druck bestreitet der Emittent aus vorhandenen liquiden Mitteln.

Werden weniger als 859.243,50 € (bestehend aus Erwerbspreisen für die Kommanditanteile an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG in Höhe von 300,00 € und Gesellschafterdarlehen für die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG in Höhe von 858.943,50 €) als Emissionsvolumen erreicht, reicht der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage nicht aus, um die Anlageobjekte „Ebene 1“ vollständig zu bedienen. Der Emittent wird in diesem Fall den fehlenden Restbetrag selbst aufbringen. Ob der Emittent einen selbst aufzubringenden Betrag über eine Aufnahme von Fremdkapital (bankenfianziert) oder durch Eigenkapital erbringt, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage aus der Emission wird für den Erwerb der Anlageobjekte „Ebene 1“ genutzt. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage wird nicht für den Erwerb des Anlageobjekts „Ebene 2“ genutzt. Das an die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG vom Emittenten auszureichende Gesellschafterdarlehen in Höhe von 858.934,50 € verwendet die Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG zur teilweisen Rückführung der bereits erhaltenen Gesellschafterdarlehen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH und der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage wird für keine sonstigen Zwecke genutzt.

Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist nicht vorgesehen.

Bewertungsgutachten

Anlageobjekte „Ebene 1“

Für die Anlageobjekte „Ebene 1“ existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Bewertungsgutachten.

Anlageobjekt „Ebene 2“

Das Bewertungsgutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH datiert vom 27.03.2014 und umfasst alle fünf Windenergieanlagen.

Es wurde eine unabhängige Wind- und Energieertragspotenzialermittlung für den Standort Kulsheim-Taubenloch durchgeführt. Als meteorologischer Eingangsdatensatz wurde die vom Deutschen Wetterdienst bereitgestellte Windstatistik der Station Walldürn angepasst, skaliert und zur Berechnung der langjährig zu erwartenden Erträge herangezogen.

Zur Modellvalidierung wurden Ertragsdaten von umliegenden Windparks sowie Messdaten von einer LIDAR-Messung (Light detection and ranging) verwendet. Die LIDAR-Messung Kulsheim befindet sich innerhalb des geplanten Windparks. Es sind Messdaten von insgesamt 12 Wochen vorhanden. Anhand der Ertragsdaten durch die Betreiberdatenbasis wurden die Windparks Heckfeld und Gissigheim (Dittwar), Guggenberg, Kulsheim und Pülfringen zur Validierung herangezogen, wobei die Erträge hinsichtlich Plausibilität und Verfügbarkeiten korrigiert, und mittels dem BDB-Index (Betreiber-Datenbasis) für die Regionen 23, 24 und 25, gestützt durch Anwendung eines meteorologischen Index, bewertet wurden. Das Bewertungsgutachten weist folgende Ergebnisse aus:

Parkertrag brutto	Mittlerer WEA-Ertrag brutto	Maximaler WEA-Ertrag brutto	Minimaler WEA-Ertrag brutto
MWh/a	MWh/a	MWh/a	MWh/a
35 753	7 151	7 409	6 656

Parkertrag inkl. Parkverluste	Mittlerer WEA-Ertrag inkl. Parkverluste	Maximaler WEA-Ertrag inkl. Parkverluste	Minimaler WEA-Ertrag inkl. Parkverluste
MWh/a	MWh/a	MWh/a	MWh/a
34 045	6 809	7 028	6 440

Überschreitungswahrscheinlichkeiten des Windparks		
Kombinierte Standardunsicherheit in %		
14,8		
P-50	P-70	P-75
MWh/a	MWh/a	MWh/a
34 045	31 394	30 635
P-80	P-90	P-95
MWh/a	MWh/a	MWh/a
29 790	27 566	25 730

Darüber hinaus existieren keine weiteren Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt "Ebene 2".

Lieferungen und Leistungen

Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit dem Anlageobjekt „Ebene 1“ (Erwerb der Kommanditbeteiligung), da sie von ihrem Kommanditanteil an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG einen Anteil in Höhe von 200,00 € an den Emittenten veräußert und überträgt. Das Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten, Herr Dr. Norbert Schön, ist Mitglied der Geschäftsführung der Stadtwerk Tauberfranken GmbH und damit in seiner Funktion als Mitglied der Geschäftsführung der Stadtwerk Tauberfranken GmbH handelndes Organ beim Abschluss des Veräußerungsvertrages.

Die Stadt Kilsheim als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit dem Anlageobjekt „Ebene 2“, da sie die Fläche, auf dem sich die Windenergieanlagen befinden, an die Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG verpachtet. Das Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten, Herr Thomas Schreglmann, ist Bürgermeister der Stadt Kilsheim und damit handelndes Organ der Stadt Kilsheim bei Abschluss des Pachtvertrages.

Im Übrigen wurden/werden keine weiteren Lieferungen und Leistungen vom Emittenten als Prospektverantwortlichen und Anbieter, vom Gründungsgesellschafter und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten, den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten erbracht.

Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlageobjekte

Anlageobjekte „Ebene 1“

Die Gesamtkosten des Erwerbs der Kommanditbeteiligungen an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG werden sich auf 300,00 € belaufen. Die Gesamtkosten des der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG zur Verfügung zu stellenden Gesellschafterdarlehens werden sich auf 858.943,50 € belaufen. Die Gesamtkosten der Anlageobjekte „Ebene 1“ betragen damit 859.243,50 €. Diese Kosten werden durch die Emission der angebotenen Vermögensanlage entweder vollständig und/oder durch Aufnahme von bankenfinanziertem Fremdkapital oder eigenkapitalerhöhende Maßnahmen des Emittenten bestritten. Erhält der Emittent mehr als 860.000,00 € durch die Emission der angebotenen Vermögensanlage, kann das darüberhinausgehende Kapital der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG im Rahmen eines weiteren Gesellschafterdarlehens zur Verfügung gestellt werden oder es verbleibt beim Emittenten, der dieses Kapital dann in andere, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannte Anlageobjekte investiert.

Mittelherkunft (PROGNOSE)

Fremdkapital (Vermögensanlage qualifiziertes Nachrang-Darlehen)	mind. 860.000,00 €
Gesamtkosten	860.000,00 €

Das einzuwerbende Nachrangkapital in Höhe von mindestens 860.000,00 € unterliegt den Konditionen des Vertrags über das qualifizierte Nachrang-Darlehen (siehe Seiten 94-96 des Verkaufsprospekts). Das Nachrangkapital soll mindestens bis zum 31.12.2021, längstens bis zum 31.12.2026 beim Emittenten verbleiben. Der Emittent zahlt auf dieses Nachrangkapital jährliche Zinsen in Höhe von 2,3 % von der Wertstellung bis zum 31.12.2021 und in Höhe von 2,8 % vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verzinsung und der Rückzahlung des Darlehenskapitals unterliegt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs.

Es sind weder das Kapital aus der angebotenen Vermögensanlage noch ein möglicherweise benötigtes bankenfinanziertes Fremdkapital oder Eigenkapital verbindlich zugesagt worden, um den Gesamtbetrag der Anlageobjekte „Ebene 1“ in Höhe von 859.243,50 € zu erreichen.

Mittelverwendung (PROGNOSE)	
Erwerb der Kommanditanteile an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG	300,00 €
Hingabe eines Gesellschafterdarlehens an die Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG	858.943,50 €
Weiteres Gesellschafterdarlehen an die Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG oder Investition in andere, noch nicht bekannte Anlageobjekte	756,50 €
Gesamtbetrag	860.000,00 €

Die Konditionen, zu welchen der Emittent einen etwaigen Restbetrag zum Erreichen der 859.243,50 € im Rahmen einer Fremdfinanzierung aufnehmen müsste, sind nicht bekannt und können daher nicht angegeben werden.

Eine Zwischenfinanzierung ist nicht geplant.

Das über die Vermögensanlage eingeworbene Fremdkapital wird vom Emittenten zum Erwerb der Kommanditbeteiligungen an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG verwendet und als Gesellschafterdarlehen der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt. Die Konditionen der Veräußerungsverträge zum Erwerb der Kommanditbeteiligungen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vollständig fest. Lediglich der Erwerbspreis und die Bedingung für den Fall, dass über 2026 hinaus keine weitere Beteiligung der Kilsheimer Bürger über eine Vermögensanlage angeboten wird, der Emittent verlangen kann, dass die THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG und die Stadtwerk Tauberfranken GmbH die an den Emittenten veräußerten Kommanditanteile zu den gleichen Bedingungen wie beim Kauf durch den Emittenten zurück erwerben, stehen fest. Die Konditionen der Kommanditbeteiligung an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG stehen fest und sind dem Gesellschaftsvertrag der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG (siehe Seiten 86-93 des Verkaufsprospekts) zu entnehmen. Die Konditionen des Gesellschafterdarlehensvertrags stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Geplant ist eine Höhe von 858.943,50 €, eine Laufzeit von 20 Jahren ohne vorzeitige ordentliche Kündigungsmöglichkeit und eine jährliche Verzinsung in Höhe von 6 %. Allerdings sind teilweise Tilgungsleistungen während der Laufzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Sie erfolgen paritätisch an alle Gesellschafter jeweils im Verhältnis ihrer aktuellen Darlehensvaluten zur Gesamtsumme der Gesellschafterdarlehensvaluten. Sollte der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG über die geplanten 858.943,50 € weiteres Kapital als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden können, sollen diesem Kapital die Konditionen des qualifizierten Nachrang-Darlehens der hier angebotenen Vermögensanlage hinsichtlich der Verzinsung zugrunde gelegt werden, mithin eine Verzinsung von 2,3 % p. a. bis zum 31.12.2021 und eine Verzinsung von 2,8 % p. a. vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026.

Anlageobjekt „Ebene 2“

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Windparks Kilsheim belaufen sich auf 26.428.290,00 €. Die Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG finanziert diese Gesamtkosten durch Fremdkapital in Höhe von 20,7 Mio. € und Eigenkapital in Höhe von 2.000,00 € und Gesellschafterdarlehen in Höhe von 5.726.290,00 €.

Mittelherkunft (PROGNOSE)	
Eigenkapital (Kommanditkapital) insgesamt 2.000,00 € bestehend aus	
Kommanditkapital der Stadtwerk Tauberfranken GmbH	800,00 €
Kommanditkapital der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG	900,00 €
Kommanditkapital des Emittenten	300,00 €
Fremdkapital (Gesellschafterdarlehen) der Kommanditisten insgesamt 5.726.290,00 € bestehend aus	
Gesellschafterdarlehen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH	2.290.516,00 €
Gesellschafterdarlehen der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG	2.576.830,50 €
Gesellschafterdarlehen des Emittenten	858.943,50 €
Bankenfinanziertes Fremdkapital	
Darlehen der Sparkasse Tauberfranken (WEA 01, 02, 03 & 05)	6.750.000,00 €
Darlehen der Volksbank Main-Tauber eG (WEA 01, 02, 03 & 05)	6.750.000,00 €
Darlehen der Sparkasse Tauberfranken (WEA 04)	1.500.000,00 €
Darlehen der Volksbank Main-Tauber eG (WEA 04)	1.500.000,00 €
Kontokorrentkredit der Sparkasse Tauberfranken	4.200.000,00 €
Gesamtkosten	26.428.290,00 €

Das Eigenkapital der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG setzt sich aus den Einlagen der Gründungsgesellschafter (Kommanditisten), der Stadtwerk Tauberfranken GmbH und der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG in Höhe von ursprünglich jeweils 1.000,00 € zusammen. Der Emittent wird von der Stadtwerk

Tauberfranken GmbH einen Kommanditanteil in Höhe von 200,00 € und von der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG einen Kommanditanteil in Höhe von 100,00 € erwerben, sodass die Gründungsgesellschafter (Kommanditisten) der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG im Ergebnis über Kommanditanteile in Höhe von gemeinsam 1.700,00 € verfügen und der Emittent über einen Kommanditanteil in Höhe von 300,00 €.

Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH, die THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG und der Emittent werden der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG entsprechend ihres Verhältnisses am Kommanditkapital ein Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen. Der Darlehensbetrag der Stadtwerk Tauberfranken GmbH wird 2.290.516,00 €, der der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG wird 2.576.830,50 € und der des Emittenten 858.943,50 € betragen.

Bei den Darlehen der Sparkasse Tauberfranken und der Volksbank Main Tauber eG handelt es sich um Endfinanzierungsmittel. Bei dem Kontokorrentkredit der Sparkasse Tauberfranken handelt es sich um Zwischenfinanzierungsmittel zur Umsatzsteuerfinanzierung. Ob der Kontokorrentkredit in voller Höhe in Anspruch genommen werden muss, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Mittelverwendung (PROGNOSE)	
Anschaffungskosten Windpark Kilsheim mit Nebenanlagen	26.428.290,00 €
Gesamtkosten	26.428.290,00 €

Das Eigen- und Fremdkapital der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG wurde ausschließlich zum Erwerb und Betrieb des Windparks Kilsheim verwendet. Das an die Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG vom Emittenten auszureichende Gesellschafterdarlehen in Höhe von 858.934,50 € verwendet die Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG zur teilweisen Rückführung der bereits erhaltenen Gesellschafterdarlehen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH und der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG.

Die Eigenmittel der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG bestehen zu folgenden Konditionen:

Die Eigenmittel (Kommanditbeteiligungen) sollen mindestens bis 31.12.2032 bei der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG verbleiben. Diese Eigenmittel sind unverzinst und die Höhe der Rückzahlung an die Kommanditisten nach deren Ausscheiden aus der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG als Kommanditist richtet sich nach

dem zu ermittelnden Auseinandersetzungswert, zu dessen Höhe zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden kann. Die Eigenmittel der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 2.000,00 € eingezahlt und damit verbindlich zugesagt.

Die Fremdmittel (Gesellschafterdarlehen) der Stadtwerk Tauberfranken GmbH und der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG haben eine Laufzeit von 20 Jahren und sind endfällig. Sie sind vor Ablauf der Vertragslaufzeit nicht ordentlich kündbar. Das Gesellschafterdarlehen wird mit 6 % p. a. verzinst. Die

Bauarbeiten am Windpark Kulsheim



Gesellschafterdarlehen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH und der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG sind bereits eingezahlt und damit verbindlich zugesagt. Das Gesellschafterdarlehen des Emittenten wird denselben Konditionen unterfallen, ist aber zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen und damit auch noch nicht verbindlich zugesagt.

Die bankenfinanzierten Fremdmittel der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG bestehen zu folgenden Konditionen:

- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken vom 12.05.2015 für die Windenergieanlagen WEA 01, 02, 03 und 05:
 - Höhe: 6,75 Mio. €
 - Zinssatz: 1,80 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 30.03.2025
 - Quartalsmäßige Tilgungen zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. in Höhe von 114.410,00 €
 - Tilgungsfrei bis 30.09.2017

- Darlehen der Volksbank Main-Tauber eG vom 13.05.2015 für die Windenergieanlagen WEA 01, 02, 03 und 05:
 - Höhe: 6,75 Mio. €
 - Zinssatz: 1,80 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 30.03.2025
 - Quartalsmäßige Tilgungen zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. in Höhe von 114.410,00 €
 - Tilgungsfrei bis 30.09.2017
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken vom 02.10.2015 für die Windenergieanlage WEA 04:
 - Höhe: 1,5 Mio. €
 - Zinssatz: 2,25 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 30.06.2025
 - Quartalsmäßige Tilgungen zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. in Höhe von 25.425,00 €
 - Tilgungsfrei bis 30.09.2017
- Darlehen der Volksbank Main-Tauber eG vom 02.10.2015 für die Windenergieanlage WEA 04:
 - Höhe: 1,5 Mio. €
 - Zinssatz: 2,25 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 30.06.2025
 - Quartalsmäßige Tilgungen zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. in Höhe von 25.425,00 €
 - Tilgungsfrei bis 30.09.2017
- Kontokorrentkredit vom 02.10.2015 der Sparkasse Tauberfranken:
 - Kreditlinie: 4,2 Mio. €
 - Zinssatz: 2,5 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 30.03.2017

Die Fremdmittel aus den Darlehensverträgen und dem Kontokorrentkredit sind verbindlich zugesagt.

Angestrebte Fremdkapitalquote

Der Emittent strebt für die angebotene Vermögensanlage eine Fremdkapitalquote von 100 % an.

Auswirkung eines Hebeleffekts

Da für die angebotene Vermögensanlage eine Fremdkapitalquote von 100 % angestrebt wird, kann kein Hebeleffekt entstehen.

Fremdkapitalausstattung des Emittenten

Der Emittent hat folgende Darlehen aufgenommen:

- Darlehen der Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG:
 - Auszahlungsdatum: 1995
 - Höhe: 452.493,00 €
 - Zinssatz: 3,54 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2020
 - Tilgung: 15.421,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 77.078,00 €
- Darlehen der Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG:
 - Auszahlungsdatum: 2001
 - Höhe: 102.258,00 €
 - Zinssatz: 4,14 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: unbestimmt
 - Tilgung: 3.586,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 62.791,00 €
- Darlehen der Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG:
 - Auszahlungsdatum: 2001
 - Höhe: 204.517,00 €
 - Zinssatz: 4,14 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: unbestimmt
 - Tilgung: 7.172,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 125.583,00 €
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken:
 - Auszahlungsdatum: 2008
 - Höhe: 250.000,00 €
 - Zinssatz: 4,15 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2018
 - Tilgung: 25.000,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 56.250,00 €
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken:
 - Auszahlungsdatum: 2008
 - Höhe: 250.000,00 €
 - Zinssatz: 4,15 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2018
 - Tilgung: 25.000,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 56.250,00 €
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken:
 - Auszahlungsdatum: 2008
 - Höhe: 150.000,00 €
 - Zinssatz: 4,72 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2018
 - Tilgung: 15.000,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 41.250,00 €
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken:
 - Auszahlungsdatum: 2009
 - Höhe: 200.000,00 €
 - Zinssatz: 3,85 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2019
 - Tilgung: 20.000,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 70.000,00 €
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken:
 - Auszahlungsdatum: 2009
 - Höhe: 300.000,00 €
 - Zinssatz: 3,85 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2019
 - Tilgung: 30.000,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 105.000,00 €
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken:
 - Auszahlungsdatum: 2009
 - Höhe: 150.000,00 €
 - Zinssatz: 3,25 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2019
 - Tilgung: 15.539,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 59.826,00 €
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken:
 - Auszahlungsdatum: 2011
 - Höhe: 60.000,00 €
 - Zinssatz: 3,97 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2021
 - Tilgung: 6.000,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 30.000,00 €
- Darlehen der Volksbank Main-Tauber eG:
 - Auszahlungsdatum: 2011
 - Höhe: 70.000,00 €
 - Zinssatz: 3,10 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2021
 - Tilgung: 7.000,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 40.250,00 €

- Darlehen der Volksbank Main-Tauber eG:
 - Auszahlungsdatum: 2011
 - Höhe: 318.000,00 €
 - Zinssatz: 3,10 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2021
 - Tilgung: 30.000,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 190.500,00 €
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken:
 - Auszahlungsdatum: 2012
 - Höhe: 800.000,00 €
 - Zinssatz: 2,35 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2022
 - Tilgung: 80.000,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 500.000,00 €
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken:
 - Auszahlungsdatum: 2012
 - Höhe: 400.000,00 €
 - Zinssatz: 2,65 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2022
 - Tilgung: 20.000,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 325.000,00 €
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken:
 - Auszahlungsdatum: 2013
 - Höhe: 75.000,00 €
 - Zinssatz: 1,45 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2023
 - Tilgung: 15.000,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 26,250,00 €
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken:
 - Auszahlungsdatum: 2013
 - Höhe: 1.000.000,00 €
 - Zinssatz: 2,40 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2033
 - Tilgung: 50.000,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 900.000,00 €
- Darlehen der Volksbank Main-Tauber eG:
 - Auszahlungsdatum: 2014
 - Höhe: 1.000.000,00 €
 - Zinssatz: 2,49 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2044
 - Tilgung: 23.336,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 952.526,00
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken:
 - Auszahlungsdatum: 2014
 - Höhe: 1.000.000,00 €
 - Zinssatz: 1,95 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2044
 - Tilgung: 33.340,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 958.325,00 €
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken:
 - Auszahlungsdatum: 2015
 - Höhe: 500.000,00 €
 - Zinssatz: 1,00 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2035
 - Tilgung: 18.750,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 481.250,00 €
- Darlehen der Sparkasse Tauberfranken:
 - Auszahlungsdatum: 2015
 - Höhe: 400.000,00 €
 - Zinssatz: 1,23 % p. a.
 - Laufzeit/Fälligkeit: 2035
 - Tilgung: 5.000,00 € im Jahr 2015
 - Restschuld zum 31.12.2015: 395.000,00 €
- Gesellschafterdarlehen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH
 - Auszahlungsdatum: 2015
 - Höhe: 300.000,00 €
 - Zinssatz: variabel
 - Laufzeit/Fälligkeit: unbestimmt
 - Tilgung: keine
 - Restschuld zum 31.12.2015: 300.000,00 €

Die Mitglieder der Geschäftsführung

Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten und sonstige Personen (§ 12 VermVerkProspV)

Hinweise

Der Emittent, der Anbieter und der Prospektverantwortliche sind personenidentisch, weshalb sich die nachfolgenden Angaben gemäß § 12 Abs. 1 - 4 VermVerkProspV auch auf die Angaben zu diesen Personen im Sinne des § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 - 4 VermVerkProspV erstrecken.

Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH) Paul Gehrig

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH) Ralf Braun

Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten

Kirchbergweg 7
97900 Kulsheim

Funktion der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten führen die Geschäfte des Emittenten. Unter den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten gibt es keine Funktionstrennung. Der Emittent wird durch die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten und einen Prokuristen vertreten. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten erhalten vom Emittenten keine Vergütung. Im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerk Tauberfranken GmbH, die auch die Übernahme der Geschäftsführung enthält, zahlt der Emittent eine Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit von jährlich 41.000,00 €. Bis zum 31.12.2021 beziffert sich der Gesamtbetrag der Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit auf 246.000,00 €.

Im Übrigen stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art zu.

Eintragungen und Erklärungen der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten handelt es sich um deutsche Staatsangehörige und es bestehen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer

Straftat nach den §§ 263 – 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder einer ausländischen Verurteilung, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind. Die zugrunde gelegten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten

Der Emittent übernimmt den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage selbst. Daher sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten für das Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sind nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Herr Paul Gehrig, ist auch Mitglied der Geschäftsführung der Stadtwerk Tauberfranken GmbH. Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Herr Ralf Braun, ist Angestellter (Prokurist und kaufmännischer Leiter) der Stadtwerk Tauberfranken GmbH. Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH veräußert einen Teil (200,00 €) des bestehenden Kommanditanteils an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG an den Emittenten, sodass die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten für ein Unternehmen tätig sind, das Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte „Ebene 1“ (Erwerb des Kommanditanteils an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG) erbringt. Im Übrigen sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten für kein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten und der Tatsache, dass die Stadtwerk Tauberfranken GmbH 49 % der Geschäftsanteile des Emittenten hält, sind beide Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten für ein Unternehmen tätig, das mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist. Im Übrigen sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten für keine weiteren Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sind an keinen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln es.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Herr Paul Gehrig, ist auch Mitglied der Geschäftsführung der Stadtwerk Tauberfranken GmbH. Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH veräußert einen Teil (200,00 €) des bestehenden Kommanditanteils an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG an den Emittenten. Dieser Anteilskaufvertrag kann auf Seiten der Stadtwerk Tauberfranken GmbH vom Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Herr Paul Gehrig, geschlossen werden, sodass er Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung dieses Anlageobjekts „Ebene 1“ (Erwerb des Kommanditanteils an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG) erbringt.

Im Übrigen erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat

Beim Emittenten besteht ein Aufsichtsrat. Ein Vorstand und ein Beirat bestehen nicht.

Mitglieder und Geschäftsanschriften der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

- Herr Thomas Schreglmann (Vorsitzender)
Bürgermeister der Stadt Kulsheim
Bürgermeister-Junghans-Straße 8
97900 Kulsheim
- Herr Dr. Norbert Schön (Stellv. Vorsitzender)
Kirchbergring 59
97999 Igersheim
- Frau Elke Geiger-Schmitt
Schneidmühlweg 23
97900 Kulsheim
- Herr Jürgen Goldschmitt
Steinwiesen 20
97900 Kulsheim
- Herr Stefan Grimm
Kirschweg 3
97900 Kulsheim
- Herr Eric Schuh
Birkenfelder Straße 1
97953 Königheim
- Herr Friedrich E. Morawietz
Hohenloher Weg 8
97900 Kulsheim
- Herr Wilfried Zeihsel
Kirschweg 9
97980 Bad Mergentheim

Funktion der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten überwachen die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten beraten die Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung des Emittenten unterliegen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten haben Zustimmungsrechte für gesellschaftsvertraglich geregelte Angelegenheiten (siehe § 11 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten auf Seite 83 des Verkaufsprospekts). Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten gibt es keine Funktionstrennung.

Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten erhalten zusammen eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.850,00 € und ein jährliches Sitzungsgeld in Höhe von minde-

stens 950,00 € (zwei reguläre Sitzungen pro Jahr; pro zusätzlicher Sitzung kommen insgesamt 475,00 € Sitzungsgeld hinzu). Bis zum 31.12.2021 beziffern sich die Aufwandsentschädigungen und die Sitzungsgelder der Aufsichtsratsmitglieder auf insgesamt 22.800,00 € und bis zum 31.12.2026 auf 41.800,00 €, mithin insgesamt 64.600,00 €, sofern die Beträge der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes nicht verändert werden.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art zu.

Eintragungen und Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten handelt es sich um deutsche Staatsangehörige und es bestehen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 – 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder einer ausländischen Verurteilung, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind. Die zugrunde gelegten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Über das Vermögen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Der Emittent übernimmt den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage selbst. Daher sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für das Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist.

Das Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten, Herr Dr. Norbert Schön, ist Mitglied der Geschäftsführung der Stadtwerk Tauber-

franken GmbH, das dem Emittenten Fremdkapital in Form eines Gesellschafterdarlehens zur Verfügung gestellt hat. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital gegeben haben.

Das Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten, Herr Dr. Norbert Schön, ist Mitglied der Geschäftsführung der Stadtwerk Tauberfranken GmbH, die einen Teil ihres bestehenden Kommanditanteils an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG in Höhe von 200,00 € an den Emittenten veräußert. Das Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten, Herr Dr. Norbert Schön ist somit für ein Unternehmen tätig, das Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts „Ebene 1“ (Erwerb des Kommanditanteils an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG) erbringt. Das Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten, Herr Thomas Schreglmann, ist Bürgermeister der Stadt Kulsheim. Die Stadt Kulsheim verpachtet die Flächen, auf denen sich die Windenergieanlagen der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG befinden. Damit ist das Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten, Herr Thomas Schreglmann für ein Unternehmen (Gebietskörperschaft) tätig, das Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts „Ebene 2“ erbringt. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten, Herr Thomas Schreglmann, ist Bürgermeister der Stadt Kulsheim und das Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten, Frau Elke Geiger-Schmitt, ist Kämmerin der Stadt Kulsheim. Die Stadt Kulsheim hält 51 % der Geschäftsanteile des Emittenten. Das Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten, Herr Dr. Norbert Schön, ist Mitglied der Geschäftsführung der Stadtwerk Tauberfranken GmbH. Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten, Herr Eric Schuh und Herr Wilfried Zeihsel, sind Angestellte der Stadtwerk Tauberfranken GmbH. Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH hält 49 % der Geschäftsanteile des Emittenten. Die genannten Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind damit für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind an keinen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln es.

Das Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten, Herr Dr. Norbert Schön, ist Mitglied der Geschäftsführung der Stadtwerk Tauberfranken GmbH, die einen Teil ihres bestehenden Kommanditanteils an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG in Höhe von 200,00 € an den Emittenten veräußert. Dieser Anteilskaufvertrag kann auf Seiten der Stadtwerk Tauberfranken GmbH vom Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten, Herr Dr. Norbert Schön, geschlossen werden, sodass er Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung dieses Anlageobjekts „Ebene 1“ (Erwerb des Kommanditanteils an der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG) erbringt.

Im Übrigen erbringen die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Sonstige Personen iSd. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Sonstige Personen iSd. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV existieren nicht.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

(§ 13 VermVerkPropV)

JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG

Das Geschäftsjahr 2016 ist bisher planmäßig verlaufen.

Stromnetz

Im Stromnetz wurde geringfügig weniger Strommenge verteilt als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Gasnetz

Im Gasnetz wurden witterungsbedingt 2,4 % mehr Menge ausgespeist als zeitgleich im Vorjahr.

Wasserversorgung

Die Menge in der Wasserversorgung liegt im prognostizierten Wert.

Strom- und Gasvertrieb

Beim Stromvertrieb konnte die positive Entwicklung aus dem vergangenen Jahr fortgeführt werden. Seit Beginn des Jahres wurden 85 neue Stromkunden gewonnen. Dies spiegelt sich auch bereits in der verkauften Menge wieder, die trotz geringerer Netzmenge um knapp 12 % gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres gestiegen ist. Zwischenzeitlich wurden auch die neuen Büroräume im Rathaus offiziell in Betrieb genommen. Dadurch sind wir für die Kunden noch besser erreichbar, der Service wird optimiert.

Sonstiges

Die Entwicklung seit Beginn 2016 wirkt sich auch insgesamt positiv auf die wirtschaftliche Lage aus. Mit der Umsetzung des Projektes LED-Straßenbeleuchtung wurde begonnen, die Montage wird in den kommenden Wochen beginnen. Die Investitionen in die Netze verlaufen planmäßig.

GESCHÄFTSAUSSICHTEN

Der Wettbewerb auf dem Strom- und Gasmarkt wird wie bereits in den Vorjahren starken saisonalen Schwankungen unterliegen. Die Aktivität der Kunden vor allem in allgemeinen Preisanpassungsphasen und zur Jahresendabrechnung sollen weiterhin zu Gunsten des Emittenten genutzt werden. Dabei ist die Wettbewerbsfähigkeit im Strom- und Gasvertrieb gegeben. Das mit dem OK-Power-Label zertifizierte Produkt „Tauberstrom Natur“ ist wichtiger Bestandteil des Produktportfolios. Das Ziel Grundversorger im Stromnetz Kilsheim wurde in 2015 knapp verfehlt, sollte aber zur nächsten Erhebung selbstverständlich sein.

Derzeit erfolgt die Überwachung gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) über das System des Betriebsführers Stadtwerk Tauberfranken. Die Überprüfung der momentanen Risikosi-

tuation zeigt, dass für den Emittenten derzeit überschaubare Risiken bestehen und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdende oder andere wesentliche Risiken erkennbar sind. Der Strom- und Gaseinkauf erfolgt vom Betriebsführer Stadtwerk Tauberfranken unter der Beachtung des dort eingesetzten Risikohandbuchs Energieeinkauf. Im Berichtsjahr wurden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

Der Emittent rechnet in 2016 mit einem Jahresergebnis von 225 T€. Die Investitionen werden durch das Sonderprojekt Umrüstung Straßenbeleuchtung beeinflusst, befinden sich aber ansonsten wieder auf einem normalen Niveau.

Der Emittent wird auch 2016 versuchen, seine Position als Vor-Ort-Versorger mit fairen Preisen und gutem Service zu stärken und prüft dabei weitere Möglichkeiten zur Erweiterung der Geschäftsfelder. Der Emittent will die Chance ergreifen, die durch die Energiewende verursachten und veränderten Prioritäten der Energieerzeugung im Sinne der Unternehmensentwicklung zu nutzen.

Durch die Projektierung von kleinen Nahwärmenetzen oder über die Nutzung regenerativer Energieträger lässt sich dabei die umfassende Energieerfahrung zielführend einsetzen. Die kommunale Daseinsvorsorge mit dem maßgeblichen Einfluss der Stadt und des Gemeinderates bleibt dabei gesichert.

Die Beteiligung des Emittenten an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG durch den Erwerb der Kommanditanteile an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG von der Stadtwerk Tauberfranken GmbH und der THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG soll im zweiten Halbjahr 2016 erfolgen. Hierbei trägt der Emittent die Chancen und Risiken eines Kommanditisten der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG, wobei die seriös kalkulierten Werte der kompetenten Partner Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG und Stadtwerk Tauberfranken GmbH die Chancen überwiegen lassen. Die Beteiligung der Kilsheimer Bürger und Unternehmen soll mittelbar über den Emittenten erfolgen.

Der Emittent erwartet, dass das notwendige Kapital in Höhe von 860.000,00 € zum Erwerb der Kommanditbeteiligungen und zur Vergabe des Gesellschafterdarlehens an die Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG deutlich vor Ende des Jahres 2016 über die hier angebotene Kapitalanlage eingeworben und dieses Kapital auch entsprechend investiert ist (siehe Kapitalflussrechnung, Seiten 21 und 78 des Verkaufsprospekts).

Gewährleistete Vermögensanlage

(§ 14 VermVerkProspV)

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Bauarbeiten am Windpark Kulsheim



Angaben über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten

(§ 10 VermVerkProspV)

HINWEIS

Im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerk Kulsheim GmbH enthält der Verkaufsprospekt nachfolgend den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht für das zum 31. Dezember 2015 beendete Geschäftsjahr.

JAHRESABSCHLUSS DER STADTWERK KÜLSHEIM GMBH ZUM 31.12.2015

Bilanz zum 31. Dezember 2015			
Aktiva		31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	41.235,90		42.167,90
2. Geschäfts- oder Firmenwert	325.981,00		355.616,00
		367.216,90	397.783,90
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	83.460,70		83.460,70
2. Erzeugungs- und Bezugsanlagen	2.152.280,00		604.084,00
3. Verteilungsanlagen	6.516.243,00		6.289.190,77
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.854,00		50.176,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	177.664,55		1.236.198,83
		8.976.502,25	8.263.110,30
		9.343.719,15	8.660.894,20
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Unfertige Leistungen		5.238,50	2.023,52
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00; (Vj. EUR 0,00)	640.099,45		573.044,60
2. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	217.382,36		96.053,96
3. Sonstige Vermögensgegenstände	85.557,18		249.330,64
		943.038,99	918.429,20
III. KASSENBESTAND UND GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN		128.504,18	254.315,22
		1.076.781,67	1.174.767,94
		10.420.500,82	9.835.662,14

Passiva	31.12.2015		31.12.2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL				
I. Stammkapital	300.000,00		300.000,00	
II. Kapitalrücklage	1.986.674,62		1.989.674,62	
III. Gewinnrücklage	152.902,72		86.920,32	
IV. Bilanzgewinn	281.893,65		129.982,40	
		2.721.470,99	2.503.577,34	
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		75.790,00	102.021,00	
C. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Steuerrückstellungen	82.118,00		38.099,00	
2. Sonstige Rückstellungen	169.944,24		128.606,90	
		252.062,24	166.705,90	
D. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.453.129,06		4.998.572,57	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	431.151,40		664.222,35	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	394.816,61		83.124,80	
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon a) aus Steuern EUR 124.656,74; (Vj. EUR 50.990,13) b) im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	444.660,52		668.803,18	
		6.723.757,59	6.414.722,80	
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		647.420,00	648.635,00	
		10.420.500,82	9.835.662,14	

Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerk Kulsheim GmbH (01.01.2015 - 31.12.2015)				
	2015		2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	6.539.255,21		6.005.871,02	
abzüglich Strom- und Energiesteuer	-294.009,16		-264.137,52	
		6.245.246,05	5.741.733,50	
2. Veränderungen des Bestands an unfertigen Leistungen		3.214,98	-1.007,32	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		13.817,81	29.692,69	
4. Sonstige betriebliche Erträge		59.605,82	66.733,22	
		6.321.884,66	5.837.152,09	
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.471.068,75		-4.249.434,56	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-199.951,76		-158.033,79	
		-4.671.020,51	-4.407.468,35	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-379.524,62	-329.064,79	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-722.397,39	-711.510,78	
		-5.772.942,52	-5.448.043,92	
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus Abzinsung EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		51,53	1.277,00	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus Abzinsung EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		-149.887,50	-150.677,63	
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		399.106,17	239.707,54	
11. Steuern von Einkommen und vom Ertrag davon aus latenten Steuern EUR 0,00 (Vj. -EUR 34.895,69)		-109.561,27	-75.635,29	
12. Sonstige Steuern		-7.651,25	-11.596,87	
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		281.893,65	152.475,38	
14. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		65.982,40	43.055,41	
15. Einstellung von Gewinnrücklagen		-65.982,40	-65.547,39	
16. Bilanzgewinn		281.893,65	129.982,40	

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

1. Allgemeine Angaben

Die Stadtwerk Kilsheim GmbH wird in der Rechtsform einer GmbH geführt.

Die Gesellschaft erfüllt die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 (1) HGB. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2015 wurden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zugrunde gelegt entsprechend des § 16 des Gesellschaftsvertrags. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewandt.

Zur besseren Übersicht werden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung zum Teil Posten zusammengefasst und im Anhang gesondert ausgewiesen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme einer positiven Fortbestehensprognose.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Geschäftsjahr 2015 ergaben sich keine Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Aktivseite

Die Immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und um notwendige Abschreibungen gemindert worden. Eine Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens im Berichtsjahr ist im Anlagespiegel in der Anlage 3A zum Anhang gesondert dargestellt.

Die Immateriellen Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach der linearen Methode abgeschrieben. Die Nutzungsdauern liegen zwischen fünf und 50 Jahren.

Öffentliche Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen werden bei den Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens mindernd berücksichtigt.

Die Vorräte betreffen noch nicht abgerechnete Aufträge.

Die Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Bestehende Ausfallrisiken am Bilanzstichtag wurden durch ausreichende Wertberichtigungen

berücksichtigt. Forderungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr bestehen wie im Vorjahr nicht.

Die Flüssigen Mittel sind zum Nennwert bilanziert.

Passivseite

Eigenkapital: Das Gezeichnete Kapital beträgt TEUR 300 (Vj. TEUR 300). Gesellschafter sind die Stadt Kilsheim mit 51 % und die Stadtwerk Tauberfranken GmbH mit 49 %.

Ertragszuschüsse werden bei der Stromversorgung nach der AVBELTV, ab November 2006 nach der Strom GVV/Strom NAV, bei der Gasversorgung nach der AVBGASV, ab November 2006 nach der GasGVV/GasNDAV und bei der Wasserversorgung nach der AVBWASSERV erhoben. In den Jahren 2004 bis einschließlich 2009 wurden die Herstellungskosten bei bezuschussten Wirtschaftsgütern um die erhaltenen Baukostenzuschüsse gekürzt. Ab dem Jahr 2010 werden die erhaltenen Baukostenzuschüsse als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Bei der Bemessung der sonstigen Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten berücksichtigt. Sie wurden aufgrund der im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet. Die sonstigen Rückstellungen bestehen für ausstehende Rechnungen sowie Prüfungs- und Beratungsleistungen und aus energiewirtschaftlicher Abrechnung.

Die Verbindlichkeiten sind zu den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel in der Anlage 3B zum Anhang aufgeführt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus der Überzahlungen von Abschlagszahlungen, aus der noch zu bezahlenden Energiesteuer für das Geschäftsjahr 2015 sowie aus Rechnungsabgrenzungen zum 31.12.2015.

4. Bilanz Erläuterungen

4.1 Anlagevermögen

Die Immateriellen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen den Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Kauf von Teilen des Stromnetzes der EnBW. Hieraus wurde ein Geschäfts- oder Firmenwert nach § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB von TEUR 445 zum 1. Januar 2012 aktiviert, der über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren planmäßig abgeschrieben wird und zum 31.12.2015 mit einem Restbuchwert von TEUR 326 ausgewiesen wird.

Das Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen das Niederspannungsstromnetz, das Erdgasnetz, Anlagen zur Wasserversorgung und die Geschäftsausstattung. Im Geschäftsjahr wurde der Umbau des Wasserwerks Pfaffenbrunnen, die Sanierung der Anlagen Pfaffenbrunnen II, III, IV und die Erneuerung des Wassernetzes abgeschlossen. Aus den Anlagen im Bau wurden insgesamt TEUR 1.182 (Vj. (TEUR 1.228) in die aktiven Anlagen umgebucht, davon betreffen TEUR 1.042 (Vj. TEUR 1.204) die Wasserversorgung.

4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 640 (Vj. TEUR 573) resultieren im Wesentlichen aus den Forderungen der Strom-, Gas-, und Wasserlieferungen. Die sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 86 (Vj. TEUR 249) betreffen mit TEUR 70 (Vj. TEUR 209) Forderungen aus der Umsatzsteuer.

Zum 31. Dezember 2015 wurde eine pauschale Wertberichtigung von 1 % auf die Nettoforderungen gebildet. Hieraus ergab sich ein Senkungsbedarf der pauschalen Wertberichtigung um TEUR 1 (Vj. TEUR 3). Eine Einzelwertberichtigung auf Forderungen ist in Höhe von TEUR 15 (Vj. TEUR 23) enthalten.

4.3 Forderungen gegenüber Gesellschafter

In den Forderungen gegenüber Gesellschaftern sind insbesondere Forderungen gegenüber der Stadt Kilsheim aus der Verbrauchsabrechnung und der Verlegung von Hausanschlüssen enthalten.

4.4 Guthaben bei Kreditinstituten

Hier sind die Girokonten bei der Sparkasse Tauberfranken (TEUR 80; Vj. TEUR 137) und Volksbank Main-Tauber eG (TEUR 49; Vj. TEUR 118) ausgewiesen.

4.5 Eigenkapital

Im Jahr 2007 wurde der kommunale Eigenbetrieb „Stadtwerke Kilsheim“ im Wege der Ausgliederung zur Neugründung auf die in diesem Zuge neu gegründete Gesellschaft „Stadtwerk Kilsheim GmbH“ entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (§§ 168 ff., 123 ff. UmwG) ausgegliedert. Die Stadt Kilsheim erhält hierfür einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 153.000,00. An der Stadtwerk Kilsheim GmbH hat sich das Stadtwerk Tauberfranken GmbH beteiligt. Der Geschäftsanteil beträgt hierfür EUR 147.000,00.

4.6 Rückstellungen

Die Rückstellungen decken alle erkennbaren Risiken. Wesentliche Rückstellungen betreffen ausstehende Rechnungen von TEUR 34 (Vj. TEUR 13), Aufwendungen aus dem Regulierungs-

konto TEUR 67 (Vj. TEUR 61), EEG Letztverbraucherumlagen TEUR 43 (Vj. TEUR 0) sowie der Mehr-/Minderabrechnung TEUR 12 (Vj. TEUR 36).

4.7 Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (TEUR 5.453, Vj. TEUR 4.999) wurden zwei weitere Darlehen in Summe von TEUR 900 für die Erneuerung des Wassernetzes aufgenommen. Die restlichen Darlehen wurden alle planmäßig getilgt.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter (TEUR 395; Vj. TEUR 83) wurde von der Stadtwerk Tauberfranken GmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 300 im Geschäftsjahr neu aufgenommen. Bei den Sonstigen Verbindlichkeiten sind neben Steuerverbindlichkeiten von TEUR 125 (Vj. TEUR 51) auch Überzahlungen von TEUR 124 (Vj. TEUR 142) ausgewiesen. In den Sonstigen Verbindlichkeiten sind zudem Rechnungsabgrenzungen i.H.v TEUR 74 (Vj. TEUR 202) enthalten.

4.8 Passive Rechnungsabgrenzung

Hier werden die empfangenen Ertragszuschüsse ab dem Jahr 2010 ausgewiesen. Die Ertragszuschüsse für das Strom-, Gas- und Wassernetz betragen zum Stichtag 31. Dezember 2015 TEUR 647 (Vj. TEUR 649).

4.9 Latente Steuern

Zum Bilanzstichtag ergeben sich keine aktiven und passiven latenten Steuern mehr.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Umsatzerlöse

Nach Empfehlungen des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) wurde die Strom- und Energiesteuer in der Gewinn- und Verlustrechnung offen abgesetzt. Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt auf die Betriebszweige:

	2015	2014
	TEUR	TEUR
Stromversorgung	4.535	4.191
Gasversorgung	869	798
Wasser	753	720
Wärme	24	11
Nebengeschäft	64	22
Gemeinsame Erlöse	0	0
Summe	6.245	5.742

5.2 Sonstige betriebliche Erlöse

Hier sind neben Einnahmen aus Mahngebühren (TEUR 2; Vj. TEUR 2) und Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 0; Vj. TEUR 9), Erträge aus Schadensfällen (TEUR 2; Vj. TEUR 1), Erträge aus dem Einzug von Entwässerungsgebühren (TEUR 14; Vj. TEUR 14) und auch periodenfremde Erträge ausgewiesen (TEUR 28 Vj. TEUR 26). In den periodenfremden Erträgen sind im Wesentlichen Erträge aus Mehr-/Mindermengenabrechnung enthalten.

5.3 Materialaufwand

Der Materialaufwand beinhaltet hauptsächlich die Bezugsaufwendungen für den Strombezug (TEUR 560; Vj. 571) und Gasbezug (TEUR 363; Vj. TEUR 352), die Einspeisevergütungen aus Erneuerbaren Energien von TEUR 2.017 (Vj. TEUR 1.896) sowie die zu zahlenden Netznutzungsentgelte für vorgelagerte Netze. Der gesamte Aufwand betrug im Geschäftsjahr TEUR 4.671 (Vj. TEUR 4.407).

5.4 Abschreibungen

Die Abschreibungen zeigen den Wertverbrauch aus dem Anlagevermögen.

5.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Konzessionsabgaben von TEUR 177 (Vj. TEUR 183), Werbekosten TEUR 31 (Vj. TEUR 46), EDV-Kosten (TEUR 48, Vj. TEUR 45), periodenfremde Aufwendungen TEUR 21 (Vj. TEUR 4) und die Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung von der Gesellschafterin Stadtwerk Tauberfranken GmbH (TEUR 297, Vj. TEUR 290).

5.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen lediglich im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs.

6. Sonstige Angaben

6.1 Personal

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2015 wie im Vorjahr kein eigenes Personal.

6.2 Geschäfte gemäß § 6b Abs. 2 EnWG

Geschäfte nach § 6b Abs. 2 EnWG werden in Form eines Betriebsführungsvertrages mit der Gesellschafterin Stadtwerk Tauberfranken GmbH geschlossen. Die Gesellschaft hatte in 2015 in diesem Zusammenhang Aufwendungen von TEUR 297 (Vj. TEUR 290).

6.3. Konzernverhältnis

Die Stadtwerk Kulsheim GmbH, Kulsheim, wird nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss der Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH, Bad Mergentheim, (Muttergesellschaft der Stadtwerk Tauberfranken GmbH) einbezogen, da auf deren Geschäfts- oder Finanzpolitik aufgrund eines Stimmrechtsanteils von 49 % ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (assoziiertes Unternehmen). Der Konzernabschluss der Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH, Bad Mergentheim, stellt sowohl den kleinsten wie auch den größten Konsolidierungskreis dar und wird beim Betreiber des Bundesanzeigers veröffentlicht.

6.4 Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

- Thomas Schreglmann, Kulsheim
Bürgermeister
Aufsichtsratsvorsitzender
- Dr.-Ing. Norbert Schön, Igersheim
Geschäftsführer Stadtwerk Tauberfranken GmbH
Stellvertretender Vorsitzender
- Frau Elke Geiger-Schmitt, Kulsheim
Rechnungsamtsleiterin
- Herr Jürgen Goldschmitt, Kulsheim
Soldat
- Herr Stefan Grimm, Kulsheim
IT-Berater
- Herr Friedrich E. Morawietz, Kulsheim
Dipl. Betriebswirt
- Herr Edmund Retzbach, Bad Mergentheim
Kaufmännischer Angestellter
- Herr Wilfried Zeihsel, Bad Mergentheim
Kaufmännischer Angestellter

Geschäftsführung

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH) Paul Gehrig, Königheim, im Hauptberuf Geschäftsführer der Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Bad Mergentheim

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH) Ralf Braun, Bad Mergentheim, im Hauptberuf Prokurist der Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Bad Mergentheim

6.5 Bezüge der Organe der Gesellschaft

Die Geschäftsführung wird nur von zwei Personen ausgeübt. Eine Verpflichtung zur Offenlegung der Bezüge der Organmitglieder im Anhang nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB besteht nach § 286 Abs. 4 HGB daher nicht.

Für Aufsichtsratsvergütungen wurden im Jahr 2015 TEUR 4 (Vj. TEUR 4) aufgewendet.

6.6 Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Für die Jahresabschlussprüfung sind in 2015 Aufwendungen in Höhe von TEUR 8 (Vj. TEUR 8) angefallen.

Bad Mergentheim, den 8. April 2016

Die Geschäftsführung

Stadtwerk Kulsheim GmbH

Paul Gehrig Ralf Braun

LAGEBERICHT DER STADTWERK KÜLSHEIM GMBH FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Das Stadtwerk Kulsheim GmbH ist ein Energie- und Wasserversorger dessen Kernversorgungsgebiet sich auf die Stadt Kulsheim und ihre Stadtteile erstreckt. Das Stadtwerk betreibt das Stromniederspannungsnetz und Teile des Strommittelspannungsnetzes sowie das Gasnetz auf der Gemarkung Kulsheim. Es versorgt seine Kunden zuverlässig mit Strom, Gas und Wasser. Gesellschafter des Stadtwerks sind die Stadt Kulsheim (51 %) und das Stadtwerk Tauberfranken mit Sitz in Bad Mergentheim (49 %).

2. Ziele und Strategie

Das Stadtwerk als lokaler Partner gewährleistet schon heute in der Stadt Kulsheim eine nachhaltige Versorgung mit Wärme und Elektrizität. Der sukzessive Ausbau des Gasnetzes und die permanente Ertüchtigung der Stromnetze in der Kernstadt und den Stadtteilen für die Herausforderungen der Energiewende sind dabei ein wichtiger Baustein.

Das Stadtwerk Kulsheim arbeitet am Schutz und Erhalt der lokalen Trinkwasserressourcen. Durch die Neugestaltung der Kulsheimer Trinkwasserversorgung wird eine nachhaltige Versorgung heutiger und zukünftiger Generationen mit gesundem, qualitativ hochwertigem und deutlich enthärtetem Trinkwasser gewährleistet.

Die Erreichbarkeit für unsere Kunden vor Ort ist ein wichtiger Baustein um die Vorzüge eines lokalen Energiepartners zu unterstreichen. Dies wird durch den Umzug in die neuen Räumlichkeiten zum Jahreswechsel 2015/2016 eindrucksvoll untermauert. Dabei spielen auch Verbraucherfreundlichkeit und lokales Engagement eine wichtige Rolle.

Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt stieg laut dem Statistischen Bundesamt im abgelaufenen Kalenderjahr um 1,7 % gegenüber dem Vorjahr. Die Berechnungen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e. V. (Stand: März 2016) ergab für das Jahr 2015, dass der Primärenergieverbrauch in Deutschland um 1,1 % gestiegen ist. Hauptursache hierfür war die etwas kühlere Witterung und der damit verbundene Heizenergiebedarf im Berichtsjahr. Bereinigt um den Temperatureinfluss ist der Primärenergieverbrauch allerdings um 0,4 % gesunken. Der

Bruttostromverbrauch ist leicht gestiegen und lag 1,3 % über dem Vorjahr. Absolut gesehen lag der Bruttostromverbrauch bei rund 600 Mrd. kWh. Der Anteil erneuerbarer Energie an der Bruttostromerzeugung stieg wiederum deutlich und ist mit nunmehr 30,1 % mehr als dreimal so hoch wie der von Erdgas, dessen Anteil mit einem Wert von nur noch 9,1 % weiter gesunken ist. Der Anstieg beim Erdgasverbrauch fällt mit 5,0 % moderat aus. Die Ursache liegt vor allem in der kühleren Witterung im ersten Halbjahr und dem damit verbundenen höheren Einsatz von Erdgas zu Wärmezwecken. Der Anteil von Erdgas am Primärenergieverbrauch ist mit 21,1 % leicht über dem Niveau des Vorjahres.

Der bundesweite Wasserverbrauch hat sich in den letzten Jahren stabilisiert. Dies zeigt sich auch in der Statistik des bdew Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. zum personenbezogenen Wassergebrauch (Stand: 03.08.2015).

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist auch im Netz des Stadtwerks erkennbar. Vor dem Hintergrund des beobachteten Klimawandels ist diese Entwicklung erfreulich. Die zunehmende Bedeutung von Klimaschutz und effizienter Energienutzung – vor allem durch Wärmedämmung – werden auch in Kilsheim zu einem tendenziell rückläufigen Energieverbrauch führen.

Bei der Regulierung der Stromnetze steht in 2016 das Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode an. Die Novellierung der Anreizregulierungsverordnung ist noch nicht erfolgt. Wann damit zu rechnen ist, ist derzeit unklar. Sie wird aber wesentlich die Rahmenbedingungen für den weiteren Regulierungsverlauf bestimmen.

2. Geschäftsverlauf

Stromnetz. Im Stromnetz wurden die Standorte von zwei Trafostationen verlagert. Die unsichere Rechtslage beim Pooling wirkt sich weiterhin netzentgelterhöhend aus. Im Stromnetz wurden im Berichtsjahr 220 T€ investiert.

Gasnetz. In Folge der äußerst milden Witterung im letzten Quartal konnten sich die Absatzmengen nur bedingt erholen. Die Investitionen im Gasnetz beliefen sich 2015 auf 13 T€. Wasserversorgung. Im Berichtsjahr wurde die neue Wasserkonzeption abgeschlossen. Als letzter Meilenstein wurde am 17.09.2015 das Wasserwerk Pfaffenbrunnen offiziell seiner Bestimmung übergeben. Der Wasserpreis wurde neu kalkuliert und in Folge dessen der Grundpreis zum 1. Januar 2016 nach oben angepasst. Im Bereich Wasserversorgung wurden im Berichtsjahr 821 T€ investiert.

Wasserversorgung. Im Berichtsjahr wurde die neue Wasserkonzeption abgeschlossen. Als letzter Meilenstein wurde am 17.09.2015 das Wasserwerk Pfaffenbrunnen offiziell seiner Bestimmung übergeben. Der Wasserpreis wurde neu kalkuliert und in Folge dessen der Grundpreis zum 1. Januar 2016 nach oben angepasst. Im Bereich Wasserversorgung wurden im Berichtsjahr 821 T€ investiert.

Strom- und Gasvertrieb. Der Stromvertrieb wurde weiter erfolgreich ausgebaut, so konnten im Berichtsjahr 264 neue Stromkunden gewonnen werden. Wesentlicher Bestandteil der Neukundengewinnung war erneut die Aktionen „Kunden werben Kunden“ und der Einsatz qualifizierter Berater vor Ort.

Aus Kilsheim für Kilsheim. Auch im Berichtsjahr beteiligte sich das Stadtwerk wieder an lokalen Veranstaltungen. Im Zuge der traditionellen Weihnachtsspende wurde die Anschaffung einer Wärmebildkamera für die Freiwillige Feuerwehr Kilsheim unterstützt. Diese hilft den Einsatzkräften bei der Personensuche im Einsatzfall. Die Investitionstätigkeit des Unternehmens gewährleistet ein hohes Maß an Versorgungssicherheit für seine Kunden und garantiert auch für die Zukunft eine optimale Netzinfrastruktur im Versorgungsgebiet. Außerdem trägt die Investitionsbereitschaft zur Unternehmenssicherung in Kilsheim bei.

3. Wirtschaftliche Lage

Ertragslage. Das Berichtsjahr wurde mit einem Jahresüberschuss von 282 T€ erfolgreich abgeschlossen. Das Ergebnis zeigt sich dadurch gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert. Die Abweichungen zum geplanten Ergebnis resultieren vor allem aus Optimierungen beim Energieeinkauf und im Netzbereich sowie aus periodenfremdem Belastungsausgleich KWK. Die Umsatzerlöse liegen mit 6.245 T€ um 8,8 % über dem Vorjahr.

Im Stromvertrieb konnte die Abgabe um 9,3 % auf 10 871 MWh gesteigert werden. Der Absatz im Gasvertrieb lag mit 14 697 MWh und einer Steigerung von 16,7 % wieder deutlich über dem Vorjahresniveau. Die verkaufte Menge an Trinkwasser betrug 235 582 m³ und liegt damit 5,8 % über dem Verkauf im Vorjahr. Die nutzbare Abgabe im Stromnetz betrug 15 538 MWh und lag damit 1,8 % über dem Vorjahr. Die nutzbare Abgabe im Gasnetz lag bei 17 238 MWh und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 16,7 % verbessert.

Finanz- und Vermögenslage. Die Eigenkapitalquote liegt mit 26,1 % 0,6 Prozentpunkte über dem Vorjahr. Mit 73,9 % lag die Materialaufwandsquote unter dem Vorjahresniveau. Die

Abschreibungsquote laut GuV liegt mit 6,1 % leicht über der des Vorjahres.

Eigenkapital, eigenkapitalähnliche Mittel und langfristiges Fremdkapital decken größtenteils das langfristige Vermögen. Zum Bilanzstichtag ergab sich ein Anlagendeckungsgrad von 95,2 %. Das Anlagevermögen hatte einen Anteil von 89,7 % an der Aktivseite der Bilanz. Im Berichtsjahr haben sich die Finanzmittel um 126 T€ reduziert.

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Gesamtkapitalrendite hat sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr verbessert und beträgt 5,2 %. Bei der Eigenkapitalrendite ist eine deutliche Steigerung auf 10,4 % zu verzeichnen. Die Umsatzrendite ist mit 4,5 % um 1,8 Prozentpunkte höher als im Vorjahr. Der aktuelle Verschuldungsgrad liegt bei 202,5 %, was in Anbetracht der hohen Investitionen in der Wasserversorgung und günstiger Finanzierungsbedingungen akzeptabel ist. Der positive Ergebnistrend aus dem Vorjahr konnte fortgesetzt werden. Die witterungsbedingten Einflüsse im Gasnetzbereich waren im Vergleich zum Vorjahr etwas abgemildert. Im Stromnetzbereich hatten die zusätzlichen Belastungen durch die unsichere Rechtslage beim Pooling im Berichtsjahr keine Auswirkung.

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag haben sich keine wesentlichen Geschäftsvorfälle mehr ergeben, die noch im Abschluss 2015 berücksichtigt werden müssten.

Prognosebericht

Der Wettbewerb auf dem Strom- und Gasmarkt wird wie bereits in den Vorjahren starken saisonalen Schwankungen unterliegen. Die Aktivität der Kunden vor allem in allgemeinen Preisanpassungsphasen und zur Jahresendabrechnung sollen weiterhin zu Gunsten des Unternehmens genutzt werden. Dabei ist die Wettbewerbsfähigkeit im Strom- und Gasvertrieb gegeben. Das mit dem OK-Power-Label zertifizierte Produkt „Tauberstrom Natur“ ist wichtiger Bestandteil des Produktportfolios. Das Ziel Grundversorger im Stromnetz Kilsheim wurde in 2015 knapp verfehlt, sollte aber zur nächsten Erhebung selbstverständlich sein.

Im Stromnetz des Stadtwerks stehen weiterhin noch das Ergebnis der Kostenprüfung und die Festlegung der Erlösobergrenze für die Anfang 2014 gestartete zweite Regulierungsperiode aus. Hier sind auch die Ergebnisse des Altkonzessionärs und die von ihm zu übertragende Erlösobergrenze entscheidend. Gleichzeitig befinden wir uns im Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode. Im Gasnetz liegt das Basisjahr für die

nächste Regulierungsperiode hinter uns, bei gleichbleibenden Regulierungsvorgaben sind hier keine großen Veränderungen zu erwarten. Es soll weiterhin das „Vereinfachte Verfahren“ gewählt werden.

Nach Beendigung des Großprojektes „Neue Wasserkonzeption Kilsheim“ wurde im Wasserbereich der Grundpreis zum 1. Januar 2016 angepasst. In den folgenden Jahren stehen nun die Sanierung des Hochbehälters Hundheim sowie die Sanierung des Brunnen Tiefental an.

Das größte Projekt in 2016 ist die geplante Ausgabe eines qualifizierten Nachrangdarlehens für Kilsheimer Bürger und Unternehmen. Die hierdurch eingesammelten Gelder sollen zur Beteiligung am neuen Windpark Kilsheim genutzt werden, der im März 2016 in Betrieb geht.

Ein weiteres Projekt in 2016 ist die Umrüstung der Straßenbeleuchtung Kilsheim auf moderne LED-Technik. Im Rahmen eines 10-jährigen Contracting-Vertrages erfolgt die Umrüstung und der anschließende Betrieb durch das Stadtwerk Kilsheim. Die Einsparungen für die Stadt aufgrund des geringeren Stromverbrauchs sind dabei höher als die zu leistende Contractingrate.

Chancen- und Risikobericht

Risikobericht. Derzeit erfolgt die Überwachung gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) über das System des Betriebsführers Stadtwerk Tauberfranken. Die Überprüfung der momentanen Risikosituation zeigt, dass für das Unternehmen derzeit überschaubare Risiken bestehen und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdende oder andere wesentliche Risiken erkennbar sind. Der Strom- und Gaseinkauf erfolgt vom Betriebsführer Stadtwerk Tauberfranken unter der Beachtung des dort eingesetzten Risikohandbuchs Energieeinkauf. Im Berichtsjahr wurden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

Chancenbericht. Das Stadtwerk arbeitet permanent an der Festigung seiner Position, als der Kilsheimer Energieversorger vor Ort. Gemeinsam mit dem Betriebsführer Stadtwerk Tauberfranken werden die Veränderungen des Marktes als Chance angenommen.

Mittelfristig dürften starke strukturelle Veränderungen der Netzsparten zu erwarten sein, die möglicherweise in verstärkten Kooperationen und Unternehmenszusammenschlüssen münden.

Die Beteiligung des Stadtwerks Kilsheim an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG soll im zweiten Halbjahr 2016 erfolgen. Hierbei trägt das Stadtwerk die Chancen und Risiken eines Kommanditisten der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG, wobei die seriös kalkulierten Werte der kompetenten Partner Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG und Stadtwerk Tauberfranken GmbH die Chancen überwiegen lassen. Die Beteiligung der Kilsheimer Bürger und Unternehmen erfolgt mittelbar über das Stadtwerk.

Das Stadtwerk Kilsheim rechnet in 2016 mit einem Jahresergebnis von 220 T€. Die Investitionen werden durch das Sonderprojekt Umrüstung Straßenbeleuchtung beeinflusst, befinden sich aber ansonsten wieder auf einem normalen Niveau. Das Stadtwerk wird auch 2016 versuchen seine Position als Vor-Ort-Versorger mit fairen Preisen und gutem Service zu stärken und prüft dabei weitere Möglichkeiten zur Erweiterung der Geschäftsfelder. Das Stadtwerk will die Chance ergreifen, die durch die Energiewende verursachten und veränderten Prioritäten der Energieerzeugung im Sinne der Unternehmensentwicklung zu nutzen. Durch die Projektierung von kleinen Nahwärmenetzen oder über die Nutzung regenerativer Energieträger lässt sich dabei die umfassende Energieerfahrung zielführend einsetzen. Die kommunale Daseinsvorsorge mit dem maßgeblichen Einfluss der Stadt und des Gemeinderates bleibt dabei gesichert.

Vermögensanlagegesetz, Ausführungen entsprechend § 24 § 24, Abs. 1 Nr. 1 VermAnlG. Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable vom Emittenten von Vermögensanlagen gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom Emittenten der Vermögensanlagen gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

Feste Vergütungen

0 €; keine Begünstigten

Variable Vergütungen

Aufsichtsratsvergütung: 4 T€; 8 Begünstigte

Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung von der Gesellschafterin Stadtwerk Tauberfranken GmbH: 297 T€; 1 Begünstigter
Auszahlung an Unternehmenseigner/Gewinnbeteiligung: 64 T€; 2 Begünstigte

Gesamtsumme aller festen und variablen Vergütungen: 365 T€

§ 24, Abs. 1 Nr. 2 VermAnlG. Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten von Vermögensanlagen auswirkt.

Das Stadtwerk Kilsheim GmbH verfügt über kein eigenes Personal. Insofern wurden auch keine Vergütungen an Führungskräfte oder Mitarbeiter gezahlt, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten von Vermögensanlagen auswirkt. Die Geschäftsführung des Emittenten erfolgt durch die Geschäftsführer, deren Vergütung im Rahmen einer Aufwandsentschädigung für die Gesellschafterin Stadtwerk Tauberfranken GmbH für die Übernahme der Geschäftsbesorgung abgegolten ist. Die Vergütung für die Geschäftsführung durch die Stadtwerk Tauberfranken GmbH beträgt 41 T€.

Kilsheim, 8. April 2016 und 19. August 2016

Die Geschäftsführung

Stadtwerk Kilsheim GmbH

Paul Gehrig

Ralf Braun

ZWISCHENÜBERSICHT DER STADTWERK KÜLSHEIM GMBH ZUM 31.07.2016

Zwischenbilanz zum 31.07.2016		Tsd. €
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		9.313
II. Immaterielle Vermögensgegenstände		343
III. Finanzanlagen		0
		9.656
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.259
III. Sonstige Wertpapiere		0
IV. Liquide Mittel		27
		1.286
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0
D. Aktive latente Steuern		0
Summe Aktiva		10.942

		Tsd. €
Passiva		
A. Eigenkapital		2.951
B. Baukostenzuschüsse		62
C. Rückstellungen		206
D. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		5.486
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.554
III. Sonstige Verbindlichkeiten (qualifiziertes Nachrang-Darlehen)		0
		7.040
E. Rechnungsabgrenzungsposten		683
F. Passive latente Steuern		0
Summe Passiva		10.942

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung (01.01. - 31.07.2016)	
	Tsd. €
1. Umsatzerlöse (ohne Stromsteuer)	3.520
2. Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-5
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	6
4. Sonstige betriebliche Erträge	27
5. Materialaufwand	2.465
6. Personalaufwand	0
7. Abschreibungen	255
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	410
9. Finanzergebnis qualifiziertes Nachrang-Darlehen	0
Zinsaufwand Standardgeschäft	82
Zinsaufwand qualifiziertes Nachrang-Darlehen	0
10. Finanzergebnis	-82
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	336
Außerordentliche Erträge	0
Außerordentliche Aufwendungen	0
12. Außerordentliches Ergebnis	0
13. Steuern von Einkommen und Ertrag	107
14. Sonstige Steuern.	4
15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	224
Gesamtkapitalrendite	4,0 %
EBT in Tsd. €	331

Nach dem 31.07.2016 sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben eingetreten.

VORAUSSICHTLICHE VERMÖGENSLAGE DER STADTWERK KÜLSHEIM GMBH (PROGNOSE)

(Bei der Nachkommastelle können Rundungsdifferenzen auftreten.)

Planbilanzen	31.12.2016	31.12.2017
	Tsd. €	Tsd. €
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	9.570,9	9.395,4
II. Immaterielle Vermögensgegenstände	326,7	293,1
III. Finanzanlagen	860,0	860,0
	10.757,6	10.548,5
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	5,0	5,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	700,0	750,0
III. Sonstige Wertpapiere	0	0
IV. Liquide Mittel	73,0	157,2
	778	912,2
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
D. Aktive latente Steuern	0	0
Summe Aktiva	11.535,6	11.460,7
Passiva		
A. Eigenkapital	2.806,9	2.862,2
B. Baukostenzuschüsse	52,0	33,0
C. Rückstellungen	175,0	150,0
D. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.735,0	5.682,5
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.262,0	1.230,0
III. Sonstige Verbindlichkeiten (qualifiziertes Nachrang-Darlehen)	860,0	860,0
	7.857,0	7.772,5
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	644,7	643,0
F. Passive latente Steuern	0	0
Summe Passiva	11.535,7	11.460,7

VORAUSSICHTLICHE FINANZLAGE DER STADTWERK KÜLSHEIM GMBH (PROGNOSE)

Plan-Gewinn-und Verlustrechnungen	01.01. - 31.12.2016	01.01. - 31.12.2017
	Tsd. €	Tsd. €
1. Umsatzerlöse	6.020	6.090
2. Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	10	10
4. Sonstige betriebliche Erträge	10	30
5. Materialaufwand	4.365	4.450
6. Personalaufwand	0	0
7. Abschreibungen	440	473
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	745	750
9. Finanzergebnis qualifiziertes Nachrang-Darlehen	0	0
Zinsergebnis Standardgeschäft	132	122
Zinsaufwand qualifiziertes Nachrang-Darlehen	10	20
10. Finanzergebnis	-141	-141
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	349	315
Außergewöhnliche Erträge	0	0
Außergewöhnliche Aufwendungen	0	0
12. Außergewöhnliches Ergebnis	0	0
13. Steuern vor Einkommen und Ertrag	111	100
14. Sonstige Steuern	13	10
15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	225	205
Gesamtkapitalrendite	4,1 %	3,9 %
EBT	336	305
Eigenkapitalrendite (qualifiziertes Nachrang-Darlehen nicht als EK)	8,0 %	7,2 %

VORAUSSICHTLICHE ERTRAGSLAGE DER STADTWERK KÜLSHEIM GMBH (PROGNOSE)

Plan-Kapitalflussrechnungen	01.01. - 31.12.2016	01.01. - 31.12.2017
	Tsd. €	Tsd. €
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis vor EAV und Ausgleichszahlung/nach EAV und Ausgleich	225	205
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des AV	440	473
- Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	-67	-61
+/- Zunahme/Abnahme der wirtschaftlich langfristig zur Verfügung stehenden Rückstellungen	0	0
+/- Zahlungen unwirksame außerordentliche Aufwendungen/Erträge	0	0
Zwischensumme Cashflow (nach DVFA und SG)	598	618
+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des AV	0	0
+/- Zunahme/Abnahme von Vorräten, Forderungen aus L+L sowie anderer Aktiva	243	-50
+/- Zunahme/Abnahme der wirtschaftlich kurzfristig zur Verfügung stehenden Rückstellungen	-77	-25
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-9	-32
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	756	511
Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit		
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des AV	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das FAV	-860	0
- Auszahlungen für Investitionen in das SAV	-993	-264
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle AV	0	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.853	-264
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
+ Einzahlungen zur Finanzierung von Investitionen durch Ertragszuschüsse	40	40
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen)	860	0
+ Einzahlungen aus der Aufnahme/ - Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzverbindlichkeiten	282	-53
- Auszahlungen an Unternehmenseigner	-140	-150
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.042	-163
Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittelfonds	-55	84
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	128	73
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	73	157

PLANZAHLEN DER STADTWERK KÜLSHEIM GMBH (PROGNOSE)

Planzahlen	01.01. - 31.12.2016	01.01. - 31.12.2017
	Tsd. €	Tsd. €
Investitionen	976	265
Produktion	0	0
Umsatz	6.020	6.090
HGB-Ergebnis	225	205
EK-Quote		
	%	%
EK-Quote	24,3	25,0

Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten

(§ 11 VermVerkProspV)

Name des Abschlussprüfers

Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anschrift des Abschlussprüfers

Calwer Straße 7

70173 Stuttgart

Berufsbezeichnung der Abschlussprüfer

Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerk Kilsheim GmbH, Kilsheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresab-

schluss und Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeit nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Stuttgart, den 8. April 2016

Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Appel	Deutsch
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Gesellschaftsvertrag des Emittenten

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerk Kilsheim GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kilsheim.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung von Kilsheim und den Stadtteilen mit Gas, Wasser, Wärme und Elektrizität, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung aller hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen, die Erbringung artverwandter Dienstleistungen sowie vergleichbare, verwandte oder damit verbundene Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2007.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000,00 Euro (in Worten: dreihunderttausend Euro).
- (2) An diesem Stammkapital ist beteiligt
 - a) die Stadt Kilsheim (nachfolgend auch „Stadt“ genannt) mit einer Stammeinlage von 153.000,00 Euro.
Die Stadt Kilsheim hat ihre Einlage auf diese Stammeinlage im Nennbetrag von 153.000,00 Euro durch Übertragung des Betriebsvermögens ihres Eigenbetriebes „Stadtwerk Kilsheim“ mit allen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten auf die Gesellschaft im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach §§ 168, 123 Abs. 3 UmwG nach nähere Maßgabe des Ausgliederungsplans vom 20.08.2007 erbracht. Als Einbringungswert wird der Buchwert des zu übertragenden Vermögens auf der Grundlage der Bilanz zum 31.12.2006 festgesetzt. Der das Stammkapital übersteigende Einbringungswert wird als Agio der Kapitalrücklage zugeführt.
 - b) die Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Bad Mergentheim, mit einer Stammeinlage von 147.000,00 Euro

Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH hat auf diese Stammeinlage eine Bareinlage in Höhe von 147.000,00 Euro geleistet. Zusätzlich hat die Stadtwerk Tauberfranken GmbH

ein Aufgeld von 628.000,00 Euro auf Anforderung der Geschäftsführung zu erbringen.

§ 6 Übertragung von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter bedarf zur Abtretung oder Verpfändung seiner Geschäftsanteile oder von Teilen seiner Geschäftsanteile der Zustimmung des anderen Gesellschafters, dies gilt nicht im Fall nachstehend Abs. 4).
- (2) Will ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern oder sonst über sie verfügen, hat er sie zunächst dem anderen Gesellschafter zum Ertragswert anzubieten. Können sich die Gesellschafter nicht über die Höhe des Ertragswertes einigen, so ist zu seiner verbindlichen Ermittlung eine - erforderlichenfalls durch den OLG-Präsidenten in Karlsruhe zu bestimmende - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen. Die Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens tragen die beiden Gesellschafter je zur Hälfte.
Die Zustimmung nach Absatz 1 muss erteilt werden, wenn die Rechte des Vorerwerbsberechtigten gewahrt sind und sichergestellt ist, dass der Erwerber oder Pfandgläubiger in alle dem Veräußerer gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern obliegenden Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis eintritt.
- (3) Bei jedem Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen steht dem jeweils anderen Gesellschafter - unbeschadet der Rechte nach Absatz 2 - ein Vorkaufsrecht zu. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4. Das Vorkaufsrecht kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Kaufvertrages beim Vorkaufsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über Geschäftsanteile oder der Abtretung von Geschäftsanteilen mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorkaufsberechtigte berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen.
- (4) Die Stadt ist befugt, ihre Geschäftsanteile auf eine städtische Eigengesellschaft zu übertragen, an der sie 100 % der Anteile hält, die Zustimmung gemäß Abs. 1) ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (5) § 17 Absatz 1 GmbHG (Erfordernis der Genehmigung der Gesellschaft zur Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils) bleibt unberührt.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung,
- (2) der Aufsichtsrat,
- (3) die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen, mit Ausnahme der ersten beiden Geschäftsführer, die vom Gesellschafter bestimmt werden.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (4) Ist ein bestellter Geschäftsführer zugleich gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter einer anderen juristischen Person, so ist er bei Rechtsgeschäften mit dieser von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie in der Gesellschafterversammlung Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus acht Mitgliedern besteht.
- (2) Die Gesellschafter haben das Recht, entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung im Aufsichtsrat vertreten zu sein. Der Bürgermeister und der Finanzbedienstete (Rechnungsamtsleiter) der Stadt Kilsheim sind stets kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Stadt entsendet aus der Mitte des Gemeinderates drei weitere Mitglieder. Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH entsendet ebenfalls drei Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Die Gesellschafter bestellen die Mitglieder des Aufsichtsrates durch schriftliche Mitteilung (Entsendung) an die Gesellschaft. Diese Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderates der Stadt Kilsheim. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (5) Das Mandat der von der Stadt Kilsheim entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ausscheiden aus

dem Gemeinderat oder der Verwaltung. Das Mandat der von der Stadtwerk Tauberfranken GmbH entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Auflösung des Dienstverhältnisses zu der Stadtwerk Tauberfranken GmbH.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der jeweilige Gesellschafter für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld, das von der Gesellschafterversammlung festzulegen ist.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Kilsheim ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH stellt den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt der stellvertretende Vorsitzende. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende bei einer Sitzung verhindert, so wählt der Aufsichtsrat einen Sitzungsvorsitzenden aus seiner Mitte.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates stimmt die Einberufung und die Tagesordnung der Sitzung rechtzeitig mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates ab. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens sechs Mitglieder anwesend oder gemäß Absatz 6 vertreten sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehr-

- heit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse gem. § 11 Abs. 3 lit. a) bis c) bedürfen einer Mehrheit von fünf Stimmen, darunter die jeweils mindestens einem von jedem Gesellschafter entsandten Aufsichtsratsmitglied.
- (6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.
- (7) Beschlüsse können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch durch Einholung schriftlicher, elektronischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Sitzungsabwesenheit von einem anderen Aufsichtsratsmitglied des jeweiligen Gesellschafters zu unterzeichnen ist.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerk Kulsheim GmbH“ gemeinsam abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf (im Innenverhältnis) in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern (einschließlich der Konzessionsverträge für die Gas-, Strom- und Wasserversorgung mit der Stadt) und mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen.
Nicht zustimmungspflichtig sind Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen ein Gesellschafter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen lediglich eine sonstigen Vertragspartnern vergleichbare Stellung hat (z.B. beim Gas-, Strom- oder Wasserbezug für städtische Objekte) und der Gesellschafter bzw. das mit ihm verbundene Unternehmen im Rahmen eines solchen Vertrages keine Sonderkonditionen erhält, die nicht auch Dritten eingeräumt werden.
- b) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans.

- c) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Demarkationsverträgen und Konzessionsverträgen mit Gemeinden, die nicht Gesellschafter sind.
- d) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Preise.
- e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gas-, Strom- und Wasserbezugsverträgen.
Ist beim Abschluss, der Änderung oder Aufhebung von Gas-, Strom oder Wasserbezugsverträgen eine rechtzeitige Beschlussfassung durch den gesamten Aufsichtsrat nicht möglich, so kann die Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates durch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, die auch telefonisch eingeholt werden kann und in diesem Falle nachträglich zu dokumentieren ist, ersetzt werden.
- f) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten am Vermögen der Gesellschaft,
- g) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- h) Veräußerung von beweglichem Vermögen, Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken,
- i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
Der Aufsichtsrat kann Geschäfte nach lit. f) bis h) art- oder wertgrenzenabhängig von der Zustimmungspflicht befreien.
- (4) Die Geschäftsführung hat die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates grundsätzlich vor dem Abschluss des beabsichtigten Rechtsgeschäfts einzuholen. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Buchstabe 3 f) bis 3 h) keinen Aufschub dulden und ein Aufsichtsratsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (5) Die Regelung der dienstvertraglichen Angelegenheiten der Geschäftsführer obliegt dem Aufsichtsratspräsidium, das aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates besteht.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich - in dringenden Fällen auch telefonisch, per Fax oder per eMail - unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche, in dringenden Fällen mindestens drei Tage.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (5) Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung muss außerdem in den im Gesetz vorgesehenen Fällen und dann einberufen werden, wenn ein Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung angekündigt werden.
- (6) Jede hundert Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann, auch wenn er mehrere Vertreter entsendet, seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschaftervertreter beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können bei Einverständnis aller Gesellschafter auch durch schriftliche Abgabe der Stimmen gefasst werden.
- (9) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse gemäß § 13 lit. a) bis g) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.
- b) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes und Interessengemeinschaftsverträgen, Pacht und Verpachtung von Hilfs- und Nebenbetrieben sowie deren Errichtung.
- c) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens.
- d) Feststellung des Jahresabschlusses.
- e) Verwendung des Ergebnisses.
- f) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung.
- g) Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft.
- h) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- i) Wahl des Abschlussprüfers.
- j) Erteilung der Zustimmung nach § 17 Absatz 1 GmbHG (Genehmigung der Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils).

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden, es sei denn, dass rechtlich eine kürzere Anfechtungsfrist zwingend ist. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben ist.

§ 14 Finanzierung der Gesellschaft

Die GmbH soll angemessen mit Eigenkapital ausgestattet sein.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Jahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der nach diesen Vorschriften aufzustellende Wirtschaftsplan enthält auch einen Investitionsplan und ist um einen Absatzplan zu ergänzen. Der Wirtschaftsführung ist weiterhin eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung im Geschäftsjahr, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze.

§ 16 Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Abschlussprüfer muss die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die sich aus § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den ergänzenden gemeinderechtlichen Bestimmungen.

§ 17 Informationen an die Gesellschafter, Prüfungsrechte

- (1) Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.
- (2) Der Rechtsaufsicht und der Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Kilsheim werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Ebenso wird das Recht zu eventueller überörtlicher Prüfung (Prüfung, ob 1. bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen sowie der Vermögensverwaltung der Gemeinde sowie ihrer Sonder- und Treuhandvermögen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und 2. die staatlichen Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind) vereinbart (§ 114 Abs. 1 GemO).

Der Stadtwerk Tauberfranken GmbH ist auf entsprechendes Verlangen dieselben Auskünfte zu geben bzw. dieselben Einsichtnahme zu gewährleisten, die nach Satz 1) dem Rechnungsprüfungsamt gewährt werden. Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH ist weiter berechtigt, alle Einsichtnahmen oder Prüfungen nach Satz 1) und Satz 2) durch fachkundige Mitarbeiter oder durch einen durch die Stadtwerk Tauberfranken GmbH zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer gutachterlich begleiten zu lassen. Die Beteiligten (kommunale Prüfung und Stadtwerk Tauberfranken GmbH) können sich darauf verständigen, Informationseinholung und Prüfungen nach diesem Abschnitt (2) gemeinsam einem Dritten, der Wirtschaftsprüfer sein muss,

zu übertragen.

Die Einsichtnahmen / Prüfungen nach diesem Abschnitt (2) sind unter entsprechender Beachtung der für das Wirtschaftsprüfungsfach geltenden Usancen in gewissenhafter und treuer Weise sowie - mit Rücksicht auf das wettbewerbliche Umfeld der unternehmerischen Betätigung der Gesellschaft - unter Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und Erkenntnisse nach außen durchzuführen.

Die Beteiligten haben bei Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) darauf hinzuwirken, dass, soweit die Gesellschaft in Folge Durchführung dieser Maßnahmen personellen und sachlichen Aufwand hat, Einsichtnahmen und Prüfungen in angemessener, erforderlicher und der Gesellschaft zumutbarer Weise durchgeführt werden.

§ 18 Leistungsaustausch mit den Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatz 1) gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (Kosten der Beurkundung der Umwandlung, der Anmeldung und Eintragung ins Handelsregister einschließlich Bekanntmachung) bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000,00 Euro.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Anstelle der unwirksamen Vorschrift und bei Vertragslücken gilt, was den Absichten der Vertragsschließenden rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt; der Vertrag ist entsprechend zu ändern und zu ergänzen.

Gesellschaftsvertrag der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG

zwischen

1. Stadtwerk Tauberfranken GmbH,

Max-Planck-Straße 5,
97980 Bad Mergentheim,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm
unter HRB 680461

2. THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG,

Großer Burstah 42,
20457 Hamburg,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg
unter HRA 115917

und

3. WinT Windkraft Tauberfranken GmbH,

Max-Planck-Straße 5,
97980 Bad Mergentheim,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm
unter HRB [neu]

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet: Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft ist: Kulsheim

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Stromerzeugung, alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie der Erwerb von Beteiligungen an solchen Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind.

§ 3 Gesellschafter, Kapitalbeteiligungen

- (1) Das Festkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.000,- (in Worten: Euro zweitausend).
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist die WinT Windkraft Tauberfranken GmbH. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.
- (3) Kommanditisten sind:
 - a) die THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG mit einer festen Kapitaleinlage in Höhe von EUR 1.000,- (in Worten: Euro eintausend)

- b) die Stadtwerk Tauberfranken GmbH mit einer festen Kapitaleinlage in Höhe von EUR 1.000,- (in Worten: Euro eintausend)

- (4) Die Kommanditeinlage ist zugleich die Hafteinlage, die in das Handelsregister einzutragen ist, wenn nicht im Einzelfall anderes zwischen Gesellschaft und Gesellschafter vereinbart wird.
- (5) Die Kommanditisten erbringen ihre jeweiligen Kapitalanteile vollständig durch Bareinlagen bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 4 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I, ein Rücklagenkonto II, ein variables Kapitalkonto III, ein Verlustvortragskonto IV und bei Bedarf ein Darlehenskonto geführt.
 - a) Auf dem Kapitalkonto I werden die Einzahlungen auf den vom Gesellschafter übernommenen Kapitalanteil verbucht. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Gewinnanteile auf diesem Konto verbucht, bis der Betrag der übernommenen Einlage erreicht ist.
 - b) Auf dem Rücklagenkonto II werden die Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und die von den Gesellschaftern geleisteten Einzahlungen auf ein etwa beschlossenes Aufgeld verbucht.
 - c) Auf dem variablen Kapitalkonto III werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter einschließlich sonstiger Einlagen und Entnahmen gebucht. Das Guthaben auf dem variablen Kapitalkonto III wird bei Ausscheiden eines Gesellschafters mit seinem auf dem Verlustvortragskonto ausgewiesenen Verlustanteil verrechnet, ebenso bei Liquidation und im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft. Das Kapitalkonto III stellt handelsrechtlich Fremdkapital der Gesellschaft dar.
 - d) Auf dem Verlustvortragskonto IV werden die einen Gesellschafter betreffenden etwaigen Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter haften für Verluste nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Solange und soweit ein Verlustvortragskonto für einen Gesellschafter besteht, sind die Gewinnanteile künftiger Geschäftsjahre dieses Gesellschafters diesem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
 - e) Soweit der Gesellschafter aufgrund besonderer Darlehensvereinbarungen Darlehensgeber oder Darlehensnehmer der Gesellschaft ist, werden die entsprechenden Darlehensbeträge auf besonderen

Darlehenskonto verbucht. Die Fälligkeit und die Verzinsung solcher Darlehen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Darlehensvereinbarungen. Die Darlehenszinsen sind Aufwand bzw. Ertrag der Gesellschaft.

- (2) Für die Verzinsung der Gesellschafterkonten gilt:
- Das Kapitalkonto I, das Rücklagenkonto II und das Verlustvortragskonto IV sind unverzinslich.
 - Das variable Kapitalkonto III ist im Soll und Haben mit drei Prozentpunkten über dem Jahresdurchschnitt des 1-Jahres-EURIBOR-Zinssatzes zu verzinsen.
 - Der für die Verzinsung von Kapitalkonten heranzuziehende Zinssatz kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden. Die Anpassung soll dabei jeweils zum 01.01. eines Jahres wirksam werden.
 - Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
 - Die Zinsen werden mit Wertstellung zum 31.12. eines Jahres dem verzinslichen Kapitalkonto III gutgeschrieben oder belastet und sind ab diesem Zeitpunkt ebenfalls zinspflichtig.
 - Für Geschäftsjahre, in denen durchgängig nur ein Gesellschafter am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt ist, und nur für diesen Gesellschafter ein variables Kapitalkonto III geführt wird, kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung - abweichend von den vorstehenden Bestimmungen - mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters auf die Verzinsung des variablen Kapitalkontos III verzichtet werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Gründung der Gesellschaft folgenden 31. Dezember endet.
- Der persönlich haftende Gesellschafter hat auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres für die Gesellschaft einen Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufzustellen, der der Gesellschafterversammlung binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen ist.
- Der persönlich haftende Gesellschafter hat den aufgestellten Jahresabschluss unverzüglich nach Aufstellung allen Gesellschaftern oder, soweit die Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung angeordnet ist, dem Abschlussprüfer vorzulegen; im letzteren Fall ist der Jahresabschluss allen

Gesellschaftern unverzüglich nach Abschluss der Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vorzulegen. Soweit eine Prüfung zu erfolgen hat, beschließt über die Bestellung des Abschlussprüfers die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Vertretung, Geschäftsführung, Kontrollrechte

- Der persönlich haftende Gesellschafter ist zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet.
- Der persönlich haftende Gesellschafter ist für Rechtsgeschäfte zwischen ihm und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die gesetzlichen Rechte der Kommanditisten gemäß § 164 HGB bleiben unberührt.
- Der persönlich haftende Gesellschafter hat bei folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:
 - Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken
 - Errichtung, Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Stilllegung, Pachtung oder Verpachtung von Betrieben oder Betriebsteilen
 - Übernahme neuer Aufgaben und Aufnahme neuer Geschäftsfelder
 - Investitionen sowie Anschaffung, Änderung oder Abgabe von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, bzw. soweit dadurch eine durch Gesellschafterbeschluss festgesetzte Wertgrenze überschritten wird
 - Ausübung von Ankaufs- oder Verkaufsrechten in Bezug auf Anteile an Windenergieprojektgesellschaften oder auf Windenergieprojekte, soweit deren Ausübung noch nicht im zuletzt genehmigten Wirtschaftsplan abgebildet ist
 - Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen und Bestellung von Sicherheiten,
 - Eingehung von Dauerschuldverhältnissen (bei Dauerschuldverhältnissen mit jährlichen Ausgaben) über einen Betrag von EUR 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend) hinaus.

Der Gesellschafterbeschluss ist in den Fällen von lit. a) sowie lit. c) bis h) mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Fall von lit b) einstimmig zu fassen. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass bestimmte weitere Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 7 Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters

- (1) Dem persönlich haftenden Gesellschafter werden von der Gesellschaft sämtliche durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft entstehenden Ausgaben und Aufwendungen erstattet, sobald sie entstehen. Der persönlich haftende Gesellschafter hat die Ausgaben und Aufwendungen schriftlich nachzuweisen.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält zusätzlich zum Aufwendungsersatz gemäß Abs. 1 eine angemessene Haftungsvergütung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt, soweit sich nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Versammlungsort einverstanden erklären.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzu-berufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder einer der Gesellschafter eine solche Einberufung verlangt. Mit dem Verlangen nach einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung muss der Gegenstand bzw. Zweck der Gesellschafterversammlung angegeben werden.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters. Die Einberufung (Einladung) erfolgt an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift der Kommanditisten schriftlich oder in Textform (auch E-Mail) an alle Gesellschafter unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) und dem Tag der Gesellschafterversammlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In Eilfällen kann die Frist angemessen abgekürzt werden. Falls die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters einem Verlangen eines Kommanditisten nicht binnen angemessener Frist Folge leistet, ist der Kommanditist berechtigt, die Einladung unter Beachtung der vorgenannten Form- und Fristvorschriften selbst zu bewirken.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind (Quorum). Wenn das Quorum nicht erreicht wird, ist auf Verlangen eines Gesellschafters innerhalb von mindestens zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig ist, soweit darauf in der

Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde. Für die Ladung gilt Abs. 3 entsprechend.

- (5) Den Vorsitz in einer Gesellschafterversammlung führt ein durch Beschluss von den Gesellschaftern gewählter Vorsitzender. Er leitet die Versammlung und stellt die Beschlussergebnisse fest. Er ist zugleich Protokollführer. Er ist berechtigt, das Führen des Protokolls einem Dritten zu übertragen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Vertreter oder einen Mitgesellschafter vertreten lassen und im Beistand eines Dritten erscheinen, der von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vertretungsbefugnis muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht im Original nachgewiesen werden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen.
- (2) Bei der Beschlussfassung gilt:
 - a) Jeder volle EUR 1,00 (in Worten: Euro eins) des festen Kapitalanteils (Kapitalkonto I) gewährt eine Stimme,
 - b) Der persönlich haftende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Er ist bei der Beschlussfassung zu hören. Sollte sich jedoch auf Grund gesetzlicher Regelungen zwingend ein Stimmrecht des persönlich haftenden Gesellschafters ergeben, so hat er in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.
- (3) Außer in Fällen der Entlastung des persönlich haftenden Gesellschafters und der Entscheidung über Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegen Gesellschafter sind die Gesellschafter auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt.
- (4) Beschlüsse werden mit mindestens der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Soweit Beschlüsse der Gesellschafter nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, können sie auch durch schriftliche Abstimmung oder Abstimmung durch elektronische Datenfernübertragung oder per Telefon, Videokonferenz und vergleichbare oder ähnliche Übermittlung, auch jeweils zeitlich versetzt und/oder im Umlaufverfahren sowie durch Kombination aller in diesem Vertrag oder nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zulässigen Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einver-

standen erklären oder sich an ihr beteiligen. Das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung ist unverzüglich jedem Gesellschafter schriftlich oder in Textform (auch E-Mail) bekannt zu geben. § 9 Abs. 8 dieses Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

- (6) Über folgende Gegenstände kann nur mit mindestens einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer Gesellschafterversammlung beschlossen werden:
- a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages
 - b) Änderung der festen Kapitalanteile
 - c) der Austausch des persönlich haftenden Gesellschafters
 - d) Aufnahme neuer Gesellschafter
 - e) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
 - g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - h) Aufnahme, Durchführung, Änderung und Beendigung von Investitionen in und Beteiligungen an Windenergieprojekten und Windenergieprojektgesellschaften sowie Veräußerung von Windparks oder Übertragung von einzelnen Verträgen oder Rechten
 - i) Beschluss des Jahresbudgets gem. § 10 und der Gesellschafterdarlehen gem. § 15 jeweils dieses Gesellschaftsvertrages
 - j) Auflösung der Gesellschaft und Maßnahmen nach Umwandlungsgesetz
 - k) Eröffnung und Schließung von Zweigniederlassungen
 - l) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 und § 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - m) Übernahme neuer Aufgaben und Aufnahme neuer Geschäftsfelder
 - n) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
 - o) Änderung der Zinssätze gemäß § 4 Abs. 2 lit. c) dieses Gesellschaftsvertrages und Verzicht auf Verzinsung gemäß § 4 Abs. 2 lit. f) dieses Gesellschaftsvertrages.
- (7) Über folgende Gegenstände kann nur einstimmig in einer Gesellschafterversammlung beschlossen werden:
- a) Errichtung, Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - b) Erteilung der Zustimmung zu Verfügungen über Gesellschaftsanteile
- (8) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung über jeden Beschluss unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, welches mindestens

die Feststellung der Wahrung der Formen und Fristen der Einberufung oder den Verzicht aller Gesellschafter darauf sowie die Anwesenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter Angabe der an der Beschlussfassung Teilnehmenden und das Stimmenverhältnis enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Gesellschafter unverzüglich schriftlich, per Telefax, E-Mail oder auf andere Weise zu überlassen.

- (9) Gegen inhaltlich fehlerhafte Protokolle ist binnen vier Wochen ab dem Tag des Zugangs des Protokolls gemäß Abs. 8 schriftlich Widerspruch gegenüber der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters einzulegen. Legt kein Gesellschafter innerhalb vorgenannter Frist Widerspruch ein, gilt das Protokoll als von allen Gesellschaftern genehmigt.
- (10) Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klage innerhalb von einem Monat, nachdem dem klagenden Gesellschafter die Niederschrift bzw. das Protokoll des Beschlusses gemäß Abs. 8 zugesandt wurde, geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

§ 10 Jahresbudget und Liquiditätsplanung

- (1) Die Gesellschafter beschließen zu Beginn eines jeden Jahres, spätestens jeweils bis zum 31. März, ein Jahresbudget für das laufende Jahr. Dieses beschlossene Jahresbudget („Jahresbudget“) dient der Planung der voraussichtlichen Liquiditätszu- und abflüsse der Gesellschaft und beinhaltet alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen sowie cashwirksamen Investitionen und Desinvestitionen der Gesellschaft aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und insbesondere im Zusammenhang mit der planmäßigen Realisierung der Projektvorhaben. Ebenfalls berücksichtigt werden die Liquiditätsabflüsse für die Zinsen sowie die Rück- und Zuführung der Gesellschafterdarlehen. Außerdem wird zusätzlich eine kaufmännisch sinnvolle Liquiditätsreserve eingeplant. Aus diesem Jahresbudget ergibt sich der Liquiditätsbedarf der Gesellschaft („Liquiditätsbedarf“).
- (2) Auf Grundlage dieses Liquiditätsbedarfs beschließt die Gesellschafterversammlung sowohl über die Gewährung oder Aufstockung von Gesellschafterdarlehen, um die planmäßige Durchführung der Windenergieprojekte in allen Phasen bis zur Realisierung zu gewährleisten, als auch über die Entnahme entnahmefähiger Liquidität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Hierbei ist für jedes einzelne

Projekt ein separater Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.

- (3) Die Berechnung der erforderlichen Darlehen („Darlehensbedarf“) bzw. der entnahmefähigen Liquidität erfolgt durch Subtraktion des für das laufende Jahr ermittelten Liquiditätsbedarfs von den zum 31.12. des Vorjahres vorhandenen Bankguthaben, die keinen gesetzlichen oder vertraglichen Entnahmerestriktionen unterliegen. Ein sich hiernach ergebender negativer Saldo stellt den Darlehensbedarf und damit die Grundlage für die Beschlussfassung über die Gewährung von Gesellschafterdarlehen dar, ein positiver Saldo die Grundlage für die möglichen Liquiditätsentnahmen (Abs. 4).
- (4) Soweit auf Grundlage der vorstehenden Berechnungen Liquiditätsentnahmen möglich sind und die Entnahme liquider Mittel beschlossen wird, sind diese den Gesellschaftern binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung zur Auszahlung zu bringen, und zwar im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten I. Die Verbuchung der Entnahmen erfolgt über das Kapitalkonto III.
- (5) Das Jahresbudget und der Liquiditätsbedarf sind nach der letzten Beschlussfassung bzw. nach der letzten Überprüfung im regelmäßigen Turnus durch die Geschäftsführung zu überprüfen, und zwar im Abstand von maximal sechs Monaten seit der letzten Überprüfung bzw. Beschlussfassung über das Jahresbudget.
- (6) Soweit bereits vor einer turnusmäßigen Überprüfung nach Abs. 5 Ereignisse oder Erkenntnisse eintreten, die Anlass dafür sein können, dass sich der auf Grundlage des zuletzt beschlossenen Jahresbudgets ermittelte Liquiditätsbedarf deutlich erhöht, so hat die Geschäftsführung bereits vorher unverzüglich eine außerordentliche Überprüfung vorzunehmen. Der Termin für die nächste turnusmäßige Überprüfung bleibt hiervon unberührt.
- (7) Das Ergebnis der Überprüfungen nach Abs. 5 und Abs. 6 ist allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Ergibt sich bei einer der Überprüfungen, dass die auf Grundlage des zuletzt beschlossenen Jahresbudgets eingeplante Liquidität bis zur nächsten nach Abs. 1 vorzunehmenden Beschlussfassung voraussichtlich nicht ausreichen wird, hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und ein an die eingetretenen Ereignisse oder Erkenntnisse angepasstes Jahresbudget sowie zur Deckung des erhöhten Liquiditätsbedarfs geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Darlehensgewährung, -aufstockung oder Prolongation fälliger Darlehen u.ä.) zur Beschlussfassung zu bringen.

§ 11 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) An dem Vermögen sind die Kommanditisten in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten I beteiligt, ebenso am Jahresüberschuss, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichende Beteiligung am Jahresüberschuss gilt. Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Vermögen und Jahresüberschuss nicht beteiligt.
- (2) Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese seine Kapitaleinlage übersteigen. Zum Ausgleich des Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.
- (3) Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen z.B. nach §§ 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz eines Kommanditisten oder aus Veräußerungsgewinnen von Kommanditanteilen einzelner Gesellschafter, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen. Etwaige Regelungen zum Ausgleich von Steuern für diese Sachverhalte auf Grundlage von § 19 sind vorrangig vor den vorstehenden Regelungen dieses Absatzes anzuwenden.
- (4) Ein eventueller Liquidationserlös der Gesellschaft wird nach Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen unter den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten I verteilt.

§ 12 Entnahmen

Jeder Kommanditist ist unter Berücksichtigung der Liquiditätsslage der Gesellschaft zu Entnahmen von seinem Kapitalkonto III berechtigt, soweit dieses ein Guthaben zu seinen Gunsten ausweist und die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat. Sofern auf Grund der Liquiditätsslage der Gesellschaft nicht sämtliche Entnahmewünsche von Kommanditisten in voller Höhe erfüllt werden können, sind die Entnahmewünsche von Kommanditisten anteilig im Verhältnis der festen Kapitalkonten I der entnahmewilligen Kommanditisten zueinander zu erfüllen.

§ 13 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie beginnt mit dem Tag der Eintragung im Handelsregister.

§ 14 Kündigung

- (1) Eine Kündigung eines Gesellschafters kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kündigungstichtag) mit einer Frist von vier Wochen erfolgen, frühestens zum 31.12.2032.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so haben die anderen Gesellschafter das Recht der Anschlusskündigung zum gleichen

Termin innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Kündigung.

- (3) Die Kündigung und Anschlusskündigung erfolgen durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen übrigen Gesellschaftern.
- (4) Wenn keine Anschlusskündigung erfolgt, scheidet der kündigende Gesellschafter entsprechend § 16 aus.
- (5) Erfolgt eine Anschlusskündigung durch alle weiteren Gesellschafter, wird die Gesellschaft liquidiert oder veräußert (Gesellschaftsverkauf). Im Fall einer Veräußerung aufgrund Anschlusskündigung(en) verbleiben alle Gesellschafter bis zum Tage der Veräußerung Gesellschafter.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 15 Gesellschafterdarlehen

- (1) Auf Grundlage der Beschlüsse über das Jahresbudget und den sich hiernach ergebenden Darlehensbedarf beschließt die Gesellschafterversammlung über die Gewährung oder die Aufstockung von Gesellschafterdarlehen und legt den Zinssatz für die Gesellschafterdarlehen fest. Entsprechend diesem Gesellschafterbeschluss gem. vorstehendem Satz 1 sind die Gesellschafter, die dem Gesellschafterbeschluss zum Jahresbudget gem. § 10 zugestimmt haben, verpflichtet, die Gesellschaft über Gesellschafterdarlehen mit ausreichendem Kapital auszustatten, so dass alle Phasen der Projekte erfolgreich durchgeführt werden können.
- (2) Die jeweiligen Tranchen der Gesellschafterdarlehen werden grundsätzlich jeweils von den Gesellschaftern, anteilig im Verhältnis der festen Kapitalkonten I der zustimmenden Gesellschafter zueinander gewährt. Tilgungsleistungen und Zinszahlungen an die Gesellschafter auf die Gesellschafterdarlehen erfolgen ebenfalls entsprechend der nach vorstehendem Satz 1 bestimmten Quote und unterscheiden sich daher ggf. bei den einzelnen Tranchen der Gesellschafterdarlehen. Die Gesellschafterdarlehen werden zu dem im Gesellschafterbeschluss festgelegten Zinssatz zur Verfügung gestellt. Mit allen Gesellschaftern sind grundsätzlich einheitliche Vereinbarungen zu treffen. Abweichende Konditionen in den jeweiligen Darlehensvereinbarungen dürfen nur mit Zustimmung eines jeden Gesellschafters getroffen werden.

§ 16 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne

Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.

- (2) Im Falle des Ausscheidens nach Abs. 1 Satz 1 erhält der ausscheidende Kommanditist als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung, wie er sich aus den Salden seiner Kapitalkonten (Kapitalkonto I, Rücklagenkonto II, variables Kapitalkonto III und Verlustvortragskonto IV) ergibt. Maßgebend für die Ermittlung des Buchwertes ist der ordnungsgemäß festgestellte Jahresabschluss zum Kündigungstichtag. Grundsätzlich nimmt der Ausscheidende an den am Tage des Ausscheidens schwebenden Geschäften nicht teil. Soweit in Folge von Entnahmen, die nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB) entstanden ist (Überentnahmen), so sind diese Überentnahmen in Höhe der zum Kündigungstichtag des Ausscheidens maßgeblichen Höhe an die Gesellschaft zurückzuzahlen.
- (3) Eine Verrechnung der Überentnahmen mit Darlehensforderungen des Gesellschafters behält sich die Gesellschaft vor.
- (4) Im Falle einer möglichen Unzulässigkeit der bestehenden Abfindungsregelung nach Abs. 2 ist die jeweilige, vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. empfohlene, Berechnungsmethode gültig.
- (5) Wenn keine Liquidation durch Anschlusskündigung erfolgt, erhält der ausscheidende Gesellschafter sämtliche von ihm gewährten Darlehen zurückbezahlt. Eine Rückzahlung erfolgt nur, wenn und soweit die Gesellschaft über entsprechendes frei verfügbares Guthaben auf dem Bankkonto verfügt, die eine Rückzahlung aller Gesellschafterdarlehen zum Kündigungstichtag des Ausscheidens des kündigenden Gesellschafters ermöglichen würde. Sofern das Guthaben auf dem Bankkonto nicht ausreichen würde, um zum Kündigungstichtag alle Gesellschafterdarlehen inklusive aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen, erhält der kündigende Gesellschafter nur eine entsprechende Quote und verzichtet auf seine Restdarlehensforderungen. Die Rückzahlung erfolgt spätestens 4 Wochen nach rechtswirksamem Austritt aus der Gesellschaft.

§ 17 Veräußerung, Belastung, Vorerwerbsrecht

- (1) Die Veräußerung oder Belastung von Anteilen an der Gesellschaft bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses der Gesellschaft gemäß § 9 Abs. 7.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter („Veräußerungswilliger Gesellschafter“) Anteile zu veräußern, muss dieser seine Anteile zunächst den übrigen Gesellschaftern („Angebotsempfänger“) im Verhältnis von deren Anteilen zueinander

mit einer Frist von einem Monat zum Erwerb in notarieller Form anbieten („Angebot“). Diese Gesellschafter, die berechtigt sind, den Anteil anteilig zu erwerben, können das Angebot - auch bezüglich ihnen etwa nach Satz 3 zuwachsender Rechte - ihrerseits durch notarielle Annahmeerklärung innerhalb der genannten Frist annehmen („Vorerwerbsrecht“); die Frist beginnt mit dem Zugang des Angebots. Soweit ein Gesellschafter von dem Angebot keinen Gebrauch macht, wächst es den übrigen Gesellschaftern anteilig im Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu, wobei diese dieses zugewachsene Vorerwerbsrecht nur binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen nach Kenntnis von der Nichtausübung ausüben können. Etwa nicht teilbare Spitzenbeträge stehen demjenigen Ankaufsberechtigten zu, der das Angebot als erster angenommen hat.

- (3) Für den Fall, dass die zum Erwerb berechtigten Gesellschafter das Angebot nicht oder nicht vollständig, d. h. nicht hinsichtlich aller vom Angebot erfassten Anteile innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 angenommen haben, ist der Veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, die verbleibenden Anteile zum gleichen oder höheren Preis binnen einer Frist von weiteren vier Wochen an einen Dritten zu veräußern. Sofern der Erwerbspreis, zu dem der Veräußerungswillige Gesellschafter seine Anteile dem Dritten unter Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung anbietet, unter dem Erwerbspreis liegt, zu dem er ihn zuvor den übrigen Gesellschaftern angeboten hat, hat er ihn erneut den übrigen Gesellschaftern zu diesem niedrigeren Erwerbspreis anzubieten analog dem Verfahren nach vorstehendem Abs. 2. Für den Fall, dass die zum Erwerb berechtigten Gesellschafter das Angebot wiederum nicht oder nicht vollständig, d. h. nicht hinsichtlich aller vom Angebot erfassten Anteile innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 angenommen haben, ist der Veräußerungswillige Gesellschafter nunmehr binnen einer Frist von vier Wochen berechtigt, die verbleibenden Anteile an einen Dritten frei zu veräußern. Die übrigen Gesellschafter sind verpflichtet, einer nach diesem Abs. 3 zulässigen Veräußerung zuzustimmen, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund für eine Zustimmungsverweigerung vor.
- (4) Etwaige steuerliche Nachteile auf Seiten der verbleibenden Gesellschafter auf Grund von Veräußerungen von Anteilen an der Gesellschaft hat der Veräußernde Gesellschafter auszugleichen.

§ 18 Verhältnis zwischen Kommanditisten und Gesellschaftern der Komplementärin

- (1) Sofern und soweit ein Kommanditist zugleich auch Gesellschafter der Komplementärin ist und aus der Komplementärin ausscheidet, sei es durch Kündigung oder durch Veräußerung seines Geschäftsanteils, ist dieser Kommanditist verpflichtet, mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt auch aus der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG auszuschcheiden.

- (2) Im Gegenzug ist jeder Kommanditist verpflichtet, für den gleichen Zeitraum in der Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG als Kommanditist zu verbleiben, wie er auch Gesellschafter der Komplementärin ist.

§ 19 Liquidation

- (1) Die Liquidation erfolgt durch den persönlich haftenden Gesellschafter, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Das nach Befriedigung aller Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft steht den Kommanditisten zu.

§ 20 Steuerausgleichsregelung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann zum Zwecke des Ausgleichs von gesellschafterbezogenen Steuereffekten und zur wirtschaftlichen Herstellung einer gesellschaftsbezogenen und ergebniskonformen Steuerbelastung in Bezug auf die Gewerbesteuer eine Steuerausgleichsregelung beschließen.
- (2) Der Beschluss zur Umsetzung wie auch zur Aufhebung einer solchen Steuerausgleichsregelung wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Steuerausgleichsregelung wird erstmals wirksam zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern ab dem steuerlichen Veranlagungszeitraum, in dem die Beschlussfassung erfolgt. Im Falle einer Aufhebung ist sie letztmals wirksam für den Veranlagungszeitraum, in dem die Beschlussfassung erfolgt.
- (3) Die Steuerausgleichsregelung darf ausschließlich der Neutralisierung von steuergesetzlichen Sondereffekten auf die Gewerbesteuerbelastung dienen, die aus der steuerrechtlichen Transparenz der Gesellschaft als Personengesellschaft (aus Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben, Sondervergütungen, Ergänzungsbilanzen) resultieren. Die entsprechenden konkreten arithmetischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen zur Durchführung dieser Ausgleichsregelungen sind in dem Beschluss zu regeln.
- (4) Auf Grundlage einer Steuerausgleichsregelung zu erfolgende Ausgleichszahlungen sind in dem Jahr, das dem Veranlagungszeitraum folgt, in dem die zur Ausgleichszahlung führenden Auswirkungen steuerwirksam eingetreten sind, vom Steuerberater der Gesellschaft festzustellen und von der Gesellschaft bzw. von den Gesellschaftern zu leisten.
- (5) Steuerausgleichszahlungen sind bei der Gesellschaft im Jahr der Feststellung handelsrechtlich als Ertrag bzw. als

Aufwand zu erfassen und bei der Ermittlung des für die Ergebnisverteilung heranzuziehenden Jahresüberschusses zu berücksichtigen.

§ 21 Salvatorische Klausel, Schriftform

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben nicht zwingend entgegenstehen. Die ungültige Bestimmung ist umzudeuten oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Abänderung oder den Verzicht auf diese Schriftformklausel.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs sowie sonstige Gründungskosten und entstehende Steuern trägt die Gesellschaft. Übersteigt der Gründungsaufwand jedoch den Betrag von EUR 4.000,- (in Worten: Euro viertausend) ist der überschießende

Betrag von den Gründungsgesellschaftern nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu tragen.

§ 23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des deutschen internationalen Privatrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

16. Juli 2014

Dr. Norbert Schön Dr. Kay Dahlke
-Geschäftsführer-
WinT Windkraft Tauberfranken GmbH

Dr.-Ing. Norbert Schön Dipl.-BetrW. (FH) Paul Gehrig
-Geschäftsführer-
Stadtwerk Tauberfranken GmbH

Dr. Kay Dahlke Peter Zedelius
-Geschäftsführer -
THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG,
vertr. d. d. Thüga Erneuerbare Energien
Windparkbeteiligungs GmbH

Vertrag über das qualifizierte Nachrang-Darlehen

§ 1 Darlehenskonditionen

- (1) Der Anleger gewährt dem Emittenten ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen in Höhe der im Zeichnungsschein genannten Summe (nachfolgend „Darlehenssumme“).
- (2) Die Mindestdarlehenssumme beträgt 1.000,00 €, der Maximalbetrag 30.000,00 €. Jeder dazwischen liegende Betrag muss durch 1 000 ohne Rest teilbar sein. Dem Emittenten steht es frei, höhere Maximalbeträge zuzulassen. Bei erhöhter Nachfrage steht dem Emittenten das Recht zu, die Darlehenssumme zu kürzen. In diesem Falle kann eine Kürzung des Betrages auch unter die Mindestdarlehenssumme erfolgen. Der Kürzungsbetrag muss nicht durch 1 000 ohne Rest teilbar sein. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden und stimmt einem Vertragsschluss auch für den Fall einer Kürzung zu.
- (3) Der Anleger bietet dem Emittenten durch Übersendung des unterzeichneten Zeichnungsscheins den Vertragsschluss an. Damit wird kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrags erworben. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Annahmeerklärung beim Anleger wirksam zustande (Vertragsschluss).
- (4) Die Zahlung an den Emittenten erfolgt durch Überweisung zu 100 % auf das Konto des Emittenten. Das Konto sowie die Zahlungsfrist werden dem Anleger mit der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist, kann der Emittent vom Vertrag zurücktreten (§§ 346 ff. BGB).
- (5) Der Emittent bestätigt dem Anleger den Zeitpunkt des Zahlungseingangs und damit den Beginn der Zinslaufzeit in Textform (Brief, Fax, E-Mail).
- (6) Es werden für die Darlehenssumme sowie für die Zinsen keine Sicherheiten gewährt.

§ 2 Anleger

Anleger kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts sein, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren Erstwohnsitz oder einen Unternehmenssitz im Gemeindegebiet der Stadt Kulsheim hat.

§ 3 Verzinsung

- (1) Die Darlehenssumme wird ab Beginn der Verzinsung bis zum 31.12.2021 mit einem Zinssatz von 2,3 % p. a. und ab dem 01.01.2022 bis 31.12.2026 mit einem Zinssatz von 2,8 % p. a. verzinst.
- (2) Das Zinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Wertstellung der Darlehenssumme auf dem Konto des Emittenten. Bei unterjähriger

Einzahlung werden die Zinsen für das erste Zinsjahr zeitanteilig berechnet.

- (3) Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360. Demnach umfasst ein Zinsmonat immer 30 Tage und das Zinsjahr 360 Tage. In Monaten mit 31 Tagen werden der 30. und der 31. Tag als insgesamt ein Tag gezählt. Der Februar wird mit 30 Tagen gezählt. Der letzte Anlagetag wird verzinst, der erste Anlagetag nicht.

§ 4 Auszahlung der Zinsen, Steuerabzug

- (1) Der jährliche Zinsbetrag wird zum Ende eines jeden Zinsjahres berechnet und spätestens zum 31.01. des darauf folgenden Zinsjahres (Fälligkeit) auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto ausbezahlt.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass die bei der Auszahlung der Kapitalerträge (Verzinsung) anfallenden Steuern und gesetzlichen Abgaben direkt an die zuständigen Stellen abgeführt werden und dem Anleger eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wird. Eine anfallende Kirchensteuer wird vom Emittenten einbehalten und abgeführt, sofern die zur Konfession zugehörige Kirche oder Organisation die Möglichkeit zum Einzug der Kirchensteuer durch staatliche Organe (Finanzamt) nutzt und der Anleger nicht widerspricht. Ein Widerspruch (Sperrvermerk) ist mittels einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) auf dem amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder elektronisch über das BZSt-Portal bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr zu erklären.

§ 5 Qualifizierter Rangrücktritt

- (1) Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet oder die Liquidation des Emittenten durchgeführt werden, werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Darlehensrückzahlungsforderungen des Anlegers (Zins- und Tilgungsleistungen) im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 I Nr. 1-5 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Im Rahmen einer Liquidation des Emittenten werden zuerst alle vorrangigen Forderungen Dritter befriedigt. Die Darlehensrückzahlungsforderung und die Zinsforderungen sind im Insolvenzfall (gemäß § 39 II InsO) und Liquidationsfall des Emittenten nachrangig.
- (2) Die Darlehensrückzahlungsforderung und die Zinsforderungen können so lange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten herbeiführen würden (Vorinsolvenzphase). Dies bedeutet,

dass im Falle des Eintritts des qualifizierten Nachrangs die Ansprüche des Anlegers nur aus einem zukünftigen frei verfügbaren Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder einem, die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden freien Vermögen oder aus Erträgen des Emittenten, die nach der Befriedigung sämtlicher weiterer Gläubiger verbleiben, bedient werden können.

- (3) Die Voraussetzungen für den Bedingungseintritt des qualifizierten Nachrangs hat der Emittent gegenüber dem Anleger durch geeignete Unterlagen (z. B. Bilanz), die durch einen neutralen Fachmann (z. B. Wirtschaftsprüfer) bestätigt sind, zu belegen.
- (4) Vorstehende Rangrücktrittserklärung kann im Falle der Insolvenz des Emittenten dazu führen, dass der Anleger mit seinen Forderungen, d. h. vor allem mit den Forderungen auf Zinszahlungen und Rückzahlung des Darlehens, ausfällt (Totalverlust).

§ 6 Laufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026. Der Vertrag endet zu diesem Datum, ohne dass eine Partei eine gesonderte Kündigung zu erklären hat.

§ 7 Ordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2021. Der Vertrag kann vom Anleger mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Danach ist eine ordentliche Kündigung bis zum Ende der Laufzeit gem. § 6 Satz 1 dieses Vertrags ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die ordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Fax und E-Mail reichen nicht aus.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

- (1) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Anleger insbesondere, wenn der Emittent seiner Verpflichtung gem. § 4 dieses Vertrags zur Auszahlung der Darlehenszinsen auch nach gesonderter Zahlungsaufforderung mit einer angemessenen Fristsetzung nicht nachkommt.
- (2) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Emittenten insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Ansprüche aus dem Vertrag auf Zahlung der Zinsen und/oder Rückzahlung der Darlehenssumme werden gepfändet.

- b) Über das Vermögen des Anlegers wird das Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt.
 - c) Über das Vermögen des Anlegers wird das Insolvenzverfahren eröffnet, das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt oder der Anleger wird liquidiert.
- (3) Die außerordentliche Kündigung ist gegenüber dem Vertragspartner binnen einer Frist von sechs Wochen ab Kenntnis des außerordentlichen Kündigungsgrundes zu erklären.
 - (4) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Fax und E-Mail reichen nicht aus.

§ 9 Fälligkeit der Rückzahlung

- (1) Bei Beendigung des Vertrags durch Zeitablauf oder ordentliche Kündigung ist die gesamte Darlehenssumme mit der letzten Zinszahlung gem. § 4 dieses Vertrags zur Rückzahlung fällig.
- (2) Im Falle der außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag mit Zugang der wirksamen Kündigung beim Vertragspartner. Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung der Darlehenssumme und Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen wird frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Kündigung wirksam wird. Der Emittent ist jedoch berechtigt, eine vorfällige Zahlung vorzunehmen. Die Rückzahlung der Darlehenssumme und der auf den Zeitpunkt der wirksamen Kündigung berechneten Zinsen erfolgt zu 100 % auf das im Zeichnungsschein genannte Konto.

§ 10 Kontoverbindung des Anlegers

- (1) Auszahlungen (Zinsen und Tilgungen) werden vom Emittenten auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto überwiesen.
- (2) Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich dem Emittenten mitzuteilen. Kommt der Anleger dieser Verpflichtung nicht nach, haftet der Emittent nicht für fehlerhafte Auszahlungen (Zinsen und Tilgungszahlung). Fehlzahlungen werden vom Emittenten nur dann nochmals durchgeführt, wenn die Fehlzahlung vom Emittenten verschuldet wurde oder die fehlgeleitete Auszahlung an den Emittenten zurückfließt.

§ 11 Mitteilungspflichten des Anlegers

Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Kontoverbindung, unverzüglich beim Emittenten in Textform (Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen.

§ 12 Übertragung/Begünstigung

- (1) Eine Übertragung der Ansprüche des Anlegers aus dem Vertrag gegenüber dem Emittenten an Dritte durch Abtretung ist nicht gestattet.
- (2) Im Falle des Todes des Anlegers hat sich der Erbe oder Vermächtnisnehmer unverzüglich nach Feststellung seiner Erbenstellung oder Vermächtnisnehmerstellung gegenüber dem Emittenten zu legitimieren (z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll) und sämtliche notwendigen Daten zu übermitteln.
- (3) Eine Auszahlung an dritte Personen sowohl für die Zinszahlung als auch für die Rückzahlung der Darlehenssumme ist nicht möglich. Die Zahlungen des Emittenten erfolgen ausschließlich an den Anleger bzw. dessen Rechtsnachfolger.

§ 13 Sonstiges

- (1) Dem Anleger stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- oder Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des

Geschäftsbetriebs des Emittenten, deren Verwaltung und Bilanzierung zu.

- (2) Der Anleger ist an Verlusten des Emittenten nicht beteiligt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, sowie die Aufhebung des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch wirtschaftlich und sachlich möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz des Emittenten.

Datenschutz

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Datennutzung

Mit der Unterschrift auf dem Zeichnungsschein ist der Anleger einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verwendet und verarbeitet werden.

Der Anleger erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten vom Emittenten zu eigenen Werbezwecken verwendet werden können und der Anleger hierfür per E-Mail und Telefon angesprochen werden kann. Der Verwendung der personenbezogenen Daten zu Werbezwecken kann der Anleger jederzeit gegenüber dem Emittenten in Textform (Brief, Fax, E-Mail) widersprechen.

Zeichnung der Vermögensanlage

Die fünf Schritte zur Zeichnung

1.

Unverbindliche Registrierung

Bitte nehmen Sie, falls nicht bereits geschehen, Ihre unverbindliche Registrierung für das qualifizierte Nachrang-Darlehen vor und füllen hierfür das Interessentenformular unter www.stadtwerk-kuelsheim.de vollständig aus.

2.

Verkaufsprospekt und VIB gründlich lesen

Bitte lesen Sie den gesamten Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) sorgfältig und aufmerksam, bevor Sie sich zur Zeichnung der angebotenen Vermögensanlage entschließen. Berücksichtigen Sie dabei auch Ihre persönliche Situation und nehmen Sie bei Bedarf die Beratung einer steuerlichen und/oder rechtlichen Fachkraft in Anspruch. Bei Fragen zu diesem Angebot stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

3.

Ausfüllen des Zeichnungsscheins/Unterschrift auf VIB

Bitte füllen Sie den beigefügten Zeichnungsschein und das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) vollständig und leserlich aus und senden beides im Original und an den jeweils dafür vorgesehenen Stellen unterschrieben an die:

Stadtwerk Kulsheim GmbH – Kirchbergweg 7 – 97900 Kulsheim

4.

Annahmestätigung

Nach Annahme Ihres Zeichnungswunsches durch den Emittenten erhalten Sie eine schriftliche Annahmestätigung sowie eine gegengezeichnete Kopie des Zeichnungsscheins für Ihre Unterlagen.

5.

Überweisung des Beteiligungsbetrages

Bitte überweisen Sie die vollständige Darlehenssumme erst nach Erhalt der Vertragsannahme vom Emittenten. Zahlen Sie den Darlehensbetrag innerhalb der darin gesetzten Frist unter Angabe des Namens und der Vertragsnummer auf folgendes, als Ein- und Auszahlungsstelle fungierendes Konto ein:

Kontoinhaber: Stadtwerk Kulsheim GmbH
Bankinstitut: Sparkasse Tauberfranken
IBAN: DE51 6735 2565 0002 2367 76
BIC: SOLADES1TBB

Der anzugebende Verwendungszweck wird Ihnen ebenfalls mit der Vertragsannahme mitgeteilt.

Zeichnungsschein (Muster)

für das Darlehen mit qualifizierter Nachrangklausel der
Stadtwerk Kulsheim GmbH, Kirchbergweg 7, 97900 Kulsheim
nachfolgend: Emittent

Darlehensgeber

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Firma	<input checked="" type="checkbox"/> Geburtsdatum/Gründungsdatum
<input checked="" type="checkbox"/> Vorname, Nachname oder Firmenname			<input checked="" type="checkbox"/> Steuer-Identifikationsnummer (11-stellig)/Steuernummer
Straße, Hausnummer			PLZ, Ort
E-Mail			Kundennummer (falls vorhanden) Telefonnummer

Ggf. weiterer Darlehensgeber

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Ist Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner
<input checked="" type="checkbox"/> Geburtsdatum		<input checked="" type="checkbox"/> Steuer-Identifikationsnummer (11-stellig)
Vorname, Nachname		

Bankverbindung

<input checked="" type="checkbox"/> IBAN
<input checked="" type="checkbox"/> BIC

Darlehenssumme

Der Anleger gewährt dem Emittenten ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen in Höhe von

<input checked="" type="checkbox"/> Betrag in Zahlen	€	<input checked="" type="checkbox"/> Betrag in Worten	EURO
--	---	--	------


(minimal 1.000,00 €; maximal 30.000,00 €; teilbar durch 1 000 ohne Rest)
zu den nachstehenden Vertragsbedingungen.

Risikobelehrung

Ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen ist keine mündelsichere Kapitalanlage. Ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der Zinsansprüche kann nicht vollständig ausgeschlossen werden und sollte vom Anleger wirtschaftlich verkraftet werden können. Eine über den Darlehensbetrag hinausgehende Haftung (Nachschusspflicht) besteht jedoch nicht. Die mit der Gewährung eines qualifizierten Nachrang-Darlehens verbundenen Risiken sind in dem Vermögensanlagenverkaufsprospekt beschrieben.

Unterschriften

Mit der Unterschrift erklärt der Anleger, ein Exemplar des Verkaufsprospekts, des Vermögensanlagen-Informationssblatts, des Zeichnungsscheins mit Widerrufsbelehrung und der Informationspflichten gemäß Art 246b EGBGB erhalten und inhaltlich verstanden zu haben. Zudem erklärt der Anleger, Kenntnis von der Widerrufsbelehrung genommen zu haben. Mit der Unterschrift wird die im Verkaufsprospekt abgedruckte Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Datennutzung Bestandteil des Vertrages.

<input checked="" type="checkbox"/> Ort, Datum	Kulsheim, den
<input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift(en) Anleger	Stadtwerk Kulsheim GmbH
<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vormund bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters	0000VVNR
Name des Vormundes in Blockschrift	

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem. Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerk Kulsheim GmbH
Fax: 09345 - 9275034
E-Mail: buergerbeteiligung@stadtwerk-kuelsheim.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre Stadtwerk Kulsheim GmbH

Hinweis zum Eigenvertrieb

(§ 15 Abs. 2 VermAnlG)

Die angebotene Vermögensanlage wird im Eigenvertrieb durch den Emittenten angeboten. Es wird keine Anlageberatung erbracht, weshalb der Emittent nicht beurteilt, ob

1. die Vermögensanlage den Anlagezielen des Interessierten entspricht,
2. die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und
3. der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Informationspflichten

Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen gem. Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB

Werden Verträge außerhalb von Geschäftsräumen oder Fernabsatzgeschäfte über Finanzdienstleistungen geschlossen, ist die Stadtwerk Kilsheim GmbH verpflichtet, nachfolgende Informationen gem. Art. 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 246b § 1 Absatz 1 EGBGB zur Verfügung zu stellen:

1. Identität des Unternehmers mit öffentlichem Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung

Stadtwerk Kilsheim GmbH

Registergericht: Amtsgericht Mannheim

Registernummer: HRB 703016

2. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung von Kilsheim und den Stadtteilen mit Gas, Wasser, Wärme und Elektrizität, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung aller hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen, die Erbringung artverwandter Dienstleistungen sowie vergleichbare, verwandte oder damit verbundene Tätigkeiten. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

Die Aufsichtsbehörde des Emittenten hinsichtlich der Geschäftstätigkeit sind die Bundesnetzagentur und das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg. Die Aufsichtsbehörde des Emittenten hinsichtlich der angebotenen Vermögensanlage ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

3. Die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird

Herr Paul Gehrig (Geschäftsführer)

Herr Ralf Braun (Geschäftsführer)

4. Die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person nach Art. 246b § 2 Abs. 1 Nummer 3 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten

Stadtwerk Kilsheim GmbH

Vertr. d. d. GF Paul Gehrig und Ralf Braun

Kirchbergweg 7

97900 Kilsheim

5. Die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Diese ergeben sich aus den Vertragsbedingungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens. Der Vertrag kommt durch Zugang der Annahmeerklärung bei dem Anleger wirksam zustande.

6. Den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die Mindestdarlehenssumme beträgt 1.000,00 €, die Maximalsumme 30.000,00 €. Jeder dazwischen liegende Betrag kann in 1 000er-Schritten gewährt werden. Dem Emittent steht es frei, höhere Maximalsummen zuzulassen. Der Emittent kann bei erhöhter Nachfrage Kürzungen der Zeichnungssumme nach eigenem Ermessen auch unter die Mindestdarlehenssumme durchführen. Der Kürzungsbetrag muss nicht durch 1 000 teilbar sein. Der Emittent erstellt für den Anleger eine jährliche Steuerbescheinigung und führt die Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer ab, sofern keine Nichtveranlagungsbescheinigung oder kein ausreichender Freistellungsauftrag beim Emittenten eingereicht wird. Die Kirchensteuer wird dann nicht abgeführt, wenn der Anleger bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr einen Sperrvermerk beim BZSt eintragen lässt.

7. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Kontoverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt. Die Höhe

dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Darüber hinausgehende Kosten oder Steuern fallen nicht an.

8. Gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind

Das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist Risiken unterworfen. Insofern wird auf die Risikobelehrung im Verkaufsprospekt (Seiten 25-35) verwiesen.

9. Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises

Es ist keine Befristung derartiger Informationen geplant. Die Gültigkeit des Verkaufsprospekts ist auf zwölf Monate ab Billigung durch die BaFin begrenzt.

10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die Zeichnungssumme ist auf das Konto des Emittenten per Überweisung einzuzahlen. Die Einzahlungsfrist wird dem Anleger mit der Vertragsannahme durch den Emittenten mitgeteilt.

11. Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Derartige Kosten werden nicht vom Emittenten in Rechnung gestellt.

12. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat

Die Willenserklärung des Anlegers auf Abschluss eines Vertrags kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die Bestandteil des Zeichnungsscheins ist, der dem Anleger ausgehändigt wird. Als Folge des wirksamen Widerrufs

sind die von beiden Seiten empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Leistungen nicht vollständig zurückgewährt werden, ist Ersatz zu leisten. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Widerruf zu erfüllen.

13. Die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Das qualifizierte Nachrang-Darlehen hat eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2021.

14. Die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Der Vertrag kann vom Anleger ordentlich nur zum 31.12.2021 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Danach ist eine ordentliche Kündigung bis zum Laufzeitende des Vertrags (31.12.2026) ausgeschlossen. Es gibt keine Vertragsstrafen.

15. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt

Bundesrepublik Deutschland

16. Eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht

Anwendung findet ausschließlich deutsches Recht. Formell und sachlich zuständig ist die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit. Örtlich zuständig ist – sofern rechtlich vereinbar – das Gericht, in dessen Gerichtsbezirk der Emittent seinen Sitz hat.

17. Die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen

Vertrag und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt in deutscher Sprache.

18. Gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen

Unbeschadet des Rechts, die ordentlichen Gerichte anzurufen, können die Beteiligten bei Streitigkeiten über die Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienst-

leistungen die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anrufen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG). Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenordnung ist bei der Deutschen Bundesbank (Schlichtungsstelle), Postfach 11 12 21, 60047 Frankfurt a. M., oder unter www.bundesbank.de erhältlich.

19. Das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 135 vom 31. 5. 1994, S. 5) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26. 3. 1997, S. 22) fallen

Derartige Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen sind nicht vorgesehen.

Ihre Notizen



Stadtwerk Kùlsheim GmbH
Kirchbergweg 7
97900 Kùlsheim

Telefon: 07931 491-372
Telefax: 07931 491-383

E-Mail: kontakt@stadtwerk-kuelsheim.de
Web: www.stadtwerk-kuelsheim.de


Stadtwerk
Kùlsheim